Meklenburg-Schwerinsche

ordentliche

öfsentliche Abgabenwesen

nach seiner geschichtlichen Entwickelung, seiner Natur und Wirkung mit Hervorhebung aller seiner Mängel vom practischen und volkswirthschaftlichen Stand= punkte aus beleuchtet

nebft

Vorschlägen zu einer Reform

S. Vogel.

BD 860 VC

Schwerin 1860.

noise noonamed than Borwort. not not the man of the man with the commence with the Borwort.

gefunden baben. Or will es verinchen:

Das Mekkenburgische ordentliche öffentliche Abgabenwesen ist ein aus den Wirren der Bergangenheit verworren hervorgegangenes und noch heute verwirrtes Institut, dessen nachtheilige Wirkungen so klar am Tage liegen, daß Jeder, welcher kein persönliches Interesse an seinem Fortbestande hat, längst einen Ersat desselben durch zeitgemäße Einrichtungen herbeisehnte.

Seit 36 Jahren sind auch schon zwischen Landesherrn und Ständen Berhandlungen über seine Reform gepflogen worden; allein das Land hat bisher keine Früchte hiervon geerndtet.

Man spricht es aus, die Steuer- und Zollverhältnisse seien fehlerhaft, seien unhaltbar, ihre Beränderung sei ein allgemeines Bedürsniß für das Land! Und doch besteht diese fehlerhafte Einrichtung noch heute fort?

Was fehlerhaft ist, gewinnt wie die wuchernde Kraft jedes Uebels mit jedem Tage immer mehr Raum und wird durch die Länge der Zeit immer spröder zu einer Umgestaltung. Man darf daher nicht säumen, ein solches Institut zu reorganisiren, am wenigsten, wenn das öffentliche und Privatwohl oder Wehe so innig damit zusammenhängt, als Ursache und Wirkung, wie es bei unserem Steuers und Zollwesen der Fall ist. Denn nichts ist theurer als die Zeit und der Verlust der inzwischen entbehrten Bortheile; — benutze man also die flüchtige Stunde, damit die Reue, die Gegenwart versäumt zu haben, nicht bleibe! —

Der Berfasser stellt sich die mit Schwierigkeiten verbundene Aufgabe, das ganze ordentliche Abgabenwesen so, wie es ist, bar-

zustellen und von seinem individuellen Standpunkte aus Vorschläge zu einer Verbesserung zu machen, da er aus den im letzten Jahre erfolgten Kundgebungen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß selbst in entscheidenden Kreisen die in Betracht kommenden Vershältnisse zum Theil keinen Eingang zu einem klaren Bewußtsein gefunden haben. Er will es versuchen:

über diese das Gemeinwohl betreffende Frage, in welcher partielle Finsterniß herrscht, Licht zu verbreiten, die Gesahr zu zeigen, in welcher sein Baterland schwebt, das Unrecht aufzubecken, welches an einem schuldlosen Theil seiner Mitbürger begangen wird, die unerläßliche Nothwendigkeit schlennigsten Wandels in merträglichen Zuständen darzuthun.

Er hofft hierbei, daß einsichtsvollere Männer im Interesse der Sache seine Irrthümer schonungslos an den Tag ziehen werden. Denn aus Rede und Gegenrede geht die Wahrheit hervor, wie aus Druck und Gegendruck eine geregelte Kraft.

Wegen des Rechts, sich eine solche Aufgabe zu stellen und sie durchzuführen, braucht Verfasser sich nicht zu rechtsertigen, da er auf dieser Scholle, wo er schreibt, geboren worden ist und nächst Gott Nichts inniger liebt, als seinen Fürsten und sein Vaterland. — Ob er das Zeug dazu hatte, ist eine andere Frage, die er aber selbst, seines Zwecks sich bewußt, nicht in Betracht gezogen hat.

Sollte der Eine oder der Andere seiner Leser sich durch manche im Interesse der Sache ausgesprochene (vielleicht bittere) Wahrheiten getrossen fühlen, so bittet Verfasser — nicht um Verzeihung; denn durch die Wahrheit erworbene Feinde sind ihm lieber, als durch katenbucklige Schmeichlerkünste gewonnene Freunde.

Fidelia vulnera amantis, sed dolosa oscula malignantis.

Schwerin, 29. Februar 1860.

Inhalts=Verzeichniß.

Allgemeiner Theil.

epologianal Elegenorine de

Bon ber geschichtlichen Entstehung und Entwickelung bes ordentlichen öffentlichen Abgabenwesens.

A. Die ordentliche Landes : Contribution.		6	Seite
Deren geschichtlicher Ursprung (Landbeebe)	§.	1.	3
Deren ursprüngl. Natur, Modus und Entwidelung (- 1698)	§.	2.	4
Deren fernere Entwickelung und Berwickelung (1698 – 1708)	§.	3.	5
Beränderung bes laubstädtischen Modus (1708—1721) .	§.	4.	7
Cin Rudichritt in ber Entwidelung bes Contributions			
wefens (1722-48)	§.	5.	8
Fortgang in ber Entwickelung (1748-55)	S.	6.	
Mobificationen ber Bestimmungen bes LGGEB	S.	7.	9
. Die Roftocfer Accife.			
Deren Ursprung (Orbore)	§.	8.	12
Deren Mobus und Entwidelung	§.	9.	13
Doren Hebernahme burch ben Lanbesberrn	S.	10.	13
Die Roftoder Zulage	S.	11.	14
main of a Dissit			
			15
Deffen Uriprung (Geegoll)	8	13.	15
Deffen Entwidelung	8	14.	16
Deffen Modus	8	15	16
Die Wismarsche Accise	2.	10.	HOL
D. Die Bolle.		III.	
Deren Ursprung	§.	16.	17
Deren Mobus	§.	17.	17

Besonderer Theil.	δ. von Waaren
	Allgemeine Berhältniffe rücksichtlich ber Berwaltung
Erster Abschnitt.	und Erhebung ber Accise §. 41. 50
Practische Abhandlung	2. Die Zulage §. 42, 52
n bom Mason und Chamaten ber Con	b. in Wismar
on bem Wefen und Character, der Erhebung und Ber-	1. der landesberrliche Licent:
waltung ber ordentlichen öffentlichen Abgaben.	а. Seezoll В. Ungelber
Seite	β. Ungelber
Eintheilung bes Abgabenwesens §. 18. 21	Allgemeine Berhältnisse rücksichtlich ber Licents Erbebung und Berwaltung §. 45. 55
. Das ordentliche Steuerwefen:	2. Die Stadt-Accise §. 46. 56
A im Domanio	2. Die Stadt accife
A. im Domanio	II. Das Zollwefen.
C. in ben Lanbftabten	A. a. Lanbbinnengölle §. 47. 56
A 11 120 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	b. Land Transitozölle §. 48. 60
A. Directe Steuern.	Erhebung und Berwaltung ber Landzölle §. 49. 61
1. Grundsteuern:	B Flußzölle:
a. Sausstener, Adirtus Broning adillinian sig A.	a. auf ber Elbe § . 50. 63
b. Acters und Wiesensteuer	b. auf ber Elbe, Savel und Stor §. 51. 63
2. Biebstener	Busammenstellung ber sammtlichen Erträge ber
3. Erwerbsteuer	orbentlichen Bffentlichen Abgaben §. 52. 64
B. Indirecte Steuern.	to the second destroyed the second and the second
Einleitung	Zweiter Abschnitt.
1. Schlachtftener	
a. vom Scharrenichlachten	Theoretische Abhandlung
b. vom Hausschlachten 8, 27, 29	von ber Wirkung und ben Mängeln ber orbentlichen
2. manipener	öffentlichen Abgaben.
3. Sanbelsftener	Allgemeine Bemerkungen über bie Wirkungen öffentlicher
Allgemeine lanbstädtische Stenerverhaltniffe §. 30. 35	Жодавен
A. Cocale	A. Wirkungen und Mängel ber birecten Steuern.
B. Perjonale	1. ber Hufensteuer §. 54. 68
C. Sachliche	2. ber Ropf= ober Nebensteuer §. 55. 70
La San Material Land	3. ber Hansstener §. 56. 70
b. das Guispafinesen	4. ber Ader- und Biefen- und Biehftener §. 57. 70
Busammenftellung ber jährlichen Erträge aus ben orbents	5. ber Erwerbstener.
lichen landstädtischen Steuern §. 35. 41	B. Wirkungen und Mängel ber indirecten Steuern.
	1. ber Schlachtsteuer §. 58. 71
a, in Roftod	2. ber Mahlstener §. 59. 72
	3. ber Hanbelssteiner
a. vom Mahlen	T. Det leclimetische ottomerische emissischen
β. vom Schlachten §. 37. 44	C. Birtungen und Mängel der Bolle §. 69-71. 85
γ. von zur Gee aus- und eingehenbem Getreibe . §, 38. 44	Refumé
	The state of the s

Dritter Abschnitt.

Von	einer	Reform	bes	ordentlichen	öffentlichen	A P =
			gal	enwesens.		

Ginleitung	§.	73.	91
Bebürfniß und Gränzen ber Reform	S.	74.	93
Ausführung berselben	§.	75.	95
3	§.	76.	96
(Allgemeine Ginkommenfteuer) Erfat für bie Erwerbsteuer	§.	77.	100
u. Claffenftener ber Brannt- \ Erfat für bie Schlachtftener	S.	78.	101
weinbrenner.) Erfatz für bie Mahlftener	§.	79.	102
Erfat für bie Hanbelsfteuer,			
Ersatz für ben fünften Pfennig, (Gränzzoll)	8.	80.	84
Ersatz für die Zulage und Wismarsche Accise,			
Erfatz für die Bolle	§.	85.	118
Geftaltung bes neuen Abgabenwefens §. 86	3 -	87.	179

Vierter Abschnitt.

	anyung.	
1.	Ueber einen Anschluß Meffenburgs an ben beutschen	
	3011verein §§. 88-92.	127
2.	Ueber bie Nothwendigfeit einer engen Berbindung ber	
	Urproduction mit ber technischen Produc=	
	tion	136
3,	lleber Gemerbefreiheit §, 95.	141
4.	lleber bie bisherigen Steuer- und Boll-Reform-Berhand.	
	Innaen	143

Trebeithone neganituel und rodu

Allgemeiner Cheil.

Von der geschichtlichen Entstehung und Entwickelung des ordentlichen öffentlichen Abgabenwesens.

Allgemeiner Theil.

A. Die ordentliche Landes : Contribution.

§. 1.

Bon dem geschichtlichen Urfprunge berfelben (Landbeede.)

Wenn wir in die alteste Geschichte Meflenburge zurüchlicen, fo tritt uns eine Zeit entgegen, zu welcher unsere Finanzversas-

fung frei bon jeder Berwickelung war.

Wie in allen fendalen Staaten die Fürsten sich im Besitz sog, nutbarer Regalien befanden, über welche sie frei nach ihrem persönlichen Willen verfügen konnten, mit welchen sie aber die Kosten der Regierung bestreiten und die allgemeinen Bedürfnisse ihres Landes befriedigen mußten: — so war und geschah es auch in uralten Zeiten in Meklenburg.

Mit dem Wechsel der Berhältnisse traten indessen öfter Perioden ein, in denen das aus den Regalien fließende fürstliche Privatvermögen nicht ausreichte, die Kosten der Regierung zu becken, und in allen solchen Fällen wandte der Landesherr sich dann an seine Stände mit der Bitte um eine Beihülse. Letztere wurde durch eine sog. Landbeede ohne Weigerung bewilligt.

Bewistigungen biefer Art wiederholten sich, mit den von Jahr zu Jahr steigenden Staatsbedürsnissen des ganzen deutschen Reichs zusammenhängend, immer häusiger, dis im 16. Jahrhundert die von Messendung zu den Cammerzielern (Reichskammergericht) und zu den Reichs. Kriegs und Kreisstenern zu zahlenden Beiträge eine solche Höhe erreichten, daß durch sie das fürstliche Bermögen kast ganz absorbirt und zu den Kosten unserer eigenen inneren Regierung eine stetige Beihülse der Landesbewohner erforderlich wurde, wie dies aus den Reichsabschieden von 1530, 1543, 1544, der Executions Ordnung von 1555 und den ferneren Reichsabschieden von 1557, 1566, 1576, 1594 und 1598 hervorgeht.

1*

Die Landbeebe wurde also eine fortlausende Landesabgabe und in ihr der Grund zu unserer jetzigen ordentlichen Landess- Contribution gelegt.

§. 2.

Bon ber ursprünglichen Natur, bem Mobus und ber ferneren Entwickelung ber Landbeede bis 1698.

Ohne besondere Zustimmung der Stände hatte der Landesherr fein Recht, irgend welche Abgaben zu erheben; die Bewilligung berselben mußte vielmehr jedes Mal, wenn Stenern ausgeschrieben werden sollten, vorher eingeholt werden und war eine durchaus freiwillige.

Als Modus galt ber einfache Hufen= und Erben= Modus, nach welchem jeder Bauer 16 fl. lübisch (27½ fl. Ert.), jeder Bürger von einem Haus mit Zubehör (Erbe) 30 fl. lübisch

(1 Thir. 31 fl. Ert.) zu entrichten hatte.

Stände trugen hierzu selbst und aus ihrer eigenen Tasche überall nicht bei. Ueber die Auffünfte konnte der Fürst unbeschränkt ohne jegliche ständische Con-

currenz verfügen.

Solche ursprüngliche Grundsätze erlitten im Laufe der Zeit zum Theil eine Abänderung, und zwar wurde rücksichtlich der Reichssteuern zuerst das ständische freie Bewilligungserecht beschränft. Die ReichssExecutions-Ordnung von 1555 und der Reichs-Abschied von 1576 bestimmten nämlich, daß die Reichsstände die Reichssteuern von ihren mittelbaren Unterthanen wieder wahrnehmen dürften; hiernach bildete sich allmälig der Rechtssatzus, daß, wenn Reichs, Kreiss und Türkensteuern ausgeschrieden würden, die Landstände ihre Bewilligung ertheilen müßten und ihnen nur formell eine Kenntniß davon gegeben zu werden brauchte.

Später trat eine weitere Mobification auch rücksichtlich ber unbeschränkten Disposition bes Landesherrn über die Aufkünfte ein, jedoch war diese Beränderung nur eine pro-

viforische.

Es wurde nämlich im Jahre 1554 schon neben der ordentslichen Contribution der Grund zu einer außerordentlichen gelegt, indem Stände eine von dem Herzog Albrecht contrahirte Schuld im Betrage von 487,300 Gulden für das Land übernahmen und Zwecks deren Abtrag sedem Staatsbürger ohne Ansehen der Person eine Steuer auslegten. Dasselbe geschah im Jahre 1621 bei Uebertragung einer anderen landesherrlichen Schuld von 1,000,000 Gulden, und bei dieser Gelegenheit ordnete man einen

Landkaften an, in welchen auch die ordentlichen Steuern fließen sollten. "Die freie Disposition, Berwaltung und Dispensation" des Landkastens wurde, so lange die ganze Summe nicht aufgebracht sein würde, den Ständen eingeräumt; diese erhielten Ieder einen Schlüssel, und die Bestellung, so wie die Beeidigung der Sinnehmer und die Berwendung der aufgekommenen Gelder gesichah bis zum Jahre 1671 nur unter ständischer Concurrenz (cfr. Reversalen von 1621 & XVIII.)

Im Uebrigen blieben die Grundfätze, welche für die ordentsliche Contribution sich als rechtsgültig ansgedildet hatten, von Bestand, bis das ständische freie Steuerbewilligungsrecht auch rücksichtlich der zu den Garnisons und Fortisications Kosten ersorderlichen Abgaden durch den Reichsabschied von 1654 in Frage gestellt wurde. — Dieser ordnete im §. 180 an, daß "jedes Reichsstandes Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz und Erhaltung der Festungen, Plätze und Garnisonen ihrem Landesherrn mit hülfreichem Beistand gehorsamlich an Sand zu gehen" schuldig seien.

Die Fürsten interpretirten biesen Sat bahin, daß die Beitragspflicht der Unterthanen zu den Besatzungs und Beseitigungsfosten ihres Landes von der Bewilligung der Stände ganz unabhängig sei. Letztere glaubten sich hierdurch in ihren Rechten gekränft, und es entstanden zwischen beiden Parteien Mishelligseiten, welche im Jahre 1675 in einem Prozesse mit dem Herzog

Chriftian Ausgang nahmen.

Das Reichskammergericht entschied die Streitsrage unterm 7. Juli 1698 gegen die Kläger und erkannte diese (Ritter- und Landschaft) schuldig:

"zu Besser" und Erhaltung der Bestung Dömit, auch beren Garnison, die Kosten, wie nicht weniger die Legationskoften zu Reichs-Deputations und Erahstägen auch Cammerzieler zu bezahlen und zu erstatten."

§. 3.

Bon der weiteren Entwickelung der ordentlichen Contribution und ihrer Berwickelung (1698—1708.)

Das erwähnte Erfenntniß erlangte feine Rechtsfraft, ba Stände ein Rechtsmittel ber Revision gegen baffelbe einlegten und, bevor hierauf ein Reichsbescheid erfolgte, ein Vergleich zu Stande kam.

Es war dies ber sog. Schweriner Reces vom 10. Juli

1701, all standard productions with the large and and the stand

Nach biesem sollten und wollten Stände und Domanium zu ben Militair- 2c. Kosten einen feststehenden jährlichen Beitrag von 120,000 Thir. in der Art übernehmen, daß jeder der drei contrahirenden Theile (Ritterschaft, Landschaft und Domanium) eine gleiche Summe, also 40,000 Thir., dazu aufzubringen hätte.

Es wurbe hierbei Ständen das Recht eingeräumt, jährlich einen Modus zu entwerfen, dessen "Censur und Approbation" jedoch dem Fürsten vorbehalten blieb, und Letzterem sollte auch die ganze Auffunft "zur freien Disposition gestellt und belassen" werden. "Bor diesmal" wurde der "itzige modus contribuendi interimisticus" zu Grunde gelegt. — Der beregte interimistische Modus war folgender.

Die, wie schon erwähnt, im Jahre 1554 entstandene extraordinaire Contribution wiederholte sich in den Jahren 1561, 1572,
1584, 1590 und ferner ohne Unterbrechung von 1621 bis 1671.

— Die aufzubringenden Summen waren so bedeutend, daß es
zu außerordentlichen Zwecken außerordentlicher Mittel bedurste,
daß also ohne Ausnahme jeder Landesbewohner sich an dem Abtrag der landesherrlichen Schulden mit einer Stener betheiligen
mußte. Hierzu genügte der einsache Landbeeden-Modus nicht.

Man erweiterte baher benselben, indem Seitens der Rittersschaft die Hufenstener auf ihren eignen Grundbesitz ausgebehnt und für die außerhalb der Hufen wohnenden freien Leute, Müller, Pächter 2c. eine Kopfstener eingeführt wurde, und Seitens der Landschaft durch eine von sämmtlichen Städtebewohnern zu entrichtende Consumtionsstener. Dieser letzteren legte man später einen während der Besetzung Meklenburgs durch Wallenstein in den Jahren 1628—31 zur Anwendung gebrachten Licent-Modus zu Grunde.

Der Hufenmodus sollte also mit einer Kopfsteuer, ber Erbenmodus mit einer Consumtionssteuer verbunden werden und das Ganze einstweilen für die erste Erhebung der stipulirten 120,000 Thr. eine Basis bilden. "Bevor aber eine weitere Contribution erleget wird, soll ein neuer modus contribuendi dergestalt vestgestellet sein, daß wann Nitterschaft und die Städte darunter immer 6 Monaten a dato des geschlossenen Bergleichs sich nicht vereinigen könnten, Wir solchen modum pro aequitate determiniren mögen."

Der Fall ber Nichteinigung trat ein und mit ihm neue Mißhelligkeiten zwischen Fürst und Ständen, indem die Controverse aufgeworfen wurde: ob nach dem aus §. VII. des Recesses eben angeführten Satze Stände ihres Rechtes, den Modus zu formiren, nun für alle Ewigkeit verlustig sein, oder ob der Landesherr nur für dies eine Mal einen modum feststellen sollte.

Aus solchen Mighelligkeiten ging eine fürchterliche Confusion unferes Abgabenwesens hervor, unter welcher bei gleichzeitigem Zusammenwirfen anderer Uebelstände besonders die Städte leiben nuften.

§. 4.

Bon ber Beränberung bes lanbstäbtischen haupt-Mobus (1708 - 1721).

Im Jahre 1708 trat der Landesherr mit der Landschaft in besondere Berhandlungen, deren Resultat in der unterm 19. März

1708 publicirten

"Consumptions und Steuer-Ordnung" vorliegt. — Dieser von dem Herzoge Friedrich Wilhelm "mit dem corpore der Landstädte, ünd dasselbe aus seinem sast zerfallenen Wesen und hinwieder zu Auffnahme und Flor zu bringen", wie es gleich im Eingange heißt, — vereinbarten Steuerordnung war der schon erwähnte Wallenstein'sche Licentmodus zu Grunde gelegt, und sie sollte fortan die Basis für die landstädtische ordentliche Contribution sein, deren Grundstein sie denn in der That auch noch heute ist.

Sie zerfällt in acht Haupttheile:
Cap. I. Steuer vom Getränke,

II. = Scharrenschlachten,
IV. = House Charles de Mühle,
Scharrenschlachten,
Dansschlachten,

V. von Bictualien und Egwaaren,

VI. . "Raufmannschaften",

= VII. = 2 Acker, Wiesen und liegenden Gründen,

VIII. = 3ug= und anderem Bieh.

Bon bem Standpunkte der Finanzeinsichten ihrer Zeit aus betrachtet stellt diese Steuerordnung sich als ein wahres Meisterwerk dar, welches seinen heute in Kraft dastehenden Sprößling in mancher Beziehung an Güte übertrifft, indem der Gesetzgeber, um die Contribuenten nur nach ihrer Steuerkraft zu fassen, zwischen Luxuszegenständen und nothwendigsten Lebensbedürfnissen einen Unterschied machte und die Steuern nicht blos auf einzelne Bewohnerclassen der Städte, sondern ohne irgend welche Ausnahme auf Alle vertheilte. Die Steuer vom Getränke, von Vietualien und Eswaaren hatte z. B. der Nichthandeltreibende eben so wohl zu zahlen, als der Kausmann.

Es war bem Werfe aber feine lange Lebenszeit bestimmt worben, ba bie Ritterschaft gegen basselbe protestirte und in

Folge biefes Protestes im Jahre 1721 ber neue Mobus burch eine kaiferliche Berfügung caffirt wurde.

§. 5.

Bon einem Rudichritt in ber Entwidelung unferes Contributionsmesens (1721-1748).

Rach erfolgter Caffation ber aus einer Separatvereinbarung zwischen Landesberrn und Städten hervorgegangenen "Steuerorbnung" trat von 1721 bis 1748 ber status quo ante 1708 wieber ein, b. h. für die Besteuerung ber Städtebewohner galt ber Erbenmodus wiederum als Hauptmobus und baneben theilweise und je nach Bedürfniß ber Wallenstein'sche Licentmobus. - für bie Besteuerung bes platten Landes galt ber Sufenmobus mit einer Ropffteuer. Die naberen befonderen Bestimmungen hierbei wurden alljährlich auf ben Landtagen gemeinschaftlich berathen und festgestellt.

samuel de conductiones and \$. 6. hold andique nothing that

Bon bem Fortgange ber Entwidelung unferes Contributions wefens (1748-1755).

3m Jahre 1747 trat ber Herzog Christian Ludwig die Regierung über Meflenburg an. Derfelbe richtete fein Sanptstreben fofort auf eine Reform bes Steuerwesens und bersuchte, ben Biberftand ber Stanbe gegen feine Plane burch eine Scheibung unter ihnen felbft zu brechen. Ein folder Weg führte gum Biele.

Am 26. April 1748 murbe mit ber Stadt Roftod ein Geparatvertrag abgeschloffen, burch welchen ber Landesberr die Er-

hebung ber Accife bafelbft übernahm.

Ein zweiter Separatvertrag mit ber Landschaft, sowohl bes Meklenburgischen als Wenbischen Kreifes, erfolgte am 27. November 1748: Diefer lettere Bertrag follte nur auf Gin Jahr Gültigfeit haben, wurde aber unterm 24. October 1749 bauernd erneuert, und in Folge hiervon erschien unterm 4. November 1749 eine

"Revidirte Berordnung wegen bes modi contribuendi

in ben Stäbten",

in welcher die Consumtions-Steuerordnung von 1708 fast verbo tenus, nur mit einigen wenigen unwesentlichen Beränderungen in

ber Form, wiedergegeben ift.

Die Ritterschaft protestirte gegen beibe Bereinbarungen und wollte burch eine Appellation an den Reichshofrath wiederum eine Caffation erwirfen. Es wurde in Wien eine "Sofcommiffion" niedergefett, vor welcher landesherrliche Commiffarien und ritter=

ichaftliche Deputirte jahrelang Berhandlungen pflogen, währenb man im Baterlande felbft auf mehreren Convocationstagen eine autliche Beilegung ber Sache auftrebte. Allein bie Birren wurben immer größer, indem in ben Städten fich Rlagen über ben Druck ber neuen Steuern erhoben und nun auch bie Landschaft an bie gur Rebe ftebenben Separatvertrage nicht mehr gebunden sein wollte, wenn nicht die Ritterschaft bieselben gewiffermaken fanctionire, - ba fand enblich auf bem Convocationstage von 1755 ber gorbische Anoten feine Lösung.

Der Bergog und bie Stände einigten fich über alle zwischen ihnen ftreitig gewesenen Buntte, indem fie eine in ber Folge gur Beltung zu bringende Grundlage für alle ftaatswirthschaftlichen, ftaaterechtlichen und politischen Berhaltniffe bes Landes feststellten, und unterm 18. April ej. a. zu Roftod ben landesgrund=

gefetlichen Erbvergleich unterzeichneten.

Die fünftige Bafis für bie orbentliche Lanbescontribution enthält gleich ber erfte Artifel biefes Bergleichs. Rach bemfelben werben die beitragenden Theile auch ferner in Ritterschaft, Städte und Domanium unterschieden.

Der Mobus ift für jeden Theil ein besonderer:

1) Die Ritterschaft gablt nach bem einfachen Sufen Mobus (§. 5 i. f.) und nach einem Reben = Mobus (Ropfftener) für bie außerhalb ber Sufen wohnenben freien Leute (§. 44). 3hr gleich werden gerechnet: bie Rlofterguter und Dorfichaften, Die Roftoder Gemein= Schaftsorter, fo wie die ftabtischen Cammerei= und Deco= nomie Sofe und Dorfichaften (§. 41).

2) Die Landstädte gablen: A. von Saufern, B. von gan= bereien, C. von Bieh, D. bom Scharrenschlachten, E. vom Sausschlachten, F. vom Getreibe zur Mühle, G. von Kaufmannschaften und H. von sonstigem Erwerb

und Rahrung (§. 47).

3) Das Domanium (Cammergüter) gahlt nach einem

Sufen=Mobus (§. 69).

Die Gate jedes Mobus find feststehende, nur fur die Sufenfteuer bes Domanii ift ein Minimalfat bestimmt worben.

HARRICE HOTEL ALL CHIEF S. 7. DEMPERSE TENNISHED

Bon ben Modificationen bes orbentlichen Contributionswesens feit bem & G GEB. bis auf unfere Tage.

In ben Grundfätzen, welche ber 200 Erb. für bas orbent= liche Abgabenwesen vorschreibt, haben im Laufe eines Jahrhunberts nur folgende Beränderungen stattgefunden.

I. Betreffs bes landstäbtischen Mobus.

1) Die Handelsstener soll ursprünglich eine Erwerbstener ber Handeltreibenden sein, wie schon daraus hervorgeht, daß sie im LGGEB. sub cap. VII. mit dieser vereinigt ist. — Sie ist statt dessen eine Consumtionsstener geworden, welche der Kausmann von seinen Kunden wiederum wahrnimmt, so daß er selbst re vera von seinem Erwerbe gar keine Stener zahlt.

2) Die Hanbelssteuer sollte ursprünglich von dem Berstaufspreise einer Waare entrichtet werden. — In Folge der Beschwerden der Städte in Steuerangelegenheiten vom 18. April 1780 (Nr. 45) ist unterm 22. November 1787 sandesherrlich bestimmt worden, "daß fünstig der einheimische Kausmann seine Waaren dei der Einfuhr nur nach dem erweislichen Einkaussepreise und was dahin zu rechnen ist, also mit Indegriff aller die zur Eindrügung der Waaren in seinen Wohnort erforderslichen Kosten und Ausgaden (folglich auch der Zölle) zu versteuern schuldig sein soll".

3) Die Schlachts und Mahlstenern sind in den meisten Städten fixirt worden, b. h. sie werden nicht mehr nach ben einzelnen Sähen ihres Modus, sondern in Aversalsummen ers

hoben.

4) Daffelbe ift mit ber Sanbelssteuer in Teterow geschehen.

5) Bon 1783 an sind auf Grund einer Convention vom 31. Mai ej. a. mit Genehmigung der Ritterschaft sämmtliche Stenern des ordentlichen landstädtischen Modus um den vierten Theil erhöhet worden. Man nennt diese erhöhte Stener den

fünften Pfennig.

Die Bewilligung besselben erfolgte ursprünglich auf breißig Jahre, um den Landstädten den Abtrag eines von ihnen mit 250,000 Ther. übernommenen Antheils an der durch den siedensährigen Krieg erwachsenen Landesschuld zu ermöglichen. Mit dem Bedürsniß der Städte blied jedoch auch diese Steuererhöhung von Bestand, und zwar um den Beitrag derselben zu den Kosten der Instizanzleien, des Ober-Appellationsgerichts, des Eriminalscollegii und des Landarbeitshauses zu decken. Und ein Erdverstrag vom 21. April 1809 bestimmt, daß der fünste Pfennig so lange fortdauern solle, als zu dem Zweck, zu welchem er bewilligt ist, nöthig sein wird.

II. Betreffs bes ritterschaftlichen Mobus.

6) Von jeder ritterschaftlichen Hufe sollen nach §. 43 bes LGGEV. 9 Thir. NZw. erlegt werden. Dieser Satz ift seit 1809 geändert worden.

Im Jahre 1808 wurden nämlich Stände auf einen Convocationstag zusammenberufen, und unter den zu ihrer Entscheibung gestellten landesherrlichen Propositionen heißt es ad d. wörtlich:

"Gr. Herzogl. Durchlaucht sehen ferner in bem Ihnen guftebenben Beftenerungsrechte bie feftstehende Berbinblichkeit Ihrer Stände und Unterthanen, in ber gewöhnlichen Ordnung ber Dinge und nach einer burchftebenden Regel alle Laften und Ausgaben, welche entweber die zur Gicherheit und zur Erifteng bes Staates eingegangenen außeren Berbindungen, ober bie Führung ber inneren Staatsverwaltung erheischen, burch völlig hinreichenbe, auch richtig und gleichmäßig vertheilte Beiträge und Abgaben zu tragen und aufzubringen. - Bochftbiefelben find aber auch entschloffen, Ihren getreuen Ständen über bas Erfor= berniß und die bestimmte Bermenbung obbezeichneter Abgaben die gehörige Auskunft und Nachweisung in ber Urt geben zu laffen, baß bie Ausgabe nach zu entwerfenden Ctats bestimmt wird, bie fo lange zur unveränderten Grundlage bienen, bis ihre Unzulänglichfeit burch eine weitere verlangte Revidirung erwiesen ift; wes= halb benn auch bie Bergeichniffe und Angaben, fo wie Die formirten Etats ben ftanbifchen Deputirten vor= gelegt werben follen".

"Gleiche Grunbfätze werden Höchsteieselben bei allen außersordentlich eintretenden Staatsausgaben und gemeinsamen Lasten anwendlich werden, daher auch selbige nicht ohne Zuziehung Ihrer getreuen Stände ausschreiben und repartiren lassen". —

Damit nun die aus dieser Proposition hervorgehende Allerhöchste Absicht, für das ganze öffentliche Abgabenwesen ein Budget-Shstem einzuführen, wie es bisher nur rücksichtlich der extraordinairen Contribution mit dem patriarchalischen Shstem vermischt gewesen war, — sich nicht verwirkliche, so erbot die Ritterschaft sich, ihre Steuer von der Huse zu verdoppeln und die im §. 95 des LGGED, dem Abel zugestandene Freiheit von der Consumtions- und Viehsteuer in den Städten aufzugeden; die Städte verzichteten auf die laut §§. 62 und 63 l. c. zu zahlenden Banhülssgelder. —

III. Betreffe bes Mobus für bas Domanium.

7) Die Hufensteuer bes Domanii wurde gleichfalls vers boppelt und neben ihr eine dem Nebenmodus der Ritterschaft ähnliche Kopfsteuer eingeführt, welche in Grunds, Biehs und Bersonalsteuern besteht und von Zeit zu Zeit einer Revision untersogen wird.

In ben Domanialflecken fand theilweise ber lanbstäbtische Mobus Singang und zwar in Ludwigslust seit 1802, in ben übrigen Flecken seit 1825. —

Diese sub 1 bis 7 aufgeführten Modificationen haben nur allein die Bestimmungen des LGGEB. über unser Abgabenwesen zu alteriren vermocht, obgleich die Verhältnisse einer anderen Zeit daran rüttelten und schüttelten, daß das Gebäude in seinen Grundschleren wartet.

festen wantte.

Das Meklenburgische orbentliche Steuerwesen ist also ein historisches Institut, welches aus ben Wirren ber Vergangenheit sich verworren entwickelte, und verworren ist es geblieben bis auf unsere Tage.

B. Die Noftocker Accife.

So the reliant proposition 8, 8, 10 mile into easy any alent of

Von deren Ursprung.

Die Stadt Roftock hat von ihrer erften Erbauung an gu allen Zeiten einen Staat im Staate gebilbet, b. h. fie hat ftets ihre eignen ftaatlichen Ginrichtungen befeffen, wenngleich fie fich ber Oberherrschaft des Landesherrn nie hat entziehen können.

Nachbem ber alte Burgfleden Roztock im Jahre 1159 burch ben König Balbemar von Dänemark zerftört worben war, rief etwa zehn Jahre fpater Pribislav Sachfen in's Land, und wurde biefen bas Territorium, auf welchem bas heutige Roftock steht,

zur Anbauung überwiesen.

Die Sachsen, an eine freie Regierungsform gewöhnt, ftellten fich eine folche zur Bedingung und erhielten fie benn auch in verschiedenen Privilegien und Privatrechten. Bu biefen letteren gehörte auch bas jus collectandi, ober bas Recht, auf ihrem eigenen Gebiet Abgaben zu erheben, welche in ben ältesten Urfunden als "collectae, exactiones, tributiones, redditus, talliae, Steuergeld, Sulfgeld, Anlagen, Schott" bezeichnet werben, und beren Erhebung burch einen eignen ftabtischen Ginnehmer, welcher Mitalied bes Rathes war, beschafft wurde, wie aus einer in ben "Rostockschen Nachrichten" I. pag. 142 abgebruckten Urkunde vom Jahre 1286 hervorgeht, indem unter ben tum consilio praesidentes ein Johannes thelonarius civitatis Rostock mit aufgeführt wird.

Der lanbesherr erhielt von ber Stadt nur eine jährliche Summe im Betrage von 250 Mart, welche in zwei Terminen

fum Petri-Baul und um Michaelis) zu entrichten waren. - In einem 1262 von Borwin ausgefertigten Confirmationsbriefe wird Diefe Abgabe eine Bitte (petitio) genannt, woraus man fcbliegen muß, baß ein eigentlicher Zwang Roftocks zu beren Bablung anfänglich nicht vorgelegen bat; allein fpater ift biefe Bitte ("Drbore") eine unfreiwillige Beihülfe ber Stadt zu ben Regimentsfosten bes Landes geworben, weshalb fie ichon in einigen Quittungen aus ben Jahren 1323, 1330 und 1340 eine schuldige Abgabe (debitum annuum, vulgariter "Orböre" dictum) geopietos 28, Sint 1743 eigo Acellerotte nannt wirb.

Dhne Zweifel liegt in biefer Orbore ber Ursprung ber

landesherrlichen Accife Roftocks.

§. 9. Dental of the state of the state of

Bon bem Mobus ber alten Roftoder Accife und ihrer massenthian war Entwickelung.

Das jus collectandi ber Stadt erstrecte fich nur auf bie Roftoder Burger und Ginwohner, nicht auf Fremde; als Modus

galt ein einfacher Erbenmobus mit einer Berfonalftener.

Die Bedürfniffe Roftods mehrten fich aber bald in einem foldem Grabe, bag zu ihrer Befriedigung bie eigene Steuerfraft nicht ausreichte. Es wurde ber Stadt baber provisorisch auch ein jus accisarum verliehen, b. h. es murbe ihr Geitens bes Landesberrn geftattet, während einer beftimmten Beriode nach einer von bem Rathe vorzulegenden, von dem Fürften zu beftatigenden Rolle eine Confumtionsftener gu erheben, welche Beben, ber seine Bedürfniffe aus Roftod bezog, mittreffen follte.

Ein folches jus accisarum beftätigte ber Erbvertrag vom letten Februar 1584 auf breißig Jahre, bamit bie Stadt "ihre Schulben befto füglicher abgablen, auch bas Tieffe im baulichem Wesen erhalten fonte", und nach Ablauf dieser Frist (1614) erfolgte eine Erneuerung beffelben Rechts mahrend bes gangen 17. Jahrhunderts, welches uns Rollen von 1620 und 1657 über-

liefert bat.

Der Landesberr intereffirte bei ber Accife früher nur info ferne, als ihm außer ber Orbore bis 1617 von den Auffünften ein "Recognitionsgelb" von 500 Gulben, fpater von 600 Gulben jährlich gezahlt wurde (cfr. E.B. von 1584 §§. 47 und 52). the come universe explicance will selection, tectore mint the

S. 10. Bon der Uebernahme der Erhebung der Accife durch ben Lanbesherrn.

Wie schon oben erwähnt, trat ber Bergog Chriftian Ludwig, bald nachdem bas Scepter über Meflenburg auf ihn vererbt worben war, mit dem Rathe von Rostock in Berhandlungen, um einer Seits das Contributionswesen im ganzen Lande zu regeln, anderer Seits die aus dem jus accisarum der Stadt hervorgegangenen vielen Differenzen zu beseitigen, und es wurde unterm 26. April 1748 ein Erbvertrag abgeschlossen, nach welchem der Fürst gegen eine dem Rathe zu zahlende Entschädigung von jährlich 16,000 Thir. Well. Baleur, welche Summe lediglich zu Communalbedürfnissen der Stadt verwendet werden sollte, — die Erhebung der Accise für sich übernahm. In Folge hiervon wurde unterm 28. Juni 1748 eine Acciserolle seitgestellt und zu dieser unterm 12. April 1749 ein erläuterndes Reglement erlassen, welches sür die fünstige Berwaltung der nunmehr landesherrlichen Accise zur Grundlage dienen sollte.

Die Ritterschaft protestirte freilich gegen alle diese Maaßnahmen; allein, wie gleichfalls schon oben erwähnt wurde, blieb ber Protest ohne Erfolg und in dem später abgeschlossenen LGGEB. wurde die Rostocker Convention von 1748 sogar ausdrücklich von den Ständen gnerkannt.

Abgesehen von einigen wenigen Modificationen, die für die Rolle durch die §§. 252 et seq. des Erbvertrags vom 13. Mai 1788 eintraten, und davon, daß die an die Stadt zu zahlende Entschädigungssumme von 16,000 Thir. Meks. Bal. durch den Bergleich vom 14. März 1827 auf 12,000 Thir. Meks. Bal. reducirt worden ist, bestehen die Rolle von 1748 und das Reglement den 1749 noch heute in voller Kraft, so daß die landesberrliche Accise in Rostock: a. vom Mahlen, d. vom Schlachten, c. von zur See ans und eingehendem Getreide und d. von Waaren erhoben wird.

med had in the Julian armini S. 11, and which it is normally men

Die Rostocker Zulage.

Mochte auch die Erhebung der Accise auf den Landesherrn übergehen, so verblieb doch der Stadt das frühere jus collectandi, welches sie auch jetzt noch dadurch ausübt, daß sie von ihren eignen Einwohnern eine Abgabe unter dem Namen "Schoß" erhebt. — Als rein communale Steuer gehört der Schoß nicht weiter in den Kreis unserer Betrachtungen; wohl aber müssen wir eine andere existirende Abgabe besprechen, welche nicht nur den Rostocker Bürger, sondern andere Landesbewohner mittrisst.

Im Jahre 1783 wurde mit der Bewilligung der Steuererhöhung für die Landstädte auch der Stadt Rostock das Recht ertheilt, von denselben Contribuenten, welche die landesherrliche Accise entrichten, eine städtische Accise wahrzunehmen, damit sie fich ihres Antheils an ben allgemeinen Landesschulden entledigen tonne. Diese städtische Accise besteht in einem Aufschlag von 50 resp. 663 p.Ct. auf die landesherrliche Accise und heißt die Zulage.

Thre Bewilligung beschränkte sich Ansangs auf 30 Jahre, wurde aber durch den Erbbertrag vom 18. Juli 1811 bis zum Jahre 1873 ausgedehnt. Nach Ablauf dieser Frist ist es der landesherrlichen Gnade vorbehalten, die Zulage aufzuheben, oder das Recht zu ihrer Erhebung zu erneuern.

C. Der Wismarfche Licent.

§. 12.

Deffen Urfprung.

In den ältesten Zeiten zahlte die Stadt Wismar gleich den Landstädten nur dann einen Beitrag zu den Regimentstoften des Landes, wenn eine Landbeede ausgeschrieben wurde. Zur Aufbringung der erforderlichen Summe bediente man sich des Erbenmodus und im Falle der Unzulänglichkeit desselben einer Kopfsteuer.

Nachdem die Landbeede eine feststehende, jährlich zu entrichsende Abgabe geworden war, trug die Stadt dazu alljährlich 800 Gulben bei. Als diese Summe jedoch nicht mehr ansreichte und Wismar so tief in Schulden gerathen war, daß es für seine eignen Bedürfnisse die Steuerkraft seiner Bürger stark in Anspruch nehmen mußte, verzichtete der Fürst auf einen feststehenden Beitrag der Stadt und erhob statt dessen von allen über den dortigen Hafen aus und eingehenden Waaren einen Seezoll, für welchen im Jahre 1636 eine besondere Rolle vereinbart wurde.

Diefer Seegoll ift ber heutige Licent.

§. 13.

Deffen Entwidelung.

Der Licent ift ursprünglich nur eine Consumtionssteuer und behauptete seinen reinen Character bis zum Jahre 1648, in welchem Wismar durch ben nach dreißigjährigem Kriege abgeschlossenen Westphälischen Frieden ber Dberherrschaft Schwedens

unterworfen wurde.

Die Erhebung bes Seegolls ging hiermit auf bie genannte Krone über und die Königin Hedwig Eleonora erließ zu ber wefentlich von Beftand bleibenden alten Licentrolle unterm 20. August 1661 auch noch eine Licent-Ordnung, nach welcher außer ben Licentgelbern fortan von allen Schiffen, welche in Wismar ladeten oder löschten, Ungelber, ferner von allen ausober eingehenden "Boftgelbern" und Waaren Urmengelber und endlich Maftgelber bezahlt werden follten (cfr. §§. 5, 11, 15 und 19 ber Lic. Dron.).

8. 14.

Bon bem gegenwärtigen Mobus bes Wismarichen Licents.

Am 15. Auguft 1803 wurde die Stadt Wismar um 1,628,000 Thir. N3m. 1) wiederum von Schweben an Meffenburg abgetreten; bie Erhebung bes Licents fiel bamit auch auf unferen Landesherrn zurück.

Ms Modus wurde die alte Licentrolle von 1636 beibehalten und baneben ift wesentlich die ursprünglich Schwedische Licentordnung in Kraft geblieben. Nur die Mastgelber, eine ben Dfficianten bewilligte Gebühr, find in Schreibgelber veranbert

8. 15.

Die Wismarsche Accise.

Schon im 15. Jahrhundert befand fich bie Stadt Wismar fo tief in Schulden, daß ber Fürst ihr geftattete, eine Accife ju erheben. Gin folches Recht beschränfte fich Unfangs nur auf gewiffe Berioben, murbe burch einen Bertrag bom 8. Februar 1636 aber für alle Zeiten zugeftanben.

Die Wismariche Accife wird erhoben:

- a. von allen zu Waffer und zu Lande eingehenden, fo wie bon allen zu Waffer ausgehenden Waaren,
- b. vom Getreibe gur Dinble,
- c. als Maifchitener,
- d. vom Schlachten,
- e. von fpiritubfen Getranten.

Bon ben Auffünften erhalt ber Lanbesherr ein Staatsgelb (2700 Thir. N3m.), welches mit bem Licent ben alleinigen Beitrag ber Stadt zu ber ordentlichen Landescontribution bilbet. Gitte unterm 10. Derember 1766 erlaffene Cauba eine

Enfirmerfen besiebt nicht niebe in Really wermeleich sternech

eine andere Bereitnung bis bente nech nicht eriebt nur anna

D. Die Bolle.

dim Somer von State 16. 16. 18. 16. Pantici and the Station and the substant and the substa Beren Urfprung. aming beren Urfprung.

Die Bolle find, wie fie bei une im Lande noch beute

eriftiren, verschiebenen Urfprungs.

Bu ben Zeiten ber Raubritter und Wegelagerer, welche mit ibren Anappen bie Landstragen unsicher machten, bedienten bie Rührer von Raufmannsgütern fich bes Schutes ber Fürsten, inbem fie ihre Waaren burch von Letteren besoldete und unterbaltene Bewaffnete begleiten ließen, wofür fie ein Geleitsgelb gablten. - In folden Geleitsgelbern entftanben unfere Landzölle, beren Urfprung eine Erflärung bafür gibt:

1) daß bie Bolle nicht überall und nicht gleichmäßig im gangen Lanbe erhoben werben, fonbern nur auf Wege= ftragen, welche ehemals besonders gefährlich und unsicher

waren, -

2) daß fie nicht blos einmal, sondern bei Berührung eines jeben Bollbiftricte wieberholt zu erlegen find, und

3) daß fie von allen Waaren entrichtet werben muffen, personliche Ausnahmen, 3. B. für die Ritter, aber ftattfinben.

Gines gleichen Urfprungs find meiftens bie Tlufgolle. Die Damm= und Brudengölle find aber aus ber Entrichtung einer Entschädigung für die Benutung bon Strafen und Bruden bervorgegangen, beren Berftellung unt Erhaltung einen Roftenaufwand erforberte.

§. 17.

Bon bem Mobus ber Bolle.

Jebe Zollstätte hatte früher ihre eigne Zollrolle, nach welcher bie Erhebung stattfand. 3m Jahre 1585 murben alle verschiebenen Rollen zu einer einzigen General=Zollrolle gufammen= gestellt, bie, abgesehen von wenigen Specialfagen für Boigenburg, Gnoien, Guffrow, Langeborf, Ribnit und Zarrentin, für

¹⁾ Wismar ift um bie obige Summe an Meffenburg auf 100jabrigen Pfandbefit ibergeben. Will Schweben baffelbe wieber einlofen, fo hat es im Sabre 1903 ca. 28 bis 30 Millionen Thaler gu gablen, und es ift folglich mehr als wahrscheinlich, bag bie Reluition unterbleiben wirb.

bie sämmtlichen Zollbistricte bes Lanbes normirte. Im Jahre 1655 wurde diese Rolle einer Revision unterzogen, später haben aber burchaus feine Beränderungen mit ihr stattgefunden.

Eine unterm 10. December 1766 erlassene Landzoll-Instruction besteht nicht mehr in Kraft, wenngleich sie burch eine andere Berordnung bis heute noch nicht ersetzt und aufgeboben worden ist.

Für die Fluß-, Damm- und Brückenzölle eriftiren befondere

erittigen, peertbiebenen Urtgebnige,

Tarife.

Hauptzollämter befinden sich in 29 Städten des Landes und außerdem sind auf dem platten Lande und den Stationen an der Eisenbahn Nebenämter errichtet, so daß Meklenburg an Landzollstätten gegenwärtig 55 zählt.

baltene Bernaffinete bealetten Uniter motier fin ein Gefeltsgelb rablien - In folden Gefeltsgelb ein ein Gefeltsgelb

mil chia maninta anthe santa Manahi santa Timot sale dell'

Besonderer Cheil.

Erster Abschnift.

Practische Abhandlung

von dem Wesen und Character der ordentlichen öffentlichen Abgaben, so wie von ihrer Verwaltung und Erhebung.

Erster Abschnitt.

Bon dem Wefen und Character, der Erhebung und Berwaltung der ordentlichen öffentlichen Abgaben.

ber einzelnen Monaben nun n.81. Berin

Eintheilung berfelben.

Unfer orbentliches Abgabenwesen zerfällt in Steuern unb Bolle.

I. Das ordentliche Steuerwefen.

A. im Domanio und

B. im ritterfcaftlichen Bebiet:

1) Sufensteuer,

2) Ropfsteuer.

C. in ben Lanbftabten:

A. Directe Steuern.

1) Grundfteuern:

a. Haussteuer,

b. Ader= und Wiefenfteuer,

2) Biehfteuer,

3) Erwerbsteuer;

B. Indirecte Steuern.

1) Schlachtsteuer:

a. vom Scharrenschlachten, b. vom Sausschlachten,

man 2) Mahlsteuer, addadamandidio

Ambeloftener. 11 3) Sanbeleftener. 11 13 dill

D. in ben Seeftäbten;

a. in Roftod

1) die landesherrliche Accife:

a. vom Mahlen,

8. vom Schlachten,

y. vom Betreibe, d. von Waaren,

E. Accidentien;

2) die städtische Zulage:

b. in Wismar

2) ber lanbesherrliche Licent:

a. Seezoll, G 1911 B. Ungelber,

2) die städtische Accise.

den gendenten all. Das Bollwefen. majette mad nate

node A. Landzölle, nofia nochilingan und gunifamunf? B. Fluggölle.

Rach ber vorstehenden Eintheilung wollen wir bas Wefen ber einzelnen Abgaben nun näher barftellen.

. 19. inining L. Das ordentliche Steuerwefen.

A. 3m Domanio.

1) Die Sufenftener ber Cammerguter beträgt 253 Thir. Cour. von jeder Sufe, b. h. von 600 Scheffel - Roftoder Maak - Kornausfaat. Domanio uno

2) Die Ropfftener wird nach einem veranberlichen Mobus als Personalsteuer erhoben, weshalb wir bie gegenwärtig

normirenben Gate nicht fpeciell anführen.

Beibe Abgaben werben burch bie Domanial-Aemter vierteljährlich wahrgenommen, und ihre Auffünfte find in ben erften 8 Tagen jebes Quartale birect an bie Renterei einguliefern. Gegen Zahlungefaumige wird mit Execution verfahren.

Die jährlichen Erträge betragen nach einer Durchschnitteberechnung aus ben letten Jahren ca. 145,000 Thir. Cour.

In ben Domanialfleden gilt theilweise ber land= ftäbtische Mobus, indem die Schlacht- und Sanbelsfteuer in allen 5 Orten, außer biefen beiben Abgaben bie Mahlfteuer in Zarrentin, Dobberan, Lübtheen und Ludwigsluft, außer ber Mahl-, Schlacht- und Sandelssteuer in ben lettgenannten 2 Fleden auch bie Erwerbsteuer und bagu noch in Lubwigsluft bie Biehfteuer erhoben wird.

Die Colligirungsbehörben in ben Flecken Dargun, Lubtheen und Barrentin find Steuer Controlen; in Ludwigeluft befindet fich eine Steuerftube und bie Erhebung in Doberan

geschieht von Cröplin aus. .

\$. 20. ... as had all sin

B. 3m ritterfchaftlichen Gebiet.

1) Die Sufenftener ber Ritterfchaft und ber Befiter folder Güter, welche rudfichtlich ber Abgabenerhebung ben ritterichaftlichen gleich gerechnet werben (cfr. §. 6, 1), beträgt gleichfalls 253 Thir. Cour. von jeber Sufe, b. h. von 600 Roftoder Scheffel Rornausfaat.

2) Für bie Ropffteuer normirt ber im §. 44 bes 2006B. feftgeftellte Tarif, weshalb man biefelbe auch wohl bie Steuer nach ber Rorm nennt. Ihre Erhebung wird alljährlich burch

ein besonderes landesherrliches Ebict verfündigt.

Bon ben Brundfaten, welche für bie ritterschaftliche Ropfftener gur Geltung gebracht werben, führen wir folgende an.

1) Die gur Rebe ftebenbe Berfonalfteuer wird bon mehreren in einer und berfelben Berfon verbundenen, erbvergleichemußig gulaffigen landlichen Gewerben immer nur einmal entrichtet, jeboch nach bem höchften Anfate, fo baß 3. B. ein Sollanber, wenn er zugleich Schafer ift, nur ale Sollanber fteuert.

2) Die Bachter, welche Bauerhufen gepachtet haben, gahlen

Richts, weil fie von ber Sufe geben muffen.

3) Bachter abeligen Stanbes find gleichfalls von ber Ropfiteuer frei.

4) Bachter, welche auch einen Domanialhof in Bacht haben, entrichten außer ber Cammerfteuer bie Steuer nach ber Norm.

5) Die Befiger von Bauerhufen, welche neben bem Acerban ein ftenerpflichtiges Gewerbe betreiben, gablen fomobl bie Sufen-, als die Ropfsteuer.

6) Die Tagelöhner einer Gute- ober Bachtherrichaft find ftenerfrei, wenn fie nicht gegen Gelb ober Naturallohn für einen

Anderen als ihren Butsherrn arbeiten. -

Beibe Abgaben werben von ben Gutsobrigfeiten ober Batrimonialbehörden erhoben und durch biefe an ben Landfaften (bie Lanbes = Receptur = Caffe) in Roftod eingeliefert, von wo fie gur Renterei fliegen.

Ihre Erträge mögen fich jährlich auf 110,000 Thir. Cour.

belaufen. grom stoffe mildere men ju streifen meldefirmung

the authorized the rain to \$. 21. Labely fine to be wife

C. In ben Lanbstädten.

A. Directe Steuern.

1) Grundsteuern:

a. Sausfteuer. Jeber städtische Hausbesitzer hat jährlich zu entrichten für ein volles Haus Cour. Thir. 1 24 kl. 1).

= halbes = = - 36 = - 18 =

Frei sind nur mahrend eines ganzen Quartals unbewohnt gewesene Saufer, ferner Staatsgebaube, Kirchen und die vor 1700

von pils corporibus acquirirten Baufer.

Die Cataftrirung berfelben geschieht burch bie resp. Magistrate und ist eine ebenso willfürliche, als in ben einzelnen Städten verschiedene, da eine gesetzlich ober sonst bestimmte Norm

bafür überall nicht vorliegt.

Während man in einigen Städten den Umfang des Grund mid Bodens, auf welchem ein Haus steht, als Maaßtad angenommen hat, ift in anderen dessen innere Räumlichseit als solcher angelegt worden, und so kömmt es vor, daß Häufer von gleicher Größe und mit gleichem Zubehör dennoch verschieden catastrirt sind, daß das eine für ein volles, das andere für ein halbes Haus gerechnet wird.

Die Erhebung geschieht quartaliter in ben erften Tagen

bes Marg, Juni, September und December.

Die jährliche Auffunft beträgt ca. 10,400 Thir. Cour.

8. 22

b. Ader= und Biefenfteuer.

bas Doppelte ber borftehenben Gate.

Exemtionen finden nur für bie ichon vor 1700 pils cor-

poribus gehörig gemefenen Länbereien Statt.

Sopfenkuhlen exiftiren in ben Städten nicht mehr; ber Unsfatz fur solche kann folglich auch nicht mehr zur Anwendung gestracht werben.

Die Steuer vom Acker wird jährlich zu Martini nach von ben Stadtobrigkeiten ben Steuerbehörden zu überliefernden Berszeichnissen erhoben; die Steuer vom Hen & Tage nach der Heuerndte.

3m Nichtzahlungsfalle erfolgt zunächst Seitens ber Steuerbehörbe, bann Seitens ber Ortsbehörbe eine Berwarnung und schließlich obrigfeitliche Execution.

Defrauben werben mit Erlegung bes vierfachen Betrages gegehnbet. Die jährliche Auffunft beträgt ca. 3600 Thir. Cour.

§. 23.

2. Biehftener.

(50	find		a make control of	332						
ALC:			Luxuspferd .					12	βί.	Cour
			Acterbaupferd .					6	3	4
	- 3		Ochfen ober St	ier			4	6	4	=
The sale		einer	Ruh	11.6		10		4	=	4
		einem	Schaf ober han	ıme	1			1	1	3
	1113	=	Schwein					1	=	-
	-	einer	Biege (friiher 2	4 B	(.)			3	=	9
	=		m:			3.1	1	6	=	=

jährlich und zwar im Anfange bes September-Monats zu ent-

richten.

Frei sind küllen unter 3 Jahren, Stiere und Starken unter 2 Jahren, Ferkeln unter einem halben Jahre und Lämmer unter einem Jahre alt, ferner das zum Feistmachen bestimmte Bieh und die Pferde von Militairpersonen und solchen Civil-Beamten, welche Fouragegelder erhalten (cfr. Berordnung vom 8. April 1777).

Der Sat für Bienenstöcke kömmt nirgends zur Anwendung, wenngleich bieselben vereinzelt in ben Städten gehalten werden.

Die Register fertigt die Steuerbehörde nach einer im Monat August jeden Jahres vorzunehmenden eidlichen Abhörung der Hirten an. Das bei dieser Gelegenheit angesertigte amtliche Protocoll mit der speciellen Aussage der Hirten dient zum Belag für die Berechnung der Liehsteuer, während für die Grundsteuer sub 1 a. und b. ortsobrigkeitliche Atteste den Steuer-Registern

angelegt werben müffen.

Wenn die Steuerbehörden auch auf die angegebene Weise Kenntniß von dem steuerpflichtigen Biehstand ihres Districts erhalten, so hat sich doch Zwecks der Zahlung jeder Biehbesitzer vor der Steuerstude zu gestellen und sein Bieh besonders anzugeben. Wer ein oder mehrere Stücke davon verschweigt, wird nach übersührter Defraude das erste Mal zur Erlegung der ordentlichen Steuer und des viersachen Betrages derselben herangezogen, das zweite Mal aber mit unabbittlicher Consiscation des verschwiegenen Biehs bestraft (cfr. §. 3 ad cap. III. d. St. Instr.).

¹⁾ Wir geben bie Steuerbetrage bier, wie in ber Folge überall, mit bem filnften Pfennig.

Die jährlichen Auffünfte betragen in ben Landstädten ca. 2800 Thir., in Ludwigsluft ca. 50 Thir. Cour.

constructed construct for prints. 724. in member any new property of the construction of the construction

3. Erwerbsteuer.

Wir haben biese Abgabe von ber Handelssteuer, mit welcher sie im LGGEB. sub cap. VII. vereinigt ist, trennen müssen, weil beibe in ihrem Wesen burchaus verschiedene Auflagen sind.

Die Erwerbsteuer ift gu entrichten:

1) von einem Berbergierer			Cour.
a. in fleinen Stäbten	mit	11/2	Thir.
chim und Schwerin	110	3.	
werker, auch Gärtner			
a. ohne Gesellen	3	11	*
b. mit 1 Gesellen ober 2 Lehrburschen	7	3	=
c. mit 3 Gefellen	41	41	=
d. mit 4 Gefellen und mehr		6	HATTER !
3) von einem Schornsteinfeger		6	=
4) = Biehverschneiber	77976	6	TEL S
5) = Tagelöhner	lo stre	11	cincin
6) von Beibern, Anechten ober	907917	2	d dmu
Madchen, "fo auf ihre eigne Sand	an terrire	名:	oth lotte
liegen und nicht dienen wollen" mit	11 %	0 2	T66.
7) von Comodianten, Geiltänzern,	12 00	00	29it.
Quartreitern umbaniskanten (K.)	7.44	0151	
Runftreitern, umherziehenden Chi-		67.7	
rurgen, Bahnarzten, Leichborn=Ope=			
rateuren, öffentlichen Schauftellern			ra word
und allen ähnliche Gewerbe trei-		1500	0 390
benden Personen täglich	mit	11	

Die sub 1 bis 5 aufgeführten jährlichen Beträge find in Quartalraten zu zahlen, weshalb man biefe Abgabe auch wohl bie "Quartalfteuer" nennt.

Die Steuer sub 6 von Weibern, Anechten und Mabchen ift eine bisher noch nicht zur Anwendung gebrachte polizeiliche

Magregel.

Made History

Die Stener sub 7 von öffentlichen Schaufünstlern zc. normirt nicht in allen Fällen, da die Contribuenten es meistens vorziehen, nach ihrem Erlös vom Thaler 2½ fil., austatt täglich 1½ Thir., zu zahlen, worin ihnen observanzmäßig in der Regel nachgesgeben wird.

Frei von ber Erwerbsteuer find:

alle Richthandwerfer und Nichtfünstler und alle vorstehend nicht besonders benannten Bersonen, namentlich die Bäcker und Schlächter (§. 14 ad cap. VII. der StE. Instr.), die Brauer und Brenner (Berordnung vom 17. September 1779), die Kaustente (wie wir schon §. 7 I. 1 angeführt haben und später noch speciell nachweisen werden), die "personae miserabiles", wenn sie ihr Undermögen zur Zahlung durch obrigkeitliche Atteste bescheinigen und die hinterbliebenen Wittwen verstorbener Gewerbetreibenden für Einen Gesellen zur Fortsehung des Geschäfts ihres Ehemannes (§§. 15 und 16 ad cap. VII. der StE.-Instr.).

Die Register werden von den Steuereinnehmern auf Grund von Rapporten, welche die Aufseher nach vorgängigen Recherchen abzustatten haben, angesertigt und mussen von den resp. Orts-

obrigte ten als richtig bescheinigt werben.

Begen Reftanten wird mit Berwarnung, event. mit Ere-

cution verfahren.

Für Defrauden ber Erwerhsteuer ist keine besondere Strafe seftgestellt, da der Gesetzgeber von der Annahme ausgegangen sein mag, daß ein dolus bei dieser Abgabe nicht wohl vorkommen könne. Eine solche Annahme ist insoferne denn auch nicht unbezgründet, als die Aufseher sich ihrer Pflicht meistens dadurch entsledigen, daß sie nach ihrem eignen vermeintlichen Wissen und ohne specielle Nachfrage die Contribuenten und die Zahl ihrer Gesellen rapportiren.

Es fann aber nicht geläugnet werben, bag bie Steuerregister oft (faft in ber Regel) einen Meister mit 4 Gesellen nur mit

1 Gefellen aufführen.

Die jährlichen Auffünfte aus der Erwerbsteuer betragen in den Landstäden ca. 24,600 Thlr., in den Flecken Lübtheen und Ludwigslust ca. 700 Thlr. Cour.

B. Indirecte Steuern.

S. 25.

Einleitung.

Wir kommen jetzt zu einer Darstellung berjenigen ftäbtischen Abgaben, welche mittelbar erhoben, also von dem nächsten Contribuenten nur vorgeschossen und von einem Dritten wiederum ersietzt werden.

Bevor wir unfere Darftellung ber indirecten Steuern aber beginnen, haben wir uns rudfichtlich eines ichon bei ber Gintheis

lung bes Abgabenwesens im S. 18 begangenen, bier fich wieber=

holenden Fehlers zu rechtfertigen.

Die Banefchlachtsteuer ift nämlich gang, bie Dahl= fteuer theilweife eine birecte Abgabe, ba erftere immer, lettere in vielen Fällen bie Städtebewohner unmittelbar trifft. Und boch führen wir beibe Auflagen bier unter ben mittelbaren auf, um nicht die bestehende Form bes Gebäubes ganglich gu gerstören!

Wir erbitten uns für einen folden Tehler bie Entschulbigung

unferer geneigten Lefer.

§. 26.

1. Schlachtsteuer.

a. Bom Scharrenschlachten.

(Fa	finb	11.71	140 mm		-	(min	25	7.			A 90 860		80
en 2	von	einem	Ochfen	ob	er	Sti	er		1	Thir.	24	ßľ.	Cour.
	-	etner	Ruh.		7. A.	177	9.		1	1	4	1	HI Jan
	=	einem	Ralb	1	H	10	no		101	0.03723	9	1	0 .
100	=	=	Schwein	1	10				_	A LUNA	71		magno
	5	3	Schaf,	50	ımı	nel,	ot	er			53	H	
10237 319 pg			Biege				90			1 3847	6	1 y	Hillian)
	1		Lamm			31375		4	80	AL W	3	-	S No. 11

jebes Mal vor bem Schlachten eines Studs Bieh zu entrichten, und erhalt ber Schlachter biernach von ber Steuerbehörbe einen

fog. Schlachtzettel ausgefertigt.

Diese Stenerzettel werden ba, wo sich öffentliche Schlachthäuser befinden, durch ben Aufseher in einer hierzu befonders beftimmten Buchse aufbewahrt; - wo folche Schlachthäuser nicht vorhanden find, muffen bie Schlächter alle im Laufe einer Boche erhaltenen Zetteln bei Strafe von 16 fl. für jebes gurudbehaltene Stud am Sonnabend auf ber Steuerftube abliefern.

Wer ein Saupt Bieb schlachtet, ohne zubor einen Steuer=

gettel gelöf't gu haben, gabit im Betretungsfalle

für einen Ochsen . . . 2 Thir. — fil. Mefl. Bal. eine Ruh

= ein Ralb, Schwein,

Schaf, oder Lamm . - = 16 = = Strafe, ober erleibet im Falle bes Unvermögens Befängniß, welche lettere Strafe auf Requifition ber Steuerbehörben burch bie

Ortsobrigfeiten vollzogen werben muß.

Befreiungen von ber Scharrenschlachtsteuer finben überall nicht Statt. — Bon zu Schaben gekommenem Bieb, welches jum unschädlichen Genuß bes Fleisches noch verwendbar ift, wird jedoch nur die Sälfte ber Normalfate erhoben.

"Bur Berhütung bes Unterschleifs beim Schlachten" barf nach S. 4 ad cap. IV. ber StE. Inftr. fein geschlachtetes Bieb in bie Stabte eingelaffen werben; nur notorifch arme Berfonen fonnen einige Pfunde Gleisch abgabenfrei einbringen, wenn ber Thorschreiber "muthmaßen" fann, bag ihnen folche geschenkt feien. Gerner ift es erlaubt, mit ben Boften frifches und geräuchertes Meifch in die Stabte einzuführen und wird babon ,nichts erleget".

"Gange geschlachtete Sammel und Biertel Rinbfleifch", beren beimliche Einbringung versucht werden follte, verfallen ber Confiscation; - bie Salfte bavon erhalten bie Thorschreiber und Auffeber "zu ihrem Ruben", Die andere Salfte wird ben Armen-

bäufern überliefert. -

So, wie wir bas Wefen ber Scharrenschlachtsteuer eben geidilbert haben, hat biefelbe ben Beftimmungen bes LGGEB.

gemäß früher beftanben.

Das Berbot bes Ginbringens von Fleisch in bie Stäbte eriftirt mit ben angeführten Ausnahmen noch fort. 3m Uebrigen ift aber eine Beranberung baburch eingetreten, bag bie quaft. Abgabe jett nicht mehr einzeln nach ben Normalfagen ihres Mobus, fonbern in Folge verschiebener Separatvertrage mit ben Stabten nach ber Seelengahl eines Ortes in Aversalfummen erhoben wird. Bei folden Fixirungen find die fruheren Ertrage ber Steuer ju Grunde gelegt worben, fo bag ein richtiges Berhältniß zu ber Steuerfraft einer Stabt in ber von ihr zu gahlenben Summe, gegenüber einer anderen Stabt, nicht befteht.

Die jährlichen Auffunfte betragen in ben Canbftabten ca. 11,200 Thir., in ben Fleden ca. 860 Thir. Cour., pro Ropf

burchschnittlich 4 gl.

Tree Chambert to . S. ter. Brown Brief.

b. Vom Sausschlachten.

Wenn ein Städtebewohner zum eignen hausbedarf Bieb, welches er felbst aufgezogen ober angefauft hat, schlachten laffen will, fo muß er bavon erlegen

für einen Ochfen 1 Thir. 24 fl. Cour. Schwein 6 = 4 = = Schaf 4½ = =

Als Regeln für bie Erhebung gilt im Allgemeinen baffelbe, was wir ichon im vorigen Paragraphen betreffs ber Scharren-

schlachtsteuer angeführt haben. Mithin muß auch bier jebes Mal bor bem Schlachten ein Stenerzettel gelöf't werben und treten im Unterlaffungefalle bie genannten Strafen, entweber Belbbufe ober Gefängniß ein, und zwar sowohl für den Eigenthumer bes geschlachteten Biebs, als für Denjenigen, welcher bas Schlachten verrichtet hat.

Befreiungen bon ber Sausschlachtsteuer finben überall nicht Statt; jedoch wird von zu Schaben gefommenem Bieb

gleichfalls nur bie Salfte bes Normalfates erhoben.

In nenerer Zeit ift auch biese Abgabe in allen Canbstädten fixirt worden, in ben meiften mit ber Mahlsteuer zusammen, ohne daß die einzelnen Summen für jede ber beiben Auflagen befonders festgestellt wurden. balufent überliefert.

Die jährlichen Auffünfte betragen in ben Stäbten ca.

2300 Thir., in Ludwigsluft ca. 40 Thir. Cour.

many sid all Children non \$1.28, duty 200 longoth Anti-

2. Die Mahlsteuer

befteht in einer Abgabe für bas Bermahlen von Korn zu Brob, Graupen, Grütze, Malz, Branntweinschrot und Futterschrot.

an Es find gu entrichten in beine bonnen ber beit finn norgene für einen Scheffel Beigen 71 fl. Cour. Rorn zu Graupen oder Berfte zu Malz . . . 71 . . . 71 Rorn zu Branntweinfchrot 9 = = Mengkorn . . . 3 = =

Beber Stadtbewohner, er fei Bader, Brauer, Brenner, ober was fonft, muß, bevor er Korn zum Bermahlen auf eine Mühle bringt, bie Steuer gablen und erhalt als Legitimationsichein einen Mahlzettel. Ohne fich einen folchen Steuerschein vorzeigen gu

laffen, barf fein Miller für Stäbter Korn annehmen. 19 346134

Ausnahmen treten lediglich und allein für die Bewohner ber Borftabte und Stadtburgen ein, welche nach cap. VI. §§. 20 und 21 ber St. Inftr. gewiffermagen als Surrogat für bie Mahlstener eine quartaliter zu entrichtenbe fog. Deputatfteuer zu gablen haben, weil außerhalb ber Thore eine Controle über ben Berbrauch von gemahlenem Korn nur fehr schwer zu führen ift. Solche Deputatftener beträgt, landesüblich für eine Familie 36 ff. pro anno, wirb unter Umftanben aber auch wohl um ben boppelten Betrag erhöhet. Sangern I moglies mit noch vige boat

Bewohner bes platten Landes, welche Korn zum Abmahlen auf ftabtifche Daublen bringen, find ftenerfrei, muffen aber bon bem Thorschreiber schon bei ihrem Eintritt in Die Stadt einen pon biefem unentgeltlich auszufertigenden Thorzettel ausnehmen. Laffen ftenerfreie Landbewohner von ihrem gemablenen Korn an Bemand in ber Stadt Debl gurud, fo verfallen fie jedes Dal in eine Strafe von 1 Thir., welcher event. von ber ihnen vorgefetten Obrigfeit auf Requifition ber Steuerbehorbe beigetrieben wirb. Gine gleiche Strafe trifft ben Empfanger bes Mehle und letteres verfällt überbies ber Confiscation.

Um die Auffünfte aus der Mahlftener möglichft zu fichern, find gang befondere Beftimmungen und Ginrichtungen für die Er-

bebung biefer Abgabe erforderlich geworden.

Bunachit mußte ber Fiscus an allen ftabtischen Mühlen blos gu beren Bewachung eigene Officianten anftellen, Die Mublen = mine the country that the property of the country o

ichreiber.

An biefe find alle Mablzettel bei Strafe ber Confiscation bes betreffenden Korns abzuliefern, und felbige haben bie Bettel wiederum in ein Regifter einzutragen, durch welches die Berechnungen ber Steuerstuben controlirt werben können. Wieberholte Rachläffigkeiten bes Dlühlenschreibers werben mit Dienstentlaffung, jebes Vorenthalten ber Zettel Ceitens bes Müllers wird burch Wahrnahme von 1 Thir. für jeben Scheffel nach Maaggabe bes

Inhalts ber fehlenden Zettel beftraft.

Die Gade, in welchen Korn zur Muble gebracht, ober bon bort weggeschafft wird, muffen aus Leinen, welches weber gefrimpt, noch gefocht, noch gewalft ift, welches alfo feine Ausbehnung zuläßt, verfertigt fein. Die Nahte bürfen nicht breit eingelegt werben. Beber Gad ift bor bem Bebrauch bem Steuerauffeber vorzuzeigen, wird von biefem über einen ihm gegebenen Rahmen gezogen, folchem burch Abschneiben bes leberftebenben genau angepaßt und alsbann gegen eine Gebühr von 2 fl. auf ber Geitennaht geftempelt. Unbers, als in folchen geftempelten Gaden barf ber Müller bei Strafe von 1 Thir. für jeben Scheffel fein Rorn zum Bermablen annehmen, felbft wenn ber Gaft mit einem Steuerzettel sonft verfeben ift. - Eine Revision ber Gade burch Abmaag nach bem Rahmen steht ben Steuerbeamten zu jeber Beit frei, und follte fich ein erweiterter Sad vorfinden, fo berfällt das darin befindliche Korn der Confiscation und der Eigenthumer in eine Strafe von 1 Thir. für jeben Scheffel bes Inhalts und Umfanges bes betreffenden Gades.

Alles Korn, welches als Futterschrot versteuert wird, muß wenigstens zum britten Theil mit Safer, ober Bohnen, Erbien, Widen und sonstigen Sulfenfrüchten vermischt fein. Ift bies nicht geschehen, so muß babon bie Steuer für Brobforn, ober Branntweinschrot, ober, wenn es Gerste ift, für Mals entrichtet werben.

Die "Mattfisten" und Kornböben der Mehlhandel treibenden Müller stehen unter Mitverschluß des Mühlenschreibers und dürsen ohne des Letzteren Beisein nicht geöffnet werden. Wird von dem Müller eigenes Korn unversteuert vermahlen, so hat er im Betretungsfalle für jeden Scheffel eine Strafe von 1 Thir. zu zahlen.

Die Mahlzeit ist im Sommer auf von Morgens 5 Uhr bis Sonnenuntergang, im Winter von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr beschränkt worden. Wer außer dieser Zeit Korn abmahlt, oder Mehl ausgiebt, verfällt in eine Strafe von wenigstens

1 Thir.

Jeder städtische Müller wird für sich und seine Leute, oder mit diesen zusammen darauf beeidigt, daß sie den Steuergesetzen nicht zuwider handeln, auch jeden Unterschleifsverdacht der Steuerstude anzeigen wollen: ein Sid, welcher nur mehr, als zu oft gebrochen wird.

Hand und Privatmühlen, sowie Quetschmaschinen sind im Interesse des Fiscus verboten. Grünmühlen können jedoch obrigkeitlich concessionirt werden. Es darf indessen auf solchen weder Roggen, noch Branntweinschrot, noch Malz, noch Futterschrot bei Strafe der Consiscation und Erlegung des doppelten

Werthes bes confiscirten Korns abgemahlen werben.

Das Einbringen von Wehl, Malz, Branntweinschrot und gebackenem Brod in die Städte ist bei Strafe der Consiscation gleichfalls verboten. Nur einer notorisch armen Person passirt Ein Brod frei, und überdies wird mit Weizenmehl, welches aus fremden Landen kömmt und, falls Handel damit getrieben werden soll, nach dem Werthe mit 14 fl. vom Thaler versteuert werden muß, eine Ausnahme gemacht.

In ben letten Jahren ift in ben meisten Lanbstädten bie Mahlstener fixirt worden, und zwar wie schon oben gesagt wurde, mit der Hausschlachtstener zusammen. Nur in Malchin, Plau und Schwerin besteht sie in ihrer ursprünglichen Form mit

allen geschilberten Manipulationen noch fort.

Sie liefert in ben Lanbstädten einen jährlichen Ertrag von ca. 51,000 Thir., oder ca. 17 fl. pro Kopf und in den Domanialflecken ca. 1800 Thir., zusammen also ca. 52,800 Thir.

S. 29. ISU and Permain II and Miles

3. Handelssteuer.

Diefe ift zu entrichten: madmen and menten auf fin gebiede

von Waaren zahlen Ausländer von jedem Thaler gelöseten Geldes, also nach dem Berkaufspreise 2½ sl. Die Erhebung erfolgt für fremde Waaren bei deren Ein-

fuhr, für inländische Producte bei beren Ansfuhr ober Wiederverkauf im Inlande, und zwar der Regel nach in dem Wohnorte des Handeltreibenden, oder in der diesem Orte zunächst

gelegenen Stabt.

Bie wir schon gesagt haben, foll die Handelsstener eigentlich eine Erwerhsteuer für bie Raufleute fein. Deshalb wird fie bon Richthanbeltreibenden, welche Waaren aus bem Auslande beziehen, ober inländische Producte birect zu ihrem eignen Bedarf antaufen, nicht erhoben. Befreiet babon ift ferner ber handel mit Korn und Rappfaat, fo wie mit Sulfenfruchten, ale Erbfen, Bohnen, Linfen, Lupinen und Wicken, bann ber Sanbel mit inländischen Bollfabrifaten, Gulger Galg und Lübtheener Bpps. Auch fann jebe ichon einmal in einer Landstadt versteuerte Baare burch bie Sanbe mehrerer bamit Sanbeltreibenben geben, ohne bag lettere zu einer wiederholten Berftenerung verpflichtet find. - Sandwerfer und Runftler burfen Alles das, was fie jum Betriebe ihres Bewerbes gebrauchen, fteuerfrei beziehen; nur von bem, womit fie in unveranderter Geftalt Sandel treiben, ober von ihrem Fabrifate, wenn folches von einem Raufmanne gum Sanbel bamit angefauft wirb, ift bie Sanbelssteuer zu entrichten.

Durchpassirende Waaren, mit welchen der Besitzer hier im Lande keinen Handel treiben will, sind steuerfrei, sollen aber nach §. 9 ad cap. VII. der StE.-Instr. in den Thoren angemeldet und alsbann versiegelt werden. Unterbleibt die Anmeldung und findet ein Berkauf Statt, so unterliegt das corpus

delicti ber Confiscation.

Diefelbe Strafe tritt ein, wenn ber inländische Räufer einer Baare 2c. biefe in eine Stadt einbringt, ohne fie im Thore augumelben, und ferner bann, wenn ein Nichtfaufmann von feinen ftenerfrei bezogenen Wegenftanden an einen Unberen etwas ablagt. In biefem letteren Falle wird außer auf Confiscation auch noch auf eine arbitraire Belbftrafe erfannt.

Beber Sanbel, fo wie jebe Nieberlage von Waaren auf bem platten ganbe ift ftrenge verboten und giebt jedes Dal wenig-

ftens Confiscation ber betreffenben Waaren nach fich.

Die Manipulation bei ber Erhebung ift furg folgenbe: Beber Führer von Baaren muß mit borichriftsmäßigen Bapieren, b. b. mit Frachtbriefen, event. Baffirscheinen, ober, wenn er ein Schiffer ift, mit einem Manifest und Connoissementen verfeben fein.

Schon bei ber erften Berührung einer Stadt hat er fich im Thore zu melben und seine Ladungspapiere vorzuzeigen, damit ber Thorschreiber eine oberflächliche Bergleichung ber Labung mit ben Bapieren burch Rachzählen ber Colli, b. b. eine generelle Revifion, vornehmen fann. Siernach paffirt er in die Stadt ein;

bie Bapiere werben aber ber Steuerstube überliefert.

Sollen bie Baaren in ber Stadt verbleiben, fo erhalt ber Kubrmann mit bem Rückempfang ber abgestempelten Frachtbriefe bie Erlaubniß zur Anslieferung ber Fracht an ihre refp. Em= pfänger. Ift ber Auffeber grade anderweitig nicht bienftlich beschäftigt, so überwacht biefer bas Abladen und wird hierbei eine generelle Revision wieberholt.

Spater begibt fich bann ein Officiant in bie Wohnung bes Raufmanns, läßt fich über bie eingegangenen Baaren eine Declaration vorlegen, die Colli öffnen und nimmt eine fpecielle Revision vor, indem er ben Inhalt ber Colli mit ber auf Menge, Gattung, Gewicht und Werth ber fteuerpflichtigen Gegen= ftande lautenben Declaration (auch "Specification" genannt) genau

veraleicht.

Rindet fich eine Unrichtigkeit in der Angabe, fo hat der revibirende Beamte nach Sicherftellung bes fälschlich ober gar nicht beclarirten Objects burch Berfchluß, Berfiegelung ober Bewachung - ber Steuerstube sofort eine Anzeige zu machen und wird von biefer eine weitere Untersuchung eingeleitet. Ift bie Angabe aber richtig befunden, fo bescheinigt ber Revisions-Officiant folches auf ber Declaration, welche lettere bann, gewöhnlich noch mit Facturen bes Abfenders ber Waaren belegt, die Bafis für die Berechnung und Erhebung ber Steuer bilbet.

Diefes speciell für ben gewöhnlichen Landfrachtverfehr gur Geltung fommenbe Berfahren wird bei bem Berfehr auf ber Elbe, Elbe und Gifenbahn wesentlich nicht alterirt, bezieht fich aber nur auf folche Falle, in benen ber Steuerpflichtige ein Inlänber ift.

Will ein frember Raufmann, ber feine Waaren gum unmittelbaren Abfat an Räufer gleich bei fich führt, alfo ein Saufirer, in Meflenburg Geschäfte machen, jo hat er fich fofort bei feiner Ankunft in irgend einer Stadt am Thore gu melben und wird ihm von dem Thorschreiber ein Thorzettel ertheilt.

Mit foldem Zettel begiebt er fich bann gur Steuerftube, wo er ein bem Werthe feiner Baaren und ber barnach zu entrich:

tenben Steuer entsprechenbes Pfant beponiren muß.

Bevor er wieder abreif't, beclarirt er munblich bie Summe feines Erlofes und empfängt bas Depositum, nachbem er feine Steuer gezahlt hat, guruck. -

Auf Jahrmarkten find alle infanbischen Rauf= und San= belsleute, ebenfo die Meflenburg-Strelitichen Unterthanen frei.

Die Letteren find überhaupt ben Inlandern gleichgeftellt, haben also auch außerhalb Jahrmarften nicht 21 fl., sondern nur refp. 5 gl. und 11 gl. von jedem Thaler bes Ginfaufspreises, ober bes Erlofes aus einem Sanbel in Schwerinschen Landen, gu methy many complement many business of the solution zahlen.

Die Productenauffäufer entrichten in ber Regel eine nach bem Umfange ihres Geschäftsbetriebes abgemeffene Jahres. Fir ftener, erhalten bann einen fog. Firpag und tonnen mit einem folden, wenn fie fonft überall bagu concessionirt find, im gangen Lande ungeffort anfaufen, ohne von Steuerwegen einer fpeciellen Controle unterzogen zu werben.

Die jährlichen Auffünfte aus ber Sanbelsftener betragen nach einer Durchschnittsberechnung ber beiden letten Jahre in ben Lanbftadten ca. 108,000 Thir., in ben Fleden ca. 7000 Thir.

Schwerin, receiped Collegium annihilater den Afficia i. Larunde

nerium undergeneende ift. - All Albeiten under die Chanchmer

und Intererere ein formen proble. Encom ver pen bofileausfeien: Allgemeine Berhältniffe betreffs ber landstädtischen orbentlichen Steuern.

A. Locale.

Bebe Meflenburgische Stadt bildet für fich einen Steuer= bezirk, ihre Umgebung (Maner, Ball ober Gemäffer) eine Steuerlinie. Es ift also auch jebe einzelne Stadt gegen bas gange übrige Land bin in fteuerlicher Beziehung vollfommen abgesperrt, fo bag bas, was aus bem Inlande in eine folche eingeführt wirb, ebensowohl einer Controle, refp. Berfteuerung unterliegt, als vom Anslande her importirte Waaren. I madi (25 3

Außerhalb ber Stäbte exiftiren Steuerbezirfe nur rudfichtlich ber Mahlsteuer ba, wo Mühlen, an benen Stäbtebewohner zwangspflichtig sind, außerhalb ber Stadtthore liegen.

Die Steuerlocale befinden sich für die Steuereinnehmer entweder in dem Rathhause eines Ortes, oder wenn in einem solchen keine passenden Räumlichkeiten vorhanden sind, in den Privatwohnungen der Einnehmer, welche eine Miethsentschädigung dafür jedoch überall nicht beauspruchen dürsen. Die Thorbuden beitigen in unmittelbarer Nähe der Thore. Jedes Steuerlocal wird durch ein mit dem Großherzoglichen Bappen versehnes Aushänsgeschild als Steuers-Bureau bezeichnet, und hierbei der Character der darin sessien Behörde näher angegeben, z. B. "Großherzoglich Mekkendurg-Schwerinsche Steuerstube", oder "Großherzoglich Mekkendurg-Schwerinsche Steuercontrole".

design as the control of the state of the st

B. Berjonale.

Die Steuerbehörben ber Landstädte sind "Steuerstuben", welche meistens aus einem Einnehmer, einem Aufseher, einem Mühlenschreiber und einem, oder, der Zahl der vorhandenen Thore einer Stadt entsprechend, mehreren Thorschreibern bestehen. In größeren Städten wird dieses Personal um einen Inspector, der in der Regel Magistratsmitglied ist, auch wohl um einen zweiten Einnehmer, einen Controleur und einen zweiten Aufseher verstärkt. Die Steuerbehörden der Domanialssecken haben wir schon oben §. 19 bezeichnet.

In allen ad officium gehörenden Sachen stehen die Stenersbeamte unter dem Steners und ZollsDepartement in Schwerin, welches Collegium unmittelbar dem FinanzsMinissterium untergeordnet ist. — Im Uebrigen haben die Einnehmer und Inspectoren ein sorum privilegiatum vor den Instizcanzleien; alle anderen Officianten, namentlich auch die Controleurs, sind

ber Niebergerichtsbarkeit ihres Wohnortes unterworfen.

Alle Stenerbediente follen in officio ftete mit ber ihnen bor-

geschriebenen Dienftuniform befleibet fein.

Die Bureauzeit beginnt Morgens 8 Uhr, mährt bis Mittags 12, beginnt wiederum 2 Uhr und endet Abends 6 Uhr. In derigenden Fällen, besonders wenn Reisende abzusertigen sind, müssen die Einnehmer auch außer dieser Zeit expediren. Die Aufseher und Thorschreiber haben zu jeder Tageszeit, die Mühlensschreiber während der den Müllern bestimmten Mahlzeit (cfr. §. 28) ihren Dienst zu verrichten. — An Sonns und Festtagen

find die Steuerstuben und Controlen für gewöhnliche Falle ge-

Biele Steuerbedienungen sind mit ausgedienten Militairpersonen besetzt; in mehreren Städten sind Steuereinnehmer und Bostmeister durch Eine Person repräsentirt; in 3 Städten ist der Bürgermeister des Orts zugleich Steuereinnehmer.

Die Besoldungen sind fast burchweg ber Art, daß bie Beamte ohne Nebeneinnahmen nicht damit existiren können. —

Befetlich fann forbern

I. ber Steuereinnehmer

-MIGHT	1) für ein gestempeltes Steuerbuch a. von Kauf- und Handelsleuten, Branern, Brennern, Bäckern und Schlächtern b. von allen übrigen Contribuenten, excl.	4	ßľ.	NZw
	Tagelöhner	3	=	4
	c. von Letzteren	2	-	3
Manage No.	2) in Untersuchungssachen		ralla.	
	a. pro termino ad cognoscendam causam	1	Thir	pl Ni
	b. für jedes wegen Ablengnens des De-			
	frandanten nothwendig werdendes Zengenverhör á Person	16	ßſ.	1
NIS -	c. für jede unerläßlich nothwendige schrift- liche Aussertigung ohne weiteren			
officeally:	Unterschied	12	Dign!	
	d. Abschriftsgebühren a Bogen	3	1	=
	e. Anctionsgebühren a Thaler	2	=	
	II. ber Auffeher			
	1) für Stempelung eines Mahlfactes	2	2	
and the	2) für bas Aufwarten in einem Termine	4	*	I i a
	mündlichen Aufträgen 2c	4	2	-
Part Con	4) für bie Infinuation von Manbaten,			
	ichriftlichen Citationen, Berordnungen,			
	Expeditionen zur Post zc. jedes Mal	2	=	*
10000	5) für Dienftleiftungen bei Auctionen	4	y Fig.	501
	III. der Thorschreiber			

für bas Deffnen ber Thore mahrend ber

Nacht von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr

Morgens von jedem Bagen ober Reiter

Allen Steuerbedienten ist Seitens ihrer vorgesetzten Behörde Bescheibenheit, anständiges Auftreten und möglichst schnelle Absertigung des Steuerpflichtigen bei allen ihren Dienstverrichtungen zur strengsten Pflicht gemacht worden; sie dürsen außer den eben angeführten gesetzlichen Accidentien weder Geld, noch Geldeswerth sordern oder annehmen, bei Strase ihrer Remotion vom Dienste: anderer Seits dürsen sie ihrer Bürde als Großherzogliche Diener gegenüber brutalen Individuen, welche ohne Ursache ihrer Abneigung zum Steuerzahlen durch Rohheiten und unpassende Redensarten etwa Luft machen sollten, aber auch durchans Nichts vergeben; sie haben vielmehr in solchen Fällen allen Ernstes jeden Angriff der natürlichen Ordnung zurückzuweisen, event. die Ortssodrigseit um Schutz und Bestrasung des Schuldigen zu ersuchen.

Tree methodest \$. 32. month unlikence of the said to

C. Sachliche Berhältniffe.

Borftand einer Steuerstube ist ber Steuereinnehmer entweber allein, ober in größeren Städten dieser in Gemeinschaft

mit dem Inspector.

Der Vorstand hat das ganze Rechnungswesen, wie das Cassenwesen allein zu führen und ist für letzteres verantwortlich, weshalb auch jeder Inspector und Einnehmer bei seinem Dienstantritt eine Caution an die Renterei einzuliesern hat.

Die Register muffen monatlich abgeschlossen und bie aufgekommenen Gelber in den ersten Tagen nach dem Schlusse eines jeden Monats an die Renterei eingezahlt werden, von welcher

fie zur Militaircaffe fliegen.

Die Revision bes Rechnungswesens geschieht burch eigends bazu besignirte Beamte, bie Steuer-Revisoren, in Schwerin, beren vorgesetzte Behörde bas Revisions-Departement ift.

Alle ungewöhnlichen Ausgaben muffen burch besondere Bewilligungs-Rescripte ber höheren Behorbe justificirt werben.

Bu ben gewöhnlichen laufenden Ausgaben gehören die Gehalte der Steuerbedienten, die festgestellten Summen sür Schreibmaterialien, ferner Marktfosten, Portokosten, dann die nach §. 64 des LGGEB. an die Städte "zur Aufnahme ihrer Cämmereien" zu zahlenden 5 pCt. von der ganzen Einnahme, die sog. vigesima, und endlich die ebendaselbst §. 65 stipulirten Königsschufgelder.

Die Untersuchung von Defraudationen und Contraventionen wird in großen Städten durch die Inspectoren unter Beisitz des Einnehmers, in kleinen Städten durch die Einnehmer allein geleitet. Zu solchem Zwecke hat sich ein Jeder ohne Rücksicht seines sori ordinarii auf geschehene Citation vor den Steuerstuben zu gestellen. In allen summarischen Sachen erkennen letztere, sonst das Steuers und Zolls Departement in Schwerin, als erste Instanz. Gerichtliche Rechts mittel werden gegen Erkenntnisse und Bescheibe in Steuersachen nicht zugelassen, wohl aber steht Jedem, welcher sich gravirt glaubt, der Necurs an das Finanz-Ministerium zu, welches in allen Fällen nach eingesordertem Besricht als letzte Instanz entscheidet.

Etwa erforderliche Zeugenbeeidigungen und Executionen stehen nicht zur Competenz der Steuerbehörden, muffen vielmehr auf Requisition dieser gerichtlich von den Ortsobrigkeiten

porgenommen werben.

Bon den erfannten Strafen, oder den Auffünften für confiscata, erhält, falls die Summe mehr als 4 Thir. beträgt, den vierten Theil der Denunciant, ein anderer vierter Theil wird ad pios usus und die Hälfte zur Casse berechnet. Bon Beträgen unter 4 Thir. wird der vierte Theil dem Denuncianten gegeben, der Rest zu "milden Sachen" verwandt.

Bei Meinungsverschiedenheiten über Werthangaben zwischen ber Steuerbehörde und dem Declaranten entscheidet die Taxe zweier von der Behörde herbeigezogener unparteiischer Sachversständigen, nachdem solche an Sides Statt verpflichtet, oder gerichtlich wirklich auf das von ihnen nach bestem Wissen und Gewissen abzugebende Gutachten beeidigt sind.

\$. 33. Our the mid.

Einige besondere Bestimmungen rüchfichtlich ber land-

Um die Auffünfte aus ber Handelssteuer möglichst zu sichern, sind 2 Ginrichtungen erforberlich geworden, welche wir nicht mit Stillschweigen übergeben können, nämlich

a. bas Baffiricheinwefen.

Jeber Transport von steuerpflichtigen Waaren ober Probucten, ebenso jeder Biehtreiber muß mit einem Passirscheine versehen sein, es mögen die Waaren, oder das Bieh aus dem Anslande, oder aus dem Inlande fommen, versteuert sein, oder nicht, Bestimmung zum Verbleiben im Lande, oder zum Durchgang haben.

Einen solchen Passirschein ertheilt die erste Steuerbehörde, welche von dem Waarenführer 2c. angetroffen wird, unentgelblich in dazu gegebenen gedruckten Formularen, die mit dem Namen und Wohnort des Fuhrmanns, des Absenders und des Empfängers

ber Waaren, mit Zahl, Marke und Nummer ber Colli, mit Bezeichnung der Emballage und des Inhalts, so wie des Gewichts derselben, bei Bieh mit dessen näherer Benennung, Geschlecht und Farbe, ferner mit Bezeichnung der einzuschlagenden Landstraßen, der Ablieferungszeit der Waaren 2c. und endlich der Empfangsbehörde des Passirscheines ausgefüllt sein müssen.

Für jeben Ort, wo ein Fuhrmann Waaren abzulaben bat,

muß er einen besonderen Paffirschein ausnehmen.

Wer ben ihm vorgeschriebenen Weg ohne besondere Gründe und ohne der nächsten Stenerbehörde eine Anzeige davon zu machen, verläßt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 50 Thlr. NZw. Ebenso wird Derjenige willfürlich bestraft, welcher an anderen Orten, als in dem Schein angegeben ist, Waaren abladet.

Transito Güter sind zu plombiren, ober zu versiegeln; die Zahl der Plomben oder Siegel muß genau in dem Passirschein angeführt werden. Sollten solche Berschlüsse unterweges durch Unvorsichtigkeit eine Berletzung erhalten, so ist dies der nächsten Steuerbehörde zu melden, welche dann eine neue Versiegelung 2c. zu beschaffen, auch den Thatbestand im Passirscheine zu bes merken hat.

Werden schon versteuerte Waaren aus einer Landstadt in eine andere versahren, so ist über die bereits erfolgte Versteuerung ein Nachweis bei der Ausstellungsbehörde des Passirscheines zu liefern, damit in solchem die Bemerkung

"Sier sub cap. VII. No. x. versteuert"

aufgeführt werbe.

Jeber Steuers und Zollbeamte, so wie jeder Gensdarm ist berechtigt, einen Waarenführer oder Viehtreiber, wo er ihn auch antresse, nach einem Passirscheine zu befragen. Sollte irgend Einer sich nicht gehörig legitimiren können und schon eine Steuerbehörde passirt haben, ohne im Besitz der vorschriftsmäßigen Papiere zu sein, so ist er an die nächste Steuerbehörde abzuliefern, welche alsdann eine weitere Untersuchung einzuleiten hat.

Unterschlagungen von Paffirscheinen können nicht leicht vorkommen, ba eine jede Steuerbehörde alle anderen, an welche sie solche Certificate ausgestellt hat, am Schlusse eines Monates burch

generelle Uebersichten bavon avertirt.

Ausnahmen von biesen Bestimmungen finden Statt, wenn Jemand für seinen eigenen Bedarf Waaren in so kleinen Quantitäten eingekanft hat, daß die Vermuthung, es seien diese für den Hahrungsbetrieb bestimmt, gar nicht aufkommen kann, und wenn solche in Squipagen, oder leichten Personenwagen transportirt werden.

§. 34.

b. Das Butspafimefen.

Abfuhren ländlicher Producte von ritterschaftlichen Gütern oder Domanialhöfen mussen von Guts, resp. Amtspässen begleitet werden, wenn nicht der Berdacht, daß der Transport für Rechnung von Zwischenhändlern geschehe, aufkommen und die Steuer erhoben, oder ein Aufenthalt durch Einleitung einer Untersuchung veranlaßt werden soll.

Guts resp. Amtspässe bürfen jedoch nur auf Producte ertheilt werben, welche, noch unverkauft geblieben, für Nechnung und Gefahr des Producenten abgefahren werden, ohne daß sie einem Agenten oder Commissionalr bereits tradirt wurden.

Jeder Gutspaß ist von dem Gutseigenthümer eigen händig, ober in dessen Abwesenheit von dem bevollmächtigten Bermalter, resp. Pächter des Guts, auszufertigen und mit dem Gutsesiegel zu bezeichnen. Außer diesen beiden wesentlichen Bestimmungen für die Gültigkeit eines solchen Passes gelten für den Indalt desselben auch noch folgende:

1) Die Producte sind nach der Zahl der Colli und nach bem Gewicht zu specificiren;

2) es muß ausbrücklich die Bersicherung gegeben werden, baß die auf dem Transport befindlichen Erzeugnisse auf dem Gute des Paßausstellers producirt seien, und daß sie unverkauft, für seine — des Producenten — Rechenung und Gefahr transportirt würden.

Ift ein Paß unvollständig, indem die eine oder die ans bere ber vorstehenden wesenklichen Bestimmungen darin keine Bestüdssichtigung fand, so bleibt er auch Seitens der Steuerbehörde unberücksichtigt, wird aber von dieser zu ihrer Legitimation "ans gehalten" und unter Angabe der Gründe für die Ungültigkeit an das Steuers und Zoll-Departement eingesandt.

Gleiche Regeln gelten für die von den Großherzoglichen Domanialämtern für die Eigenthümer oder Bachter von Doma-

nialhöfen auszufertigenben Umtspäffe.

§. 35.

Busammenftellung ber ungefähren jährlichen Erträge ber orbentlichen lanbstäbtischen Steuern.

Es tommen in ben Lanbstäbten jährlich ca. auf

I. an birecten Steuern

			***	0,	cu	ce	11			
	1) Haussteuer .	36			Ob.	133	10.40	00	Thir.	Con
	2) Ländereisteuer .		11 %		lous Turk		3,60	00	=	Con
	3) Biehsteuer .				- 9	190	2,80		*	3
	4) Erwerbsteuer .	ah)	116	THE .			24,60		Sudger	US AND
	AND THE PERSON OF THE PERSON O				211			T In	directio	3 m
	II. an indi	rec	te	11 6	öte	eue	rn		rodi ;	
	1) Scharrenschlacht	tftei	ier	9 11	dak	SIGH	11,20	00	Figure	a ligin
	2) Hausschlachtsten	er	CO IS	JA	gh	1711	2,30		797m 1	indop)
	3) Mahlsteuer .			20			51,00		parend	olupa
	4) Hanbelssteuer .	am	T.B.	1 4	960		08,00		Tigots	HIL SU
	en en annual trans	in	CI	ımı	na				Thir.	C .
	hiervon geht ab ber f	inf	tog	For	ua 	41	3,90	U	Zhir.	Com
	für die Städte .		10 4	lett	nig	192	19 70	0		
	or o	11/2	Ų.	.,	00	1200	12,78		10 A 5 180	10
	In how Down		DI	eibe	n	1	71,12	0	Thir.	Com
	In ben Domani	al	U	led	en	aut o	791650		nia	
8	find an landstädtis	cher	19	teu	rn				pod (i)	
9	ca. aufgekommen		NK	~	b Tr	HILE				
	Biehsteuer	1119			lr.		200 71		s West	
	Erwerbsteuer .	7	00	=	19	800	and the			2
	Scharrenschlachtst	. 8	60	1			days for		11000	
¥	Hausschlachtsteuer		40	3						
	Mahlsteuer .	18		7		AST.				
	Handelssteuer .	70	00	=				3.7	1 per	
	zusammen .	2.40	3	OP ST		- 1	0,450)	VI 981	
	mithin beträgt ber	9	121	111	0 -		-,-0	SATE.	10	-1
	Ertrag ber fämm	tfid	hon	fon	5		alli			
	ftädtischen ordentli	cher	3	Pollo	1117		1 824			
	für die Regierung	iäl	mi	ch c	211	10	1 570		er.	T DID
	in the oreginering	Year	/111	uy t	11.	10	1,571	1	egir.	Sour.
	8.	36							hgbif bit	
				F4 2 1		1 12			1 500	Mada
15	D. In ben									
١.	Die landesherr	lic	the	210	ci	fe	in M	D	itod	1 10

a. 1. Die landesherrliche Accife in Roftod Diefe wird erhoben

a. vom Mahler	α.	bom	Mah	len
---------------	----	-----	-----	-----

für	einen	Scheffel	Weizen	mit	6	BL.	Cour.
=	=	Control # 1945	Roggen	=	31	=	
N For	=	FR 7 7	Malz	=	6	=	3
3	=		Branntweinschrot	-	6	3	AM I IS C
#	=	= 1	Futterschrot .	=	31	-	=
12	(= (b))	till to the	Weizen zu Amibam	1	14	*	7) =

Jeber Einwohner Rostocks muß die Mahlaccise zahlen und hierüber einen Accisezettel lösen, ehe er das Korn zur Mühle bringt. Die Bewohner der Borstädte zahlen aber ähnlich, wie in den Landstädten eine Deputatsteuer entrichtet wird, als Surrogat eine sog. Bacaccise in vierteljährlichen Raten.

Eine Beeidigung ber Miller, wie ihrer Leute, babin, baß fie ben Accife - Gefeten nicht zuwider handeln wollen, findet auch

in Roftock Statt.

Ebenso barf kein Korn anbers, als in gestempelten Säcken zur Mühle gebracht werben. Diese sind für die Brauer meistens zu 15 Scheffeln, für die Bäcker zu 8 Scheffeln abgerahmt. Wer mehr Korn vermahlen läßt, als er frei gemacht hat, verfällt das erste und zweite Mal in die Strase der Consiscation, muß das britte Mal aber außerdem 16 fl. für jeden Scheffel mehr vorgefundenen Getreides bezahlen.

Auch tritt die Confiscation ohne Weiteres für alles das Mehl ein, bessen Einbringung in die Stadt während der Nacht von Abends 9 Uhr dis Morgens vor Deffnung der großen Thore versucht wird. Geht solcher Versuch von Seiten des Müllers aus, so erlegt dieser eine Strafe von 50 Ther. Mekl. Bal.

Wird anderes Getreibe vermahlen, als freigemacht ift, 3. B. Weizen statt Roggen, so tritt bas erste und zweite Mal Confiscation ein und im britten Rückfall eine Strafe von 24 fl. für jeden Scheffel neben ber Confiscation.

Die Kornboben und Metenfiften ber Müller ftehen auch hier unter Mitverschluß ber Mühlenschreiber.

Die Bewohner von Warnemünde sind freilich nicht in Rostock mahlzwangspflichtig, lassen aber nicht selten Getreibe daselbst abmahlen und müssen dann die Mahlaccise entrichten. Bon dem platten Lande, oder aus den sog. Rostocker Gemeinschaftsörtern auf dortige Mühlen zum Vermahlen gedrachtes Korn ist accisestei.

Ein Berbot, von auswärts Mehl in Rostock einzuführen, ist bisher nicht erlassen worden; es werden vielmehr bedeutende Quantitäten, besonders aus dem Auslande, dort importirt. Was in der Stadt zum Consum verbleibt, wird der Mahlaccise unterszogen; von dem, was wieder ausgeht, wird entweder gar keine Accise erhoben, oder das schon Erlegte restituirt.

Gebackenes Brod barf observanzmäßig in Rostock nicht eingebracht werben, obgleich die Accisegesetze eine specielle Bestimmung hierüber nicht enthalten.

Der jährliche Ertrag ber Mahlaccife beläuft sich auf ca. 17,000 Thir. Cour. — Bon biefer Summe wird indeß auf jebe

Tonne ausgehendes Rostocker Bier eine Prämie von $14\frac{1}{2}\,\mathrm{fl}.$ Cour, an die Brauer zurückgegeben.

§. 37.

B. Bom Schlachten.

Eine Trennung zwischen Scharrenschlachten und Hausschlachten findet in Rostock nicht Statt. Es sind ohne Ausnahme zu zahlen:

Wer ein ganzes geschlachtetes Haupt Bieh einführt, erlegt bafür die Accise nach der obigen Norm. Für einzelne Theile robes Fleisch wird nichts, für durch Räuchern, Pöckeln, oder sonst schon zum Genuß zubereitetes Fleisch vom Thaler des Werths die Waarenaccise mit 9 Pfennig, für Speck und Schinken eine Accise nach speciellen Tarifsähen erhoben.

Im Uebrigen gelten die im §. 26 angeführten Regeln auch für die Schlachtaccise in Rostock, die jährlich ca. 4000 Thir. Cour. einträgt. —

Deviced at their whites and \$. 38. They are residently and making their all the making the state of the state

ned med product γ. Bom Getreibe.

Für eine Laft (96 Scheffel Rost. Maaß) zur See einstommendes Getreide, wohin hier Korn, Rapps, Erbsen und Mais gerechnet werden, sind 283 fl. Cour., für eine Last zur See ausgehendes Getreide sind 43 fl. Cour. zu entrichten. Bon einkommend veraccistem und wieder zur See auss

gehenbem Getreibe werben 144 gl. Nachfteuer erhoben.

Zwecks ber Versteuerung hat jeder Korn empfangende ober versendende Kaufmann eine Declaration über die betreffende Lastenzahl bei der Accisebehörde einzureichen. Wenn Letztere die Angabe nicht als richtig anerkennen will, so entscheidet die eibliche Aussage der Kornmesser, welche in Rostock eine eigene Zunst bilden (ofr. §. XXII. des Accise-Reglements von 1749).

Die Auffünfte sind nicht in allen Jahren gleich hoch; wir geben sie durchschnittlich auf 10,500 Thir. pro anno an.

§. 39.

d. Bon Waaren.

Die Rostocker Waarenaccise unterscheibet sich von der landstädtischen Handelssteuer wesentlich darin, daß sie nicht blos von Handeltreibenden, sondern ohne Ausnahme von jedem Bewohner Rostocks zu entrichten ist.

Für die Erhebung und Berwaltung normiren resp. die Rolle von 1748, welche unterm 28. Juni 1858 revidirt und in Cou-

rant convertirt wurde, - und das Reglement von 1749.

Bon ben meisten Waaren sind pro Thaler bes Werthes 9 pf. zu zahlen; manche mussen nach Maaß, Gewicht, oder Stücksahl veracciset werden. Ans letteren heben wir folgende besonders hervor:

s letteren heben wir folgende besonders her	por:		
	Thir.	ßl.	pf.
Aepfel, gur Gee ein ober aus, pro Tonne	_	2	6
Arrac pro Oxhoft	3	28	
OVE to the Tames (2 Godfoffal)	hal7	1	9
Austern pro 100 Stück	San Ca	2	6
Baft pro SchBfb. (320 Bfb.) Bier, frembes für Schenfwirthe und Rauf-	100	9	6
Bier, für andere Einwohner zum eignen	1	38	3
Gebrauch pro Tonne	HERE'S	43	3
Bier, fremdes burchgehendes pro Tonne .	-	4	9
Bier, Roftoder ausgehendes pro Tonne .	1916	2	6
M1	-	2	6
Blei pro Schkfb. (280 Pfb.)	1756	10	9
Bohnen zur See ein ober aus pro Tonne Branntwein, Korn-, aus Landstädten in ge- brannten Gebinden und mit Steuer-	1950	2	6
schein versehen pro Tonne	1	38	3
Branntwein, frangösischer Sprit pro Orhoft	6	14	6
Branntwein, Frangs, zum Handel pro Drhoft Branntwein, Frangs, zum eignen Gebrauch	2	19	3
pro Drhoft	3	28	9
pro Tonne	1000	2	6
Bem. Roggenbrod zur See aus gibt 1 fl. vom Thaler bes Werthes.	How.		
Bücher, ungebundene pro LPfb. (16 Pfb.) Buchweizen, zur See ein und aus pro	122	2	6
Tonne (3 Scheffel)	-	2	6
Butter, zur Gee ein und aus pro LPfb	-	1	6

Cognac pro Oxhoft. Dachsteine pro 1000 Stück Dorsch pro Tonne (240 Pfb) Eisen, rohes und in Stangen pro SchPfb.	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	Rreibe pro Tonne (6 Scheffel)
Bem. Berarbeitetes gibt nach dem Werth 9 pf. pro Thaler. Felle von Kälbern nach dem Werthe vom Thaler	of ship SHVI non Mono, may	Leinsamen pro Tonne (3 Scheffel)
gene von Schafen ausgehend pro Decher einkommend	- 4 9 - 1 9 - 1 9	Ochsen, zur See aus und ein pro Stück. — 21 6 Pech pro Tonne (320 Pfb.)
or the state of th	3 6 - 12 - - 1 -	Rum pro Dyhoft
(3 Scheffet) Grüze, Hafers u. Gerstes, pro Tonne (3 Sch.) Grüze, Hirfes, pro Tonne (4 Scheffet) Hanf, reiner und Ausschußes, pro SchPfb. (320 Pfb.)	9 6	Schafe, zur See aus und ein pro Stück. — 2 6 Schweine, zur See aus und ein pro Stück — 3 6 Seise, grüne pro Tonne (240 Pfb.) — 12 — Schinken pro SchPfb. (320 Pfb.) — 14 6
Hanf, halbreiner (Paß- und Striemel-) pro SchPfd. (320 Pfd.) Hanffaat pro Tonne (3 Scheffel) Heede over Turse pro SchPfd. (320 Pfd.)	18 — 10 9 4 9 7 3	Speck pro Tonne (240 Pfd.)
Hering, Rorwegischer und Schwedischer pro Tonne Hering, Holländischer pro Tonne Holz, Nuts., zur See aus, vom Werth a	7 - 9 6	(112 Pfb.)
Haler . Holz, Brennholz, furzes vom Faben . Holz, Brenn-, langes, zur See aus ober ein pro Faben	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1 Pfb
Hopfen, zur See ein pro Schkfb. (320 Kfb.) Hopfen, zur See aus pro Schkfb. (320 Kfb.) Kalf, gelöschter pro Tonne (3 Scheffel) Kalf, ungelöschter pro Tonne (3 Scheffel)	- 38 6 - 38 6 - 1 - 1 9	pro 1 Pfb
Kirschen, getrocknete pro Tonne (3 Scheffel) - Kleidungsstücke und Rohstoffe zu solchen, welche Privatlente zum eignen Ge- brauch beziehen á Thlr.	G. Santanan	Talg, roher pro LPfb

COMP of AND LOS AND DECEMBER OF THE PERSON	Thir.	BL.	pf.
Thran, Schwedischer ober Norwegischer pro	773		11
Lonne (240 Bfd.)	100	9	6
Wachs pro LBfd. (16 Bfd.)	tonia.	4	9
Wem, französischer, für Weinhändler pro	Bollet.	390	400
Drhoft	1	19	3
Wein, frangof., für Private pro Orhoft .	2	4	9
Wein, Rhein-, Spanischer und Portugiefischer	53		
Wein pro Ohm	2	19	3
Wein, Burgunder und mouffirender (Cham-	1950		
pagner) pro Unfer (40 Flaschen) .	11:44	43	3
Weinessig pro Anter	-	19	
Wolle, zur See ein und aus, ober gu Lanbe			
aus pro Stein (10 Bfb.)	1100	1	_
Biegen, zur Gee ein pro Stilet	44	1	q
Die Rostocker Waaren-Accise ist ihrem Haupte	haracte	11 11	adi
The secret of the street of the street	duranti	1 11	ull

eine Eingangssteuer. Frei bavon sind zu Lande eingehende Producte als: Gemuse, grünes Obst, Getreibe, Hopfen, robes Fleisch in kleinen Parthieen, frische Fische, Bieh, welches nicht zum Schlachten

fleinen Parthieen, frische Fische, Bieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ift, Butter, Eier, Sülzer Salz, Wolle, Brennholz, Hen, Stroh, Feldsteine, Anochen, Lumpen, Glasscherben und altes Eisen, Aupfer und Messign im Bruch, sowie altes Tanwerk.

Von dem, was in der Rolle nicht speciell benannt ist und auch nicht unter die eben aufgeführten accisesreien Gegenstände gehört, wird eine Accise mit 9 Pf. von jedem Thaler des Werthes nach dem Einkaufspreise, incl. Fracht und aller Unkosten, berechnet.

Alle Waaren, welche einmal veraccifirt sind, passiren zu Wasser und zu Lande frei aus; von solchen, für welche einstommend eine geringere Accise festgesetzt ist, als sie ausgehend zu tragen haben, wird beim Ausgange der Mehrbetrag nacherhoben.

Die eingehend accisefreien Objecte: altes, gebrochenes Eisen, Aupfer, Messing, ferner Lumpen und altes Tauwerf, Anochen, Glasscherben und Papierschnitzeln; außerdem Knochenmehl, Haare, Häute, Felle, Hörner und Wolse — sind ausgehend zu veraccisen.

Frembe Kauf= und Handelsleute gahlen von ihrem Erlöse, und zwar

Auf das, was einmal freigemacht, d. h. veraccifet ist, wird Nichts wieder zurückgezahlt; jedoch sieht es jedem Einwohner

frei, empfangene Waaren in Gegenwart von Accise-Officianten zu öffnen und, falls sie ihm nicht conveniren, ohne Erlegung einer Abgabe zurückzusenden.

Auf Borbeauxs, Cettes und Bahonnes Wein wird bas 13. Oxhoft, auf alle anderen Weine und Spirituosen bas 12. Oxhoft, auf Heringe bie 13. Tonne resp. zur Schonung, Auffüllung und

Erhöhung freigegeben.

Die Erhebung der Accise geschieht auf folgende Weise. Beder Controle-Behörde in Rostock steht ein Packraum zur Disposition, in welchen alle ankommenden Güter und Waaren unmittelbar nach ihrer Ankunft aufgenommen werden. Die Empfänger erhalten durch den Frachtbrief von solcher Ankunft Kenntmiß und declariren mittelst einer sog. Einlage die importirten Waaren bei der Accise-Receptur, welche auf Grund der gemachten Angade die Accise wahrnimmt, und daß solches geschehen, durch ein Passa und Bezeichnung des erhobenen Betrages auf der Einlage bemerkt. Hiernach wird letztere dem Controlebeamten, unter dessen Aufsicht sich die Waare noch besindet, übergeben, und dieser nimmt in Gegenwart des Empfängers, der verpslichtet ist, auf Ienes Berlangen jedes Colli zu öffnen, eine Nevision vor. Wird die Declaration richtig befunden, so erfolgt die Auslieserung der freigemachten Objecte.

Finden sich aber solche Waaren, welche nicht mit angegeben sind, so verfallen diese das erste und zweite Mal der Consideration; das dritte Mal hat der Declarant neben der Consideration sür jeden Thaler des Werths der verschwiegenen Waare 16 fl. Mess. Bal. zu erlegen. — Ist die Angabe and Versehen unterblieben, oder hat dei den declarirten Waaren durch den Absender eine Beipackung stattgefunden ohne Wissen des Empfängers, so daß ein eigentlicher dolus nicht vorliegt, so bleibt es der entscheidenden Behörde vorbehalten, von der Consideration abzusehen und gegen Erlegung der gewöhnlichen Accise ohne eine weitere Strafe die betreffende Waare an den Eigenthümer aussiesern zu lassen.

Bei Fällen, in welchen ber revidirende Beamte die Werthangabe des Declaranten nicht anerkennen will, werden zwei unparteiische Rostocker Bürger als Sachverständige zur Taxation gewählt, deren auf ihren Bürgereid abgegebene Taxe dann entscheidet.

Die Auffunft ber Waaren-Accife betrug in ben Jahren 1856 bis 1858 burchschnittlich 51,700 Thir. pro anno.

§. 40.

eigende granze ma E. Accidentien.

In früheren Zeiten waren ben Roftoder Accife Beamten Sporteln zugestanden, welche einen Bestandtheil ihres Dienst-

einkommens ausmachten. Da bestimmte gesetzliche Berordnungen hierbei nicht vorlagen, erlaubten die Officianten sich gegen das Bublicum Uebergriffe mancherlei Art. Um den letzteren ein Ende zu machen, stellte der Landesherr die Gehalte der Accise-Bedienten sest und übernahm zur Entschädigung für die seiner Casse damit aufgebürdete Last die Sportelerhebung auf eigene Rechnung.

Unterm 2. Juli 1829 wurde mit der Stadt eine besondere Gebührentage erhvertragsmäßig vereinbart; seitdem bilden die Accidentien einen integrirenden Theil der landesherrlichen Accise.

Die Auffunft beträgt ca. 4000 Thir. jährlich.

mask realled realled not \$. 41. as and arms nothers remain

Allgemeine Verhältnisse rücksichtlich ber Verwaltung und Erhebung der Accise.

Die obere Leitung ber Accise-Verwaltung wird von bem Accise-Departement geführt. Dieses besteht aus bem Großherzoglichen Rath und einem Deputirten bes Magistrats ber Stabt.

In allen Angelegenheiten, außer bei Specialverhandlungen zwischen bem Acciserath und seiner vorgesetzten Dienstbehörde, ist die Concurrenz des räthlichen Deputirten der Stadt zur Gültigsteit jeder vom Accises Departement ausgehenden speciellen Bersfügung erforderlich. Alle Untersuchungen wegen Defrauden und Contraventionen sind daher auch nur unter Beisit des Rathsedeputirten zu führen.

Die Erhebung ber Accife geschieht burch bie aus zwei Inipectoren, einem Gebührenberechner und einem Diatarius gebilbete Accife-Receptur, in beren Handen bas Cassenwesen ganz

allein liegt.

Controlebehörben sind für zur See aus und eingehende Waaren die Strand Inspection: 1 Inspector und 3 Aufseher, — für den Verkehr auf der Eisenbahn die Bahnhoss Accise-Expediction: 1 Controleur, 1 Passirichein-Expedient und 1 Aussehr, — für den ganzen Verkehr durch gewöhnliche Landstracht die Reuhaus Inspection: 1 Controleur und 1 Aussehr, für die Mahlaccise: 2 Mühlenschreiber, und außerdem existiren für die Hauptthore 4 Thorschreiber, für 2 Nebensthore 2 Thorwarter.

Alle Accisebienten sind bem Accise-Departement direct untergeordnet; das lettere steht wiederum unter dem Finang-Ministerium. Für die Stellung des Accise-Departements in Rostock du dem Steuer- und Zoll-Departement in Schwerin sind bisher feine bestimmte Gränzen abgesteckt worden; die Berfügungen und Mandate, welche von diesem ergehen, sind jedoch für Ersteres bindend und verpflichtend.

Mit Ausnahme bes Großherzoglichen Raths, welchen bie Regierung nach Belieben bestellen barf, und welcher ber Instizscanzlei in Rostock in allen Sachen außer in redus officii unterworfen ist, müssen sämmtliche Accise-Officianten aus Rostock selbst gewählt werden, b. h. es dürsen erbvertragsmäßig nur Rostocker Bürgerkinder als Accisebeamte angestellt werden, und biese müssen soften soften beingen Dienstantritt das Bürgerrecht erwerden, wenn

fie foldbes nicht vorber schon erlangt batten. In allen außer-

bienstlichen Sachen stehen selbige unter Jurisdiction ber Rostocker

Behörben.
Die Bureauzeit der Receptur und der Neuhaus-Inspection liegt von Morgens 8 (im Winter 8½) Uhr bis Mittags 11 Uhr und von 1 dis Nachmittags 4 Uhr; die Strand-Inspection hat feine bestimmte Bureaustunden. An Sonn- und Festtagen sind die Locale der 3 genannten Behörden geschlossen.

Die Bahnhofs-Expedition muß ohne Ausnahme an allen Tagen von Morgens 8 bis 12 Uhr und von Mittags 2 bis

Abende 7 Uhr abfertigen.

Die Strandaufseher, Thorschreiber, Thorwärter und Mühlen-schreiber haben zu jeder Tageszeit ihren Dienst zu verrichten.

Die Declarationen, oder "Einlagen" müssen die Bezeichnung des Orts, von wo, und des Transportsmittels, mit welchem eine Waare eingeführt ist, ferner die Benennung von Marke und Nummer, von Inhalt und Gewicht, event. von dem Werth der Colli, sowie das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des

Empfängere enthalten.

Auf solche Waaren ober Producte, welche vom platten Lande in kleinen Quantitäten in die Stadt eingebracht werden, bedarf es indessen keiner besonderen Declaration. Der Important meldet sich hiermit bei dem Thorschreiber, erhält von diesem einen Accisezettel, auf dem die Waare 2c. nach dem Sate, nach welchem sie zu veraccisen ist, entweder nach Gewicht, Maaß, Stückzahl, oder Werth genau angegeden wird, erlegt ein Pfand, bringt dann die Waare in die Stadt, entrichtet die Accise und erhält beim Wiederansgang gegen Ablieserung des munmehr mit dem Receptur Passa versehenen Accisezettels an den Thorschreiber sein Pfand zurück.

Ein ähnliches Berfahren findet für durch Roftock burch paffirende Baaren, jedoch ohne daß bafür eine Accife zu entrichten ift, gleichfalls Statt, oder es wird für folche eine Declaration, wie oben angeführt, mit dem hinzufügen des Bestim-

1 *

mungsorts ber Waare ausgestellt und hierauf ein freies Baffa erwirft, weshalb folche Declarationen allgemein mit bem Mus-

brude "Freischeine" bezeichnet werben.

Bon ben Auffünften an Strafen aus Defrauben und Contraventionen erhalt ber Denunciant ein Drittel, bas zweite Drittel wird zur Accifecaffe berechnet, bas britte an bie Stadt Roftod ausgezahlt.

Recurfe gegen Erfenntniffe in Accifeangelegenheiten find an bas Finang - Minifterium ju richten. Gerichtliche Appellationen

bagegen find überall unzuläffig.

Etwa erforderlich werdende Executionen fonnen nur burch

bie Rostoder Gerichte vollzogen werben.

Ein Abschluß ber Caffen - Register erfolgt vierteljährlich und bie Ablieferung ber Ueberschüffe successive an bie Renterei, von welcher fie in die Militaircaffe fliegen.

Gine Revifton ber Accife-Rechnung wird jabrlich in Schwerin

porgenommen.

Die Auffünfte betragen nach einem Durchschnitt ber letten

Jahre pro anno

a. vom Mahlen ca.	PI		1.	17,000	Thir.	Cour.
b. = Schlachten ca.			100	4,000	1 4	111/2
c. = Getreide =				10,500	10	1
d. von Waaren	200		-	51,700	199 3	
e. an Accidentien =	200		10	4,000	13 =01	
Jusann Hervon gehen die lan vention vom 14. Mä I. 1. an die Stadt lenden 12,000 Ther	rz zu	(So 18:	n= 27 h=	87,200	eliotol	Cour.
Baleur, ober				14,400		# =
ab, mithin bleibt für gierung ein Brutto von	= E1			72,800	Thir.	Cour.

2. Die Zulage in Rostock.

Diese wird von benfelben Contribuenten, welche bie landesherrliche Uccife entrichten, gezahlt, jedoch findet eine besondere Controle ftabtischer Seits hierbei nicht Statt. Es genügt vielmehr eine Abschrift ber bei ber Accife-Receptur abgegebenen Declaration.

Die recipirenben Beamten find bon E.G. Rath ber Stadt angestellte und besolbete städtische Diener. Die Erhebung ge-

idiebt mabrent ber für die landesherrliche Accife gultigen Bureauzeit in einem besonderen Locale.

Die jährlichen Auffünfte betragen ca.

a.	mod	Mahlen				Had	8,500	Thir.	Cour.
b.	=	Schlachte	11		13.4		2,000	=	=
c.	=	Getreibe					5,250	=	=
d.	non	Waaren				Tio	30,000	=	=

zusammen 45,750 Thir. Cour.

Bei Beraccifungen nach bem Werthe werben an Zulage zwei Drittel bes Betrages ber lanbesherrlichen Accife, bei Beraccifungen nach Maag, Bewicht, ober Stückahl wird bie Salfte ber Accife erhoben.

b. 1. Der Wismarfche Licent.

Diefer besteht

Dbst . . .

= Pferbe . . . = Stud

a. in einem Geegoll

bon zu Baffer aus- und eingebenden Baaren und Producten und wird nach ber Rolle von 1636 entweder mit 3 pCt. vom Werth erhoben, ober für einige bier näher angegebene Wegens ftanbe nach Gewicht, Maag, ober Studgabl; nämlich:

für Aepfel . . . á Tonne — Thir. 3 gl.

Day.	Carl Live		A KATE	- 1						The state of	96	68
#	Branntwein,			eorn		3	Drhoft	-	=	36	2	
=	=			Fr	canz	-	=		1	119	6	=
=	Baft		16.				=	SchPfb.		12 1	3	7
3	Dorich						=	Tonne	-	200	4	=
307	Effig	145	Man .	100		16	13	ungenti so	-	113	5	4
1.4	Erbfen							Laft	1	183	4	=
1 =51	Gerfte								1	= 14	1	1
4	Safer !	1.	100			11.07	=	HIR HOD T	-	12, 1		H
-	Rogger	t	-	1		1	3	neurity s	1	17/10	11117	-
181	Weizen								1	UFIL	22	=
13	Hering	e,	hol	län	bife	he	=	Tonne	intial:		mosi 7	13
113	= 1	60	nor	bif	che	100	=	DET SPACE	-	2	4	=
=	Sola			D.C	9.4		113	Faden	OTT 3	=	3	=
32	Banf		an I		200	34	-	SchPfb.	-	3 11	21	=
1.3	Seebe				n.m		=	TALLE SIDE	#	-	6	17
-	Rohl		1455	4			-	30 Schock	1	1		=
-	Raft, 1	iol	ftein	ijd	ber			Tonne	-	=	11	=
=	Ruffe						2	3	_	2	3	=
											1	Mil.

für	Pflaumen,	trofue		á	Contnor	revisit or	The	W #	
	3	ariina			Tanna		Equ.	5	1
-	Rivieto	Senue		1	Tonne	-	15)		
4100	Pfirsiche	MA MARK	-	3	THE THE	HALL !	THE !	24	
3	Reis, Cari	lima=,		2	Centner	In an	=	11	
- 1	= mon	chen .		13	ubala a	-	1/2	10	
=	Rappfaat			11.5	Laft	- 1		22	
3	Sirup, wei				Centner	1154		15	
1145	OF di bro	illineit				177			
	Stockfische	· ·		-	~ vms		-	10	:
110	Civalitate	1	ESS.	情	SchPfb.	Wines.	HER -	111	3
981 70	Salz, engli	iches.	11/2	1	Laft	1	Fathlin	23	- 4
sid o	- Span	isches.	***	=	(A) Anna	m 1	£ 110	42	7,00
=	Steinkohler			4	ALIES - WHILLIAN	100 19(1)	1017: 717 30-4: 1-31		300
=	Schleifftein	е		II.	Chalbr.	Honor	100 00	17	n.
=	Thran von	Rorger			Tonne		717	100 100	300
3	2 2	Lübect		-	Zonne	-	5	10	-
	90	enden		Fig.		-	=	24	=
*	Wein	3	1		Drhoft	- 45	=	36	-
=	Weineffig .			= 5	Tiercon	-	2000	20	3
=	Rühe			= (Stück	-	=	14	-
=	Ochsen .	6335	HEAL	10	701 20	10		9	1
THE O	Schweine !	NSORTH A	N. F.	2	dan Ru		11212		1
and Charles and Charles	- would .	Company of the last		-	DOMESTIC TO STATE OF THE STATE	Party S	13/11/4	13	4

Borftebenbe Sate find ber Rolle, welche nach alter Bommerscher Bahrung abgefaßt worben ift, entnommen; - biefelben werben mit 10 pCt. Abzug in N3w. und von biefem Mungfuß wieder in Courant jetiger Währung reducirt. Gine gefetzliche Convertirung ber Rolle von 1636 auf Conrant hat bisher nicht stattgefunden.

Die allgemeinen Beftimmungen für die Erhebung bes Licents

find folgende.

Beber aus Gee in ben hafen einlaufenbe Schiffer hat fich bei einer Strafe von 20 Thir innerhalb 4 Stunden nach feiner Anfunft bei ber Licentbehörde gu melben und feine Ladungspapiere (Manifeste, Connoissements 2c.) vorzuzeigen, worauf ihm bie Erlaubniß jum Lofchen ertheilt wird.

Das Ausladen der Schiffsfrachten barf nur unter Aufficht von Licentbedienten geschehen. Wer, ohne beren Anfunft abguwarten ober vor erhaltener Erlaubniß, schon mit bem Löschen

beginnt, gablt eine Strafe von 50 Thir.

Demnächst wird auf Grund von Declarationen, welche bie Empfänger ber Waaren über beren Marfe, Rummer, Bahl, Berpadungsart, Gattung, Gewicht und Werth, reip. Maag, auszufertigen und an bie Licentbeborbe abzugeben haben, eine Revision vorgenommen.

Bei richtigem Befunde ber Angabe dient die Declaration gleichzeitig zur Bafis für bie Erhebung bes Licents. -

Ein ähnliches Berfahren tritt bei bem Auslaufen von Schiffen mit Waaren und Producten ein.

Beber Schiffer, der befrachtet wird, bat vor bem Laben sich bei ber Licentbehörde zu melben, und bevor er ben Safen berläßt, die Erlaubniß bierzu einzuholen.

Ber nach seiner Clarirung noch Guter einnimmt, ohne sich eine Erlaubnig erwirft zu haben, zahlt 40 Thir. Strafe,

§. 44.

B. In Ungelbern.

Diefe werben nach einer besonderen Taxe von ber Laften= größe jebes mit Stuckfracht ober Ballaft ein und auslaufenben Schiffes entrichtet. - Für Fahrzenge von 50 Laft, welche mit Ballaft aus- ober eingehen, find 3. B. 3 Thir. 27 gl., mit Ladung 7 Thir. 27 fl., von 150 Last mit Ballast 11 Thir. 6 fl., mit Labung 29 Thir. 19 ff. NZw zu erheben.

Außer diesen Ungelbern wird für die Licent-Officianten noch ein fog. Schreib- und Paggelb erlegt, welches felbigen als gefet-

liche Sportel ju Gute fommt.

Die jährliche Auffunft an Licent, incl. Ungelber, hat nach einer Durchschnittsberechnung aus ben letten Jahren ca. 12,000 Thir, betragen.

sign many red the erreds \$, 45. and medical rods of all Allgemeine Berhältniffe rudfichtlich ber Erhebung und Berwaltung.

Die für ben Licent in Wismar niebergesetzte Behörbe beißt "bie Großberzogliche Licent = Cammer". Gie befteht aus einem Licent - Infpector und 5 Unterbeamten, und fungirt unter bem Finang-Minifterium, als ihrer birecten Oberbeborbe.

Die Ueberschüffe werben an die Renterei eingefandt, aus

welcher fie in die Militair-Caffe fliegen.

Eine Revision ber Rechnung wird in Schwerin von bem

Revisions-Departement beschafft.

Die Licent-Erlegung in Wismar normirt für ben Weitertrans= port von Waaren zum Confum, ober (beffer gefagt) zum Sandel bamit, an Empfänger in ben Lanbftabten, nicht; biefe muffen vielmehr überall im Lande als aus bem Auslande fommende Waaren wiederum 311 voll versteuert werben. — Einwohner Wismars, welche inländische Jahrmartte beziehen, find jedoch gleich allen Inlandern von Steuern abgabenfrei, und beim Antauf ländlicher Producte follen fie auch nicht mit ber boppelten Steuer ber Fremben, fonbern gleich jebem anberen Meflenburgischen Sanbelsmann mit ber einfachen Steuer von 11 fl. refp. & fl. vom Thaler bes Gin= faufspreises belegt werden.

§. 46. 2. Die Bismariche Accise.

Dieselbe wird erhoben:

a. als Mahlsteuer,

Scharrenschlachtsteuer, C. =

d. Sausschlachtsteuer,

Waarensteuer von zu Lande eingehenben und zu Waffer aus- und eingeführt werbenben Waaren, Producten 2c.,

f. Beinstener von allen Getränken und Spiris

tuofen,

g. = Hafengeld

Ihre Erhebung geschieht burch besonders bagu angestellte

ftabtische Diener nach eignen Tarifen und Rollen.

Die Auffünfte, beren ungefähren jährlichen Betrag wir auf 24,000 Thir. (barunter an Waarensteuer vielleicht 14,000 Thir.) schätzen, werben zu Communalzweden, befonders zur Erhaltung bes Stadtregiments, bes hafens und zum Abtrag ber ftabtifchen Schulben verwandt.

Alle bisher zwischen bem Lanbesherrn und ber Stadt Bismar vorgewesenen Berhandlungen betreffe einer Abtretung ber

Accife an bas land find fruchtlos geblieben.

\$. 47.

II. Das Zollwesen.

A. a. Band Binnengölle.

Diefe werben von allen auf bem Transport befindlichen Baaren, Producten und Dieb, welche Bestimmung folche auch haben mögen, an im lande zerftreuet liegenben Bebeftellen erhoben.

Es normirt hierbei, wie schon im allgemeinen Theil & 17 bemerkt worben ift, noch beute eine aus bem Sabre 1585 batirenbe, 1655 wieder erneuerte Rolle als General=Bollrolle für bas gange Land, mit wenigen Abweichungen für bie Stellen Boigenburg, Gnoien, Guftrow, Langeborf, Ribnig und Zarrentin.

Des großen Umfanges ber Sauptrolle wegen wollen wir solche hier nicht speciell mittheilen. Wir erwähnen baraus nur, baf bie meiften Waaren unter bie Benennung "Crahmwahr" ober "Rauffmanns-Bahren" fallen, und hiernach von 1 Fuhre "vor jedes Pferbt" 41 gl., ober "vor jedes SchBfo " 4 gl. Defl. Bal. au entrichten find. - Wegen ber relativen Bezeichnung: für jebes Bferd - erhebt man observangmäßig von ben meiften nicht speciell tarifirten Gegenständen ben Boll nach Gewicht mit 11 gl. Cour. vom Boll-Centner und bei Bruchtheilen von 1 bis 20 Bfb. - 3 pf., pon 21 bis 40 Pfb. - 6 pf, von 41 bis 60 Pfb. - 1 fl., von 61 bis 80 Pfb. - 11 fl. Cour. - Die Erhebung nach Pferbegahl findet bei folchen Gegenständen Umwendung, welche eine ganze Ladung für fich ausmachen und feinen befonberen Tariffatz haben, 3. B. bei Umzugegut, Ben, Torf, Rorbmeiben 2c.

Der Regel nach erfolgt bie Bergollung beim Unsgang von Baaren zc. aus einem Orte, wo fich eine Zollstätte befindet.

In Gabebuich, Ribnits und Schwerin find indeffen alle einpaffirenben Baaren auch ichon beim Gingange zollpflichtig; was bort eingehend verzollt ift, ift ausgehend frei.

Bei Berührung jeber Zollftatte, ober richtiger jebes Bollbiftricts (cfr. § 49), muß bie Bahlung bes Bolles erneuert werben.

Ausnahmen von biefer Abgabe treten ein:

für die Ritterschaft und ihre Gutspächter rücksichtlich ihrer Wirthschaftsbedürfniffe und beffen, mas fie gur Erbauung und Reparirung ihrer Wohn- und Wirthichaftegebäube gebrauchen; ferner für alle natürlichen Brobucte ihres Gutes, welche unverfauft für Rechnung ber Producenten verfahren werben, wenn ein rechtsgultiger Bag, wie er nach &. 34 abgefaßt fein muß, bie Waare begleitet.

Auf Runftproducte, alfo auf folche Erzeugniffe, welche nicht unmittelbar aus bem Boben hervorgeben, fonbern erft burch technische Manipulationen entstehen, 3 B. auf Spiritus, erstreckt fich bie Bollfreiheit beim Berfahren berfelben außerhalb gandes nicht;

für bie Bächter ber Großberzoglichen Domainen, wenn fie ihre Bachterzeugniffe unverfauft für eigne Rechnung berfenden und von bem betreffenden Umte, unter welches fie gehören, einen Amtspaß ausgenommen haben, welcher jeben einzelnen Transport begleiten und bescheinigen muß, daß die bezüglichen Objecte wirklich Brobucte, bie auf bem Bachtgute bes Bagausnehmers ge= wonnen worben, feien, und baß fie unverfauft verfandt wirben; - outroid and another thronogen dentisations.

3) für bie Bachter ber Rofto der Stabt-Cammerei, Rirchenund Rlofterguter rudfichtlich bes Berfahrens ihrer unverfauften Bachterzengniffe, wenn ein bem Umtspaffe ähnliches Inftrument von ber Berpachterin (Cammerei-Behörde, Kirchen-, ober Klofter-Berwaltung in Roftoct) ausgestellt ift und ben Zolleinnehmern während bes Transports ber Producte vorgezeigt wird.

Bei bem Empfang von Baaren, fie mögen gum Buts und Birthichaftsbedarf, ober wozu fonft beftimmt fein, find bie sub 2 und 3 genannten Bachter nicht

zollfrei.

Auch erftredt fich die quaft. Exemtion weber auf bie ritterschaftlichen und Domanial, ober Rostocker Diftricts-Bauern, noch auf die Erbzinsleute; -

4) für bie Befiger ber gu ben Roftoder Gemeinschafteortern

gehörigen ritterschaftlichen Güter.

Es gilt für biefe bas sub 1 Bejagte, und find fie bemnach zur eigenen Ausstellung von Baffen berechtigt.

5) Es find ferner von ben Landzöllen befreiet:

Die Schäfer für bie Schafe, mit welchen fie bon einem inländischen Orte nach einem andern umgieben, welche also nicht an einen Fremben verkauft find, fonbern im Befitze bes feinen Bohnort verandernden Eigenthümers verbleiben;

6) bie Prediger, Rifter und Schulmeifter, welche im Domanio bon einem Orte jum andern berfett werben, für

ben Umzug mit ihren Effecten;

bie Rirchen für Baumaterialien und fonftiges Rirchengut; 8) inländisches Fürftengut. Ausländisches gleichfalls bann, wenn es mit einem Ministerialpaffe, von unferer Landes-Regierung ausgestellt, begleitet wird. Liegt ein folcher Bag nicht vor, fo wird ber Boll berechnet und erhoben.

9) Militair-Effecten, für welche eine Bescheinigung ber be-

treffenden Behörbe vorgelegt wird.

10) Poftgüter ohne irgend welche Ausnahme;

11) bas aus ber Gulger Saline bervorgebrachte Salz, wenn ber Transportant mit einem Saline=Amtoscheine ver= sehen ift;

12) ber Lübtheener Gups, fo wie bie feer gurudgehenben

Shpsfäde, oder Gebinde;

13) die inländischen Wollfabrifate, fo lange fie für Rechnung bes Fabritanten transportirt werben. Sind fie ichon

in bie Sante eines Raufers übergegangen, fo muß biefer ben Zoll entrichten;

14) bie Einwohner in Laage, Grabow und Parchint auf ber Bollftelle ihres Wohnortes, wenn fie aus bemfelben ihnen eigenthumlich gehörenbe Sachen unverfauft ausführen. Auf fremden Zollstätten find auch fie gahlungspflichtig;

15) Bepack, welches Reisende bei fich führen;

16) baares Geld: 17) Leichname;

18) Bieh, welches in ber Rolle nicht besonders angegeben ift;

19) bie Bürger ber Stadt Roftod für bas von ihnen unverkauft transportirt werdende, oder schon durch Tradition in ihren Befit übergegangene Eigenthum.

Urfprünglich ertheilten Pribislav und Borwin ben Roftodern eine "exemtio thelonii" in bem Theile bes heutigen Meflenburg, welcher von biefen beiben nach einander folgenden

Fürsten beherrscht wurde.

In ber Confirmationsacte von 1218 heißt es ausbrücklich: - - - exitibus ac reditibus omnimoda in jurisdictione nostra thelonii exemtione stabilientes confirmamus.

Daß biefe Bollfreiheit anfänglich feine gang unbeschränkte und für bas gange Land gultige war, geht aus einer Urfunde bom Jahre 1252 hervor, in welcher ein anderer Fürst Borwin bie Ab- und Zufuhr aller Arten Waaren von und nach Roftock burch fein Gebiet gestattet,

"dummodo adstricti juri thelonario erogent quod

tenentur", and miss shifts are magnetic and not

und ferner ans einem "privilegium exemtionis" vom Jahre 1482, wornach bie Roftocker "uppe ber Beerftrate tufchen Lubed un Damgarbe ebber in ben vorschrevenen Stäben Grevesmählen unde Ribbenit von Gleide Geld ebber andere nher Unplicht" nur befreiet fein follen. Ist das nie sine diese bei diese aufah

Wie aber fo viele Migbranche und Anmagungen ber Stadt Roftock jum Theil ohne jegliche rechtliche Grundlage im Laufe ber Zeit einen gesetzlichen Character gewonnen haben, fo ift auch bie Zollfreiheit ihrer Burger weit über die gesetlichen Grangen hinaus ausgebehnt worben, so baß fie jest im ganzen Lanbe zur Geltung kömmt.

Zwecks Erlangung berfelben hat ber Roftocker Empfänger ober Absender einer auf der Gifenbahn transportirt werbenden Waare einen Zollrevers eigenhändig mit der eidlichen Berficherung auszufertigen, bag biefe fein wirkliches und wahres Eigenthum fei, refp. bis jum Bestimmungsorte bleibe.

Gur ben Transport per Lanbfuhre ift bon ber Polizei= behörbe ein fog. Bürgerpaß zu erwirfen, burch welchen bie Eigenschaft ber betreffenben Wegenstände als Roftoder Burgergut und Eigenthum bescheinigt wird.

Dhne folde Begleitscheine, in benen bie Baaren möglichft genau nach Colli-Bahl, Gattung und Gewicht zu bezeichnen find,

greift bie Bollfreiheit nicht Plat.

S. 48.

b. Land-Transitozölle.

Diefe werben von allen mit ber Gifenbahn bon Samburg 2c. nach Preugen ober vice versa birect burch Meflenburg burchpaffirenden Waaren, Producten zc. auf Grund einer Bereinbarung ber Landes-Regierung mit ber Direction ber Samburg Berliner Eisenbahn-Gesellschaft nach bem Gewichte erhoben; ferner in Folge ber Berordnung vom 2. Juni 1851 auf folche Waaren, welche feewarts eingehen und landwarts ausgeben, fowie vice versa auf folche, welche landwärts eingeben und feewarts ausgehen, mary findedt natena bnottetbei

Die angezogene Berordnung enthält bierfür einen befonderen Tarif mit ben bochft mäßigen Gaten von 6 pf., 1 fl. und 2 fl. pro Roll-Centner.

Grundbebingungen für bie Eigenschaft ber Waaren als Tranfitoguter und für ihre Behandlung als folche find:

1) daß fie schon mit ber Bestimmung zur Wieberausfuhr in bas Land eingeführt,

2) von ben Empfängern gleich beim Gingang als Transito=

auter beclarirt werben,

3) bis zu ihrem Weitertransport unter Aufficht und Berschluß ber betreffenden Steuerbehörben verbleiben, und

4) ihre Bieberaussuhr in unveränderter Geftalt, ihre Durchfuhr burch bas Land auf ein und bemfelben Transportmittel, ohne daß bie Ladung unterweges gebrochen werbe,

erfolat.

Die Raufmannschaft Rostocks macht fich biese Transito-Berordnung in ber Urt zu Muten, bag bie Groffiften für ihre eigene Rechnung einzelne Baaren - Artifel, namentlich Beringe, Galz, Caffe, Buder, Sirup, Reis, Soba und Gifen in großen Maffen beziehen, jum Transito - Lager beclariren und von bier successive in fleinen Quantitäten je nach ihrem Bedürfniß für ben Sanbel in Roftock felbft, oder für ben Abfat nach ben Canbftabten bin gegen Erlegung ber gewöhnlichen Accife wieber entnehmen. Finben fie Gelegenheit, von bem Tranfito-Lager Baaren in's Ausland

abzuseten, fo versenden fie folche gegen Entrichtung bes mäßigen

Zolles, ohne die Accife zu zahlen.

Der Engros- Sandel Roftocks mit Colonial- und Materialwaaren nach bem Auslande wird fast ausschlieflich als Transitos Sanbel geführt, unterliegt alfo nur einer faum nennenswerthen Abaabe. Was Denne S. and See and State of the Constitute Burnets Interest

Er besteht besonders mit Meflenburg Strelit, und obgleich biefes fonft als Inland betrachtet wirb, faut §. 3 ber Convention beiber Landesberrn bom 17. December 1833 bie Strelitichen Raufleute auch nur von allen aus Roftod bezogenen Waaren, als feien fie bort schon veracciset, Die Nachsteuer mit & gl. vom Thaler entrichten, fo normirt observangmäßig und vielleicht gegen Die Absicht ber Gesetsgebung bie Transito - Berordnung boch auch für ben handel mit Strelit. Sange and a sig supposed with a new secretary approach sis rein

admit the soft accompany 8, 49, while sometime a manife

Bon ber Erbebung und Bermaltung ber Landzölle.

Rur bie vor bem Jahre 1621 schon bestandenen Zollstätten

find erbvergleichsmäßig gültig.

Es eriftiren folche in fast allen Stabten; nur nicht in Bruel, Bütow, Crafow, Cröplin, Golbberg, Malchin, Malchow, Marlow, Benglin, Röbel, Schwaan, Stavenhagen, Gulg, Teterow, Roftod und Wismar. Für biefe genannten Ortschaften werben auch

bente noch feine Bolle erhoben.

Bur Erleichterung für ben Sanbel, welcher im Laufe von fast 240 Jahren eine gang andere Gestalt angenommen, fich anbere Wege gebahnt und andere Transport- und Communicationss Mittel hervorgerufen bat, als vormals exiftirten, ift es unumgänglich nothwendig geworben, ben ehemaligen Sauptzollämtern in ben Städten Rebenamter auf bem platten Lande und neuerer Beit für ben Gifenbahnverfehr Boll-Expeditionen auf ben Bahnhöfen beizuordnen.

Biermit find jedoch in ber Wirklichkeit feine neue Bollftellen geschaffen worben; benn es wird nur bei ber Berührung eines urfprünglichen Bollbiftricte burch ben Transport von zollpflichtigen Gegenständen der Boll erhoben, und zwar in einem folden Diftrict felbft auch immer nur an einer Stätte, entweder bei bem Saupt- ober Neben-Amte, es mogen mehrere zu bemfelben gehörente Rebengölle berührt werben ober nicht. Erst wenn die Waaren in einen anderen Diftrict transportirt werben, ift wieberholt von ber erften paffirt werbenben Bebeftelle, die gu bem eben verlaffenen Diftrict in feiner Begiebung mehr ftebt, ber Boll wahrzunehmen.

Die Boll-Diftricte werben burch einen gewiffen Umfreis ber Städte, in welchen fich ein Sauptzoll-Amt befindet, gebildet. Alle folden Umfreis burchschneibenben ganbftragen find 3011ftragen. Claverianismisma tint enier sonnbille met com mercher

Die Boll- Memter find meistens mit ben Steuerstuben vereinigt jund fteben, wie biefe, unter bem Steuer- und Boll-Departement in Schwerin. Die Sauptamter besteben aus einem Bollberechner, bie Rebenamter auf bem ganbe aus einem Böllner, wozu Dorfichulgen, Müller, ober irgend andere bes Schreibens und Rechnens fundige Berjonen bestellt werben, bie Erpeditionen auf ben Babnbofen aus einem Boll-Controleur ober Zoll-Expedienten.

Die Geschäftszeit ift für die Monate bom 1. October bis zum letten Marz von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, für die übrigen Monate von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends bestimmt. Reisende muffen von Morgens 6 Uhr bis Abends

10 Uhr abgefertigt werben.

Jebem, welcher Boll entrichtet, wird ein Bollgettel gu feiner Legitimation ertheilt. Wer schon ber Stener wegen einen Paffirschein (cfr. S. 33) ausgenommen bat, ober einen folden ausnehmen muß, läßt fich auf biefem die Bollerlegung bescheinigen, Grownisse, werderen, Derferen geringen, Grownisse, Grownisse

Die Gensbarmen find berechtigt, einen Gubrer von gollpflichtigen Gegenständen nach Legitimationsscheinen zu befragen und fich bie Bollzettel zc. vorlegen zu laffen. - Contraventionen und Defranden werben mit breifacher Bollerhebung, refp. Confiscation bestraft. - Untersuchungen find von ben Samptzoll-Nemtern, ober auf den Bahnhöfen, welche nicht in unmittelbarer Rabe einer Stadt liegen, wo fich ein Sauptzoll-Amt befindet, von ben Boll-Expeditionen zu führen.

Untersuchungs - Gebühren werben nach ber Tare vom 24. April 1833 erhoben (cfr. §. 31 I. 2, II. 2-5).

Außerbem fommen ben Bollberechnern für bie Ausstellung eines jeden Bollzettels 1 fl. NBm., für die Bifirung eines Freipaffes gleichfalls 1 fl. N3m. als Accidentien gu. Die Expebienten auf ben Bahnhöfen burfen weber biefe, noch irgend welche andere Sporteln erheben.

Der Abschluß ber Zollregister erfolgt vierteljährlich. Die Auffünfte werben an die Renterei eingeliefert und geben von bier in die Militaircasse. Dans monis of monage sid monor fierd thin

Die Erhebung bes Transito Bolls auf ber Berlin-hamburger Gifenbahn geschieht mittelft Frachtaufschlag burch bie Direction diefer Bahn, alfo nicht burch Großherzogliche Beamte.

Es kommen an Landzoll nach einer Durchschnittsberechnung von 1856—1858 jährlich ca. auf an Transito-Boll auf ber Gifenbahn . .

61,700 Thir. Cour. 170,000 =

zusammen also jährlich 231,700 Thir. Cour.

000,00 \$. 50. munifination in (

B. Fluggölle. Ind m.d.

Dieje werben bei bem Transport von Waaren auf ber Elbe, Elbe, Savel, oder Stor gezahlt, und zwar

a. auf der Elbe, a. als Binnengölle

für folche Gegenstände, Producte 2c., welche zwischen Domig und Boigenburg aus bem Inlande in's Inland beforbert werben, ober aus bem Inlande in's Ausland, ober aus bem Auslande in's Infant geben; manualit

B. als Tranfito - Botte

für alle Baaren 2c., welche auf ber Elbe an Meflenburg vorbeipaffiren.

Es normirt für die Erhebung die Elbichifffahrts=Acte d. d. Dresben, 23. Juni 1821, mit einer Abbitional = Acte von 1844, abgesehen von einigen wenigen Mobificationen, welche feit= bem eingetreten find.

Recipirente Behörben find bie in Boigenburg und Domit eingesetzten Elbzoll-Memter, welche bis vor einigen Jahren noch unter bem Cammer-Collegio ftanden, jest jeboch bem Steuer- und Boll-Departement untergeordnet find.

Die Auffünfte fliegen birect gur Renterei und haben 1858 ca. 84,000 Thir. betragen, von welchen ca. 8000 Thir. als Binnengölle aufgekommen find.

§. 51.

b. Auf ber Elbe, Savel und Stor.

Es gelten bier besondere Tarife, nach welchen biefe Bolle mit den Schleusengelbern zusammen burch die Schleusenmeister erhoben und an das Cammer-Collegium abgeliefert werden.

Der Ertrag ber Elbe-, Savel- und Storzölle hat 1856 bis

1858 burchschnittlich pro anno ca. 4300 Thir. betragen.

§. 52. naggina? and mainman as

Busammenstellung ber fämmtlichen Erträge ber orbentlichen öffentlichen Landesabgaben.

1	ordentlichen offentlichen kan	desabga	ben.	
Es	fommen jährlich ca. auf:	mini		
	1) an Hufensteuer	55,000	Thir.	Cour
	2) an Kopfsteuer	90,000	=	evat.
AT LUC	b. in der Ritterschaft an Hufen- und Kopfsteuer zu-			
	jammen	110,000	Wr gisi	G
	c. in ben Landstädten und	1010		(Vine, 5
	Tleden excl. erhöhte Steuer	181,570	-	
	d. in ben Geeftabten			
	a. in Roftock an Accife	87,200	=	=
	B. in Wismar an Licent	12,000		
m di	e. im gangen ganbe an Bollen	South Hard		
	a. Landzölle 231,700 Thir.	15 tm20 811		
	β. Flußzölle 88,300 =			
	zusammen	320,000	1	onglas.
	also summa summarum ohne	8 1 38	Na. III-B	
	Abzug ber Verwaltungskoften ca.	855,770	Thir.	Cour.
139,120	die Aufschläge für bie Städte	101		DAME OF
	betragen ca	102,530	and the same	*
1138	Ganze Auffunft	958,300	Thir.	Cour.
			0.0000000000000000000000000000000000000	

Besonderer Cheil.

Sweiter Abschnitt.

Theoretische Abhandlung

von der Wirkung der ordentlichen öffentlichen Landesabgaben und von deren Mängeln.

Allgemeine Bemerkungen über die Wirkung öffent-

Abgaben an ben Staat, fie mögen Steuern heißen, ober wie sonst benannt werben, treffen nicht immer Denjenigen, welcher sie zunächst zahlt, sonbern werben oft von Diesem auf einen Dritten

übergewälzt.

Zu einer solchen Ueberwälzung ist jedoch die unerläßliche Bedingung erforderlich, daß die Mehrzahl der Zahlungspflichtigen zu berselben Handlung, d. h. zu einer Preiserhöhung ihrer Waaren um den Betrag der davon zu entrichtenden Abgaben, sich verseinigt hat.

Ift dies nicht geschehen, so wird beren Aufschlag auf die Waaren und ihre Uebertragung auf britte Bersonen durch bie

Concurrenz verhindert.

Bebe öffentliche Abgabe ichmalert bas Gintommen

Deffen, welchen fie in ber Birflichfeit trifft.

Das Einkommen eines Staatsbürgers wird entweder burch die für ihn und seine Familie nothwendig erforderlichen Aussaben vollständig absorbirt, und er muß, um davon noch an den Staat zahlen zu können, seine Bedürknisse und Genüsse einsichränken: die Abgaben wirken also auf die Consumtion;

oder es bleibt nach Abzug der Unterhaltskoften noch ein Ueberschuß von dem Einkommen übrig, es wird dieser ergriffen, anstatt erspart, oder neuen Werth erzeugend verwandt zu werden:

die Abgaben wirken folglich auch auf die Production.

Consumtion und Production, d. h. Güterverzehrung und Gütererzeugung, sind nun aber in beständiger Wechselwirkung mit einander verbunden und bilden grade die Hauptelemente, welche das Wohl einer Staatsgesellschaft und ihrer einzelnen Glieder bedingen. Die Production ist die Lebensquelle des Reichthums; sie hängt wiederum von der Consumtion ab. Gine Beschränkung der letzteren vermindert

53

bie erstere, eine Kostenvermehrung ber ersteren beschränkt die letztere. Ist daher eine Beeinträchtigung beiber Elemente durch die Auslage öffentlicher Abgaben nicht gänzlich zu vermeiben, so mussen biese wenigstens so angelegt sein, daß sie das Bermögen, zu erzeugen und zu verzehren, möglichst wenig beschränken.

Steuern, welche die Reichthumsvermehrung verhindern, indem sie die Productivcapitale verringern, also die Reproduction abschwächen, gleichen nach v. Sismondi einem Zehnten, welchen

man bom Saatforn nimmt, ftatt von ber Ernbte.

Steuern, welche die Consumtion vermindern, also nicht die Capitale, sondern das unentbehrliche Einkommen ergreisen, sind ein Leid, welches man dem Bolke zufügt, um mit 3. B. Sah zu reben.

Zu hoch gestellte Abgaben schmälern selbst die Einnahme bes Fiscus, indem durch die Berringerung des Verbrauchs und der Erzeugung von Gütern ihm eine Menge steuerbarer Objecte entzogen werden.

Endlich wirken alle öffentlichen Abgaben auch mehr ober weniger auf die Moralität und den Bolfscharacter eines Landes.

Sie reizen zu Defrauben, falschen Declarationen und Lügen nicht blos, wenn sie so hoch sind, daß dem Abgabepflichtigen aus ihrer Unterschlagung ein nicht unbedeutender Gewinn erwächst, sondern fast mehr noch bei einer ungleichen und ungerechten Berstheilung.

Es kann vorkommen, daß der ehrlichste Mann die Wahrheit umgehen und sein Gewissen unterdrücken muß, um mit seinen weniger peinlichen Collegen concurriren zu können, wenn er zu beren Gunsten nicht sein persönliches Interesse opfern will.

Nachbem wir diese allgemeinen Bemerkungen voraufgeschickt haben, kommen wir nun zu unserm Mekkenburgischen ordentlichen Abgabenwesen, welches wir fortan in directe und indirecte Steuern und Zölle eintheilen werden, zurück. Wir wollen bessen besondere Wirkungen auf die Besteuerten, auf die Consumtion und die Production näher prüfen, dabei dann gleichzeitig auch seine Mängel näher hervorheben.

deberfage wer bein Cinformer 5. 54. & seiner biefer eigenfein,

A. Wirfungen und Mängel ber birecten Steuern.

1) Die Hufensteuer trifft die Nente unserer ländlichen Grundstücke, b. h. sie ist von dem aus Benutzung des Bodens nach Abzug der Kosten hervorgehenden Reinertrage zu erlegen.

Sie bleibt als bauernde Last auf einem Gute ober Landbesitz ruben und kann auf Dritte nicht übergewälzt werben, weber auf bessen Pächter, noch auf die Consumenten der Bobenerzengnisse. Sollten Letztere sie übernehmen, so würde eine starke Berminderung der Production erforderlich werden, und hierzu entschließen sich die Grundeigenthümer der Mehrzahl nach gewiß nicht.

Jebe Grundlaft berminbert nun ben Reinertrag ber Erzeugniffe, fömmt also einer Berminberung ber Fruchtbarkeit bes Bobens gleich, und bruckt hierburch ben Kaufpreis besselben nie-

briger: so geschieht es auch burch bie Sufenfteuer.

Nehmen wir den Werth eines kleineren Grundstückes zu 100,000 Thir. an, ferner daß dieses disher eine Rente von 4000 Thir. getragen habe, endlich daß es sett mit einer Grundsteuer von 800 Thirn. belastet werde, so fällt die Rente auf 3200 Thir., mit ihr der Werth des Grundstückes im Verhältniß, also von 100,000 Thir. auf 80,000 Thir.

Hiernach ift es flar, daß Grundbesitzer, welche nach Einführung einer Grundsteuer durch Kauf in den Besitz eines Grundstückes gelangt sind, die Hufensteuer re vera gar nicht tragen, da sie für den Theil des Keinertrages, mittelst dessen die Steuer gedeckt wird, in der Kaufsumme nicht mitgezahlt, also auf diesen

Theil überall feinen Anspruch haben.

Aus solchem Grunde übt benn unsere Hufensteuer auch weder auf die Consumtion, noch auf die Production eine nachtheilige

Wirfung aus.

Sollte sie jedoch erhöht werden, wozu der Umstand, daß seit Feststellung dieser Abgabe der Werth aller Grundstücke sich wenigstens verviersacht hat, den Staat jeden Falls berechtigt, so könnte die Folge, daß jeder Grundbesitzer sofort um den Betrag der Erböhung, zu Capital gerechnet, sein Vermögen niedriger anschlagen müßte, nicht ausbleiben.

Eine gerechte Bertheilung ber zur Rebe stehenben Steuer bat übrigens beshalb nicht Statt, weil von einer jeben Hufe ein

und berfelbe Gat erhoben wird.

Es müßte hiernach ber Reinertrag jeber Hufe also auch ein gleicher sein. Dies ift aber keineswegs ber Fall. Solcher Ertrag hängt vielmehr von der Beschaffenheit und Benutungsweise bes Bodens, von den Wechselfällen der Witterung und der Elemente, so wie von den veränderlichen Marktpreisen der Bodenserzeugnisse ab, und endlich übt auch noch der Unstand, ob ein Grundbesitz verschuldet ist, oder nicht, seinen Einfluß auf die Rente aus.

Alle biese Verhältnisse einzeln zu einer ganz gerechten Ens quotirung in Erwägung zu ziehen, würde aber wohl unmöglich fein, und es möchte sich baher empfehlen, auf Grund von Bonis

tirungen eine Claffificirung ber Sufenftener nach ber Befchaffenbeit des Bodens einzuführen.

\$. 55, 100 April 60 A

2. Die Ropf = ober Nebenftener.

Sie trifft bas Einkommen aller nicht mit großem Grundbefit anfässigen Landbewohner, namentlich bas ber Bauern, Büdner und Tagelöhner, Müller, Hollander, Schäfer, Krüger, Schulmeifter, Schmiebe, Ziegler und fonftigen Sandwerfer.

Die Ropfftener ift alfo eine perfonliche Abgabe von bem Erwerb aus einem Geschäftsbetrieb, ober einer Lohnarbeit, folglich

eine Erwerbe und lobnftener.

Sollte ihre Bertheilung eine gerechte fein, fo mußte man bas reine Gintommen eines Jeben genau erforschen fonnen. Daraus, baß eine folche genaue Ermittelung unmöglich ift, entfpringen bie Mängel biefer Steuer. Wie biefelbe etwa zu verbeffern fein murbe, wollen wir unten im britten Abschnitt weiter erörtern.

corner characteristics and \$. 56; an above and same

3. Die Saussteuer in ben Stabten.

Gie trifft jeden Sausbesitzer und wird bei ihrer Bering-

fügigfeit von biefem aus eigener Tafche getragen.

3hre Bertheilung entbehrt einer gerechten Grundlage. Bu einer folden möchte fich eine Abschätzung nach bem Miethemerthe, ober auch nach bein Brandcaffenwerthe ber Gebände und glebann auf biefer Bafis eine andere Gintheilung, als in volle, halbe und viertel Saufer empfehlen, wenn die jetzige Abgabe nicht eben fo febr unbedeutend mare. Ind und bei bei aben abenfad einglade bad

nie dans eine brut redi ge g. 157. res chanreit einem 25 4. Die Uder= und Wiefen=, fowie die Biehftener find ihrer Wirkung nach eine Grund- und landwirthschaftliche Gewerbefteuer für ben Stadtbewohner.

5. Die Erwerbsteuer trifft, wie die Ropfsteuer auf bem platten Lande, ben Gewerbeverdienft aus irgend einem Geschäftsbetrieb, ober ben Lohn für eine Sanbearbeit und vermindert alfo ben Bewinn bes Contribuenten.

Bu einer gerechten Befteuerung mußte auch fur bie Sandwerter, Rünftler und Tagelöhner in ben Stäbten beren reines Ginfommen als Bafis bienen; wir vermiffen in unferm Steuergefete folde Grundlage jedoch faft gang.

Rur nach ber Babl ber Befellen ift eine Abftufung borge-

nommen.

Bir glauben, bag biefer Daafftab ohne Berudfichtigung ber Rünftlichfeit, ober Ginfachheit ber zu einem Bewerbe erforberlichen Berrichtungen und bes Umftanbes, wie viel ber Meifter fich felbit an ber Arbeit betheilige, fein gutreffenber fein tann.

Die ungleiche Bertheilung ber Erwerbsteuer erhellt am flarften aus bem Gegenfat eines Rünftlere, ober Sandwerfere, welcher feinen Befellen halt, jum Tagelohner. Erfterer ernbrigt von feiner jahrlichen Ginnahme nach Abzug ber Betriebstoften und perfonlichen Unterhaltstoften vielleicht 200 Thir, und gabit von biefem Ueberschuß für feinen Erwerb an ben Staat 11 Thir. - Der Tagelöhner, welcher bas gange Sahr hindurch faum 200 Thir. einnimmt und hiermit noch bie Unterhaltstoften für fich und feine Familie beftreiten muß, bat für biefen Erwerb gleichfalls 11 Thir. zu entrichten.

Eigentliche Defrauden fommen rudfichtlich aller sub 1 - 5 aufgeführten Steuern nicht vor, und es läßt fich im Allgemeinen nicht von ihnen fagen, daß fie einen nachtheiligen Ginfluß auf

ben Belfscharacter ausüben

Die Sufenfteuern, Die Acter-, Biefen- und Biehfteuern geben ziemlich regelmäßig und leicht zu ber für bie Bahlung festgesetzten Beit ein; bie Ropffteuern, ferner bie Saus- und Erwerbfteuern, gang befonders lettere, erforbern vielfache Bermarnungen und felbft bie Zwangsmagregel ber Execution, burch welche oft Jammer und Clent über eine Familie gebracht wirb.

Die Steuer-Regifter ber Stabte weisen nach bem Quartalfcbluß für bie Erwerbsteuer in ber Regel ein langes Reftanten-

verzeichniß auf. ... The come pales with this work pales.

§. 58.

B. Wirfung und Mangel ber indirecten Steuern,

Bei ben mittelbar erhoben werbenben Steuern haben wir nicht blos die Wirfung berfelben auf ben fie gunachft Bablenben, fonbern auch auf Den, welchen fie wirklich treffen, gu prüfen.

1. Die Schlachtsteuer.

Sie wird bei bem Scharrenschlachten von bem Schlachter wahrgenommen, burch biefen von feinen Runden aber wieber erhoben: fie trifft also in ber Birflichfeit bie Consumenten.

Die Schlachter werben burch bie im Interesse dieser Steuer eingeführten ursprünglichen Controle = Maßregeln sehr belästigt. Sie suchen sich bieser, wenn irgend möglich zu entziehen, indem sie heimlich Bieh in die Städte einbringen. Zu solcher Umzehung der Steuer werden sie außer durch die lästige Controle und den etwa zu machenden persönlichen Gewinn auch noch durch die ungleichen Sätze des Taris angereizt.

Es gilt überall ber Grundfat; gleichartige Steuern muffen nach bem Berthe bes Objectes zu einander im Berhältniffe fteben.

Diefem entgegen find aber

100 Pfb. Rinbfleisch, Werth ca. $14\frac{1}{2}$ Thir. mit 16 ft. $100 = \text{Ralbfleisch}, \qquad = 16\frac{2}{3} = 22\frac{1}{2} = 100 = \text{Schweinefleisch} = 16\frac{2}{3} = 6 = 3$ an verstenern.

Die Consumenten werden burch die Schlachtsteuer nicht gebrückt, ba beren niedrige Sätze*) nur eine faum merkliche Preissteigerung bes Fleisches nach sich ziehen. Es wird also die Cons

fumtion burch biefe Abgabe auch nicht gestört.

Hieraus geht hervor, daß sie ebensowenig auf die Production nachtheilig einwirkt. Man hat vielsach behauptet, die Schlachtstener treffe größten Theils die Producenten. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Der Producent erhält in Folge der fraglichen Steuer durchaus keine niedrigeren Preise, als ihm ohne den Bestand solcher gezahlt werden würden; denn nicht der Schlachter macht ihm den Preis, sondern der ausländische Markt, und der Producent würde auf letzterem direct, oder durch die Bermittelung eines Oritten, Absatz für sein Bieh suchen und sinden, wenn er hier im Lande nicht einen dem fremden Markte entsprechenden Preis erhalten könnte.

Von der Hausschlachtstener gilt das in diesem Paragraphen Gesagte wesentlich gleichfalls, nur daß diese Abgabe den Consumenten direct trifft.

§. 59.

2. Die Mahl frener.

Sie trifft, als eine von ben nothwendigften Lebensbedurfniffen zu erlegende Steuer, jeben Städtebewohner theils mittel,

*) 1 Ochse gibt e ßbares Fleisch Netto ca. 400—450 Bsb., Steuer siir 100 Bsb. 16 fl.
1 Kuh
1 Kuh
1 Kalb
1 Schwein
1 Schwein
1 Schwein
1 Schwein
1 Schwein
1 Samm
1 Schwein
1 Sch

theils unmittelbar, und lastet schwer auf der arbeitenden Classe, indem sie mit der Kopfzahl der Familienglieder anwächst; selbst der von Almosen lebende Bettler hat sie mitzutragen. — Auf Bemitteltere übt sie grade keinen Druck aus, da ihre Sätze an und für sich nicht hoch sind; wohl aber belästigt sie Beden, namentlich die von ihr zunächst ergrissen werdenden Gewerbe: die Müller, Bäcker, Brauer und Brenner — durch die zu ihrer Erstebung ersorderlichen Einrichtungen, welche Umstände, Zeits und Kostenverlust im Gesolge haben.

Bie jede auf die unentbehrlichsten Gegenstände gelegte Absgabe Defranden hervorruft, so thut dies auch die Mahlsteuer; sie erfordert beshalb die strengste Aussicht, verursacht dem Fiscus unverhältnismäßige Erhebungskosten, und ihre Umgehung läßt sich bennoch, selbst dei der schärssten Controle, nicht verhüten: sie wirkt also auch deprimirend auf die Moralität des Bolkes.

Die Consumtion und Production von Getreide wird burch

fie eben nicht gestört.

sugration registrated and soo s. 60. supply on our

3. Die Handelsstener.

Diese wird, wie wir oben im §. 29 dargethan haben, nur von Handeltreibenden wahrgenommen und nimmt nach ihrer Wirstung verschiedene Naturen an.

Der in ländische Raufmann calculirt die von ihm zu entrichtende Steuer unter ben Unkosten, schlägt sie mit diesen zusammen auf seine Waaren und nimmt sie in dem erhöheten Preise

für selbige von bem Räufer wiederum wahr.

Der Känfer ist jedes Mal ein Consument, mag er den erhandelten Gegenstand nun unproductiv, oder reproductiv verwenden wollen; ihn trifft die Handelsstener mittelbar: diese ist also einmal eine indirecte Consumtionsstener.

Ist der Käufer ein Gewerbetreibender, die gefanste Waare ein Rohstoff oder Material, welches er für seinen Gewerbebetrieb zur weiteren Berarbeitung verbrauchen will, so ist die Handelssteuer sür ihn indirect eine Material-Erwerbsteuer (cfr. §. 65).

Andere Charactere nimmt fie burch ihre Wirfung auf ben

ausländischen Sandelsmann an.

Treibt ein solcher in unserem Lande Hausirhandel durch directen Absat von Waaren, welche er gleich bei sich führt, so zahlt er die Handelssteuer von seinem Erlöse als Handelsserwerbsteuer.

Rauft er unsere Producte, Bieh 2c. persönlich bei uns an, um sie aus dem Lande zu führen, so entrichtet er die zur Rebe

ftebende Abgabe als Exportstener, gleichsam als für bie Begunftigung und Berechtigung, in Mettenburg Brobucte auffaufen und ausführen zu burfen, wobei es gang gleichgültig ift, ob bas Object bes Raufes zum Wieberabfat, ober fitr ben eignen Bebarf bes Räufers im Auslande bestimmt ift.

The property of the course of S. 61. The remarks while annihis Die materiellen Wirfungen ber Sandelssteuer außern fich birect junachft für ben inländischen Raufmann, und zwar in zwei verschiedenen Richtungen:

A. er wird burch ihre Erhebungsweise persönlich belästigt und in ein ununterbrochenes Net von Umftanden, Zeit-

verluft und Roften bineingezogen;

B. er wird in feinem Geschäftsbetriebe beschränft, so baf er feinen Erwerb nicht überall ba fuchen fann, wo naturliche Berhältniffe ibm folden barbieten würden; er muß bor bem Ausländer in vielen Fällen, in benen biefer burch unfere Stenergesetze vor ihm begunftigt wird, qu= rücktreten und biefem ben Bewinn überlaffen, welcher von Rechtswegen ihm gebührte.

ad A. Sobald ein Raufmann von auswärts Waaren em= pfangen hat, werben ihm felbige burch ben Transportanten in's Saus geliefert. Er barf bie Colli jeboch nicht früher öffnen, als bis ein Steuer-Officiant fich zur Revision eingefunden bat.

In ben meiften Stabten exiftirt außer bem Ginnehmer nur Ein Auffeber. Erfterer kann und barf mabrend ber Tagesftunden, welche seine Bureanzeit ausmachen, die Stenerstube nicht verlaffen, ber Auffeber foll alfo die Revision ber angefommenen Baare beschaffen. Es find nun mit biefer einen Baare für Einen Empfänger aber vielleicht noch viele andere für mehrere Empfänger eingegangen, und ber Aufseber kann nicht bei Allen in Ginem Tage feine Pflicht fogleich erfüllen, wie es namentlich nach einer im Auslande beendigten Meffe in ber Regel vorfommt. Der Raufmann befindet fich also ichon im Befit feiner Baare, ift aber noch nicht über bieselbe bispositionsberechtigt.

Der bezogene Artifel ift nun vielleicht grade ausgegangen, es entsteht Nachfrage barnach, ber gewissenhafte Kaufmann will bem Geset zuwider eine Deffnung bes Collo noch nicht bornehmen und fann alfo bie Nachfrage nicht befriedigen. Bas folgt? Er verliert einen Runden, indem ber Räufer fich an einen anderen Berfäufer wendet, beffen Abnehmer er fortan auch vielleicht bleibt.

Ober Jener will fich ben Runden erhalten und lägt den gefuchten Urtifel von feinem Collegen holen. Er muß bann mit biefem seinen Profit theilen, ja vielleicht gar ohne folchen ben Raufer gufrieden ftellen, wenn ber College ibm, als feinem Concurrenten, die Waare nicht billiger, als jedem Underen, ablaffen will.

Als ein weiteres Beifpiel moge folgende Schilberung bienen. Jemand erhalt aus irgend einem inlandischen Orte, fei es aus einer anderen Stabt, fei es vom platten Lanbe, ben Auftrag, eine Quantität Baaren borthin zu fenden. Es bietet fich sofort eine Gelegenheit, etwa mittelft Privatfuhrwerks bar, schnell und toftenfrei ben Auftrag zu effectuiren; allein bie Borichriften ber Steuergefete find vorerst zu befolgen. Der Transport ift entweber nach einer Stadt bestimmt, ober er berührt bis gum Beftellungsorte eine folde, ober fonft ben Sit einer Steuer = Controle, es muß alfo ein Baffirschein, ober ein Steuerzettel über bie icon geschehene Berftenerung ber Waare ausgenommen und beren Kührer zu seiner Legitimation eingehändigt werden.

Der Raufmann fucht biefe Bapiere nun auf ber Steuerstube zu erhalten; es fonnen ihm biefelben inden noch nicht gleich ausgefertigt werben, fei es wegen geschloffener Expeditionszeit, ober wegen gleichzeitiger bringenberer Beschäftigung bes Beamten, vielleicht mit ber Abfertigung eines sich früher gemeldet habenden Reisenden, fei es, weil der Einnehmer Zweifel begt, daß die gum Berfand angegebene Baare schon wirklich versteuert fei, ober bag ftatt biefer nicht etwa eine noch unversteuerte Baare ausgeführt werben folle, und weil er biefes Zweifels wegen burch ben grabe abwesenden Aufseher noch eine Recherche vornehmen laffen will: furz, ber Raufmann erhalt die Steuerpapiere nicht gleich, die Belegenheit geht vorüber, Jener muß ober fann vielleicht erft einige Tage später ein mit Roften verbundenes Transportmittel bennten und - Zeit und Gelb find verloren.

Die Beit ift für jeden Beichaftsmann fo gut, wie

baares Gelb.

Der Raufmann buft bei unferen bestehenben Stenerverhaltniffen fast an jedem Tage einen Theil seiner Zeit ein; er verliert alfo burch unfere Stenereinrichtungen fast an jedem Tage Gelb.

Um mehrsten Blackereien geben für ihn aus ber Art ber Berftenerung nach Werth-Declarationen hervor, wenn feine Werthangaben burch ben revidirenden Beamten nicht anerkannt werben. Die jur Entscheibung für folche Falle erforberlichen Magregeln: Beeidigung bes Declaranten auf die Richtigfeit feiner Angabe, ober Berbeigiehung und Beeibigung zweier unparteiischer Gachverständigen Zwecks Taxirung der betreffenden Waare, - find fo läftig, daß felbit bie Steuerbehörden ihre Anwendung möglichit zu bermeiben suchen. Berning us beim fo Berning maffelben kannte §. 62.

ad B. Wie ber Kaufmann perfonlich belästigt und in vielen Beziehungen mit Berlüften bestraft wird, so leibet bas faufmannische Geschäft, ber Handel, auch im Allgemeinen unter unseren gegenwärtigen Steuerverhältniffen

Bunachst liegt ber Detail- Sanbel, bieser Hauptzweig bes Meklenburgischen kaufmännischen Gewerbebetriebes, auf welchen bie Kaufleute unserer Laubstädte fast ausschließlich angewiesen sind,

barnieber.

Jeber Nichtkaufmann ift von ber Sanbelssteuer frei. Wer nun irgend bie Mittel besitt, für fich und seine Kamilie mittelst eines einmaligen größeren Antaufs fich feine Bedürfniffe gu verschaffen, wendet sich in bas Ausland, wo ihm entweber billigere Breise gestellt werben, als wofür ber Inlander seine Baaren abgeben fann, ober wo er in manchen Fällen, in benen er hier gu Lande ebenso preiswürdig faufen fonnte, boch wenigstens billiger und beffer einzufaufen glaubt. - Solches birecte Beschäft ber Privatleute mit bem Auslande wird, besonders rücksichtlich vieler Colonial und Materialwaaren, schon burch bas gesetwidrige, aber nicht zu verhindernde Angebot ber fremden Sandelsreifenden vermittelt; biefe treiben alfo gegen eine unbebentente Gewerbschein= abgabe in Metlenburg einen freien Erwerb, mahrend ber inlanbifche Raufmann alle auf bem Sanbel ruhenben Laften tragen muß. Damit ift bem Letteren aber auch grabe bie beste Rund ichaft, ber gablungsfähigere, an größere Bedürfniffe und an Lurus gewöhnte Theil ber Gefellschaft fast gang entzogen, und er wird auf die Claffe ber Landesbewohner, welche, wie man zu fagen pflegt, bon ber Sand in ben Mund lebt, folglich auf einen ausgeborrten faftlofen Boben bingewiesen, aus welchem bie gur natürlichen Entwickelung unferes Sandels erforderlichen Kräfte nicht hervorgeben fönnen.

In keinem anderen beutschen Staate ift eine ahnliche Beftimmung zu finden; bieselbe widerspricht dem Wohl ber Gesellschaft, wie den Zwecken des Staats und läßt fich auf keinerlei

Weife rechtfertigen.

Auch der Engros-Handel wird durch unsere Steuereinrichtungen gesesselt und hat noch einen weiten Raum bis zu bem Bunkte, auf welchem er unter anderen Berhältnissen seine Wohlstand verbreitenden Kräfte in natürlichem Maaße entfalten könnte, zu durchlaufen.

Meklenburg ware mit seiner Lage an ber offenen See, mit seiner bebeutenben Hanbelsflotte und seinen Capitalien im Stanbe, einen lebhaften Engros-Hanbel zu pflegen, minbestens bie über-

feeischen fremden Producte, welche es felbst consumirt, birect berbeizuschaffen, ohne fich ber Bermittelung frember Personen zu bedienen und einen Theil bes Werthes, welchen ber Sanbel erzeugt, bem Auslande zuzuwenden. Der Roftocker Raufmann fann 3. B. schon bei seinen jetigen Sanbelsverbindungen viele, befonbere Colonial-Baaren, als Caffe, Reis, Buder, Girup zc., in loco ju benfelben Breifen abgeben, welche in Samburg und Bremen courfiren. Den Gewinn, welchen bie Raufleute ber beiben letsteren Sanbelsplätze erzielen, wurde auch er haben. Dabei find bie Transportfoften von Roftod nach bem Norben, bem Often, ber Mitte und bem Nordwesten unseres Lanbes weit geringere, als von Samburg ober Bremen aus. Dennoch beziehen aber Raufleute in Ribnit, Gills Onoien, Teffin, Laage, Schwaan 2c. lieber ihre Waaren aus ben genannten fremben Geeftabten, als aus Roftod, weil unfere Steuerverhaltniffe jenen Bezug portheil= bafter machen.

Bon 100 Pfb. Caffe, jum Werthe von 16 Thirn. ange-

nommen, find z. B. aus Roftod zu zahlen:

an Accife, Zulage, Dammgelb und	No Set	19 70	th san	His
Nachsteuer		Thir.	314	Bl.
Handelssteuer	io lia s	on son	20	1100
von der Rostocker Waare also schon	Walley.	datajani	relativ	(pa)
auf einen Etr. mehr	organis Lagrania	nerie vai Ioulie n	114	CI 20
in einem gleichen Falle an Li-		nazid G	1-101dE	dai
cent, Accije, Ungeld, landstädti=				
iche Handelsstener	11111	TIE GO	7	1
event. wenn ber Caffe in Wismar				
zu Lande importirt wäre	Spiles	HOLE TO	28	
gu erlegen fein. meurel notione greffine modog e		01910		

Der Wismarsche Kaufmann läßt baher häufig überseisch birect bezogene Baaren auf Lübeck birigiren und importirt sie von dort zu Lande. Es werden ihm auf diese Weise solche burch Transportkosten, Speditionsgebühren zc. nicht unbedeutend vertheuert; er scheuet aber den unnatürlichen Umweg, auf welchen er gewaltsam gedrängt wird, nicht und findet dabei Rechnung.

Unsere bestehenden Gesetze begehen mit der Fesselung des Engroshandels einen nicht minder großen staatswirthschaftlichen Fehler, als mit der Steuerbesreiung der Nichtsaussente. Bie bald sich der Handel emporschwingt, wenn er von jeder Belästigung möglichst entfreiet wird, dafür gibt uns der zwischen Rostock und Meklendurg = Strelitz entwickelte Verkehr einen redenden Beweis.

Strelit bezog bor bem Jahre 1850 feinen Bebarf an Colonial- und Material - Waaren größtentbeils via Elbe und Elbe von Hamburg. Seit Erlag ber Transito-Berordnung vom 2. Juni 1851, welche, wie wir oben \$, 48 bereits bemerften, auf ben Sandel mit ben Strelitsichen Landen ausgebehnt worben ift, haben die letteren, während die in unmittelbarer Rafte Roftocks belegenen Ortschaften noch heute ihren Bedarf meistens von Hamburg beziehen, eine fo lebhafte Geschäftsverbindung mit Rostock angeknüpft, daß von bier nach Strelit schon im Jahre 1852 18,500 Ctr. Waaren und Güter ausgeführt wurden.

Diese Summe hat sich bereits mehr als verdoppelt, im Jahre 1857 betrug fie schon 42,000 Etr., und fie ift noch fort-

während im Zunehmen begriffen.

Wir tommen nun noch auf ein brittes Moment, in welchem eine Beeinträchtigung bes faufmännischen Gewerbebetriebes für

ben Inländer enthalten ift.

Letterer fann nämlich bei bem Anfauf, ober Wiederabsat ländlicher Producte fich ber von ihm zu entrichtenben Sanbelssteuer nur felten entziehen, ba er nicht immer bei bem Anfauf auch schon gleich Wiederabnehmer hat, er also in ber Regel ge= zwungen ift, die Producte auf's Lager zu nehmen und folglich Die Beborbe von feiner Steuerpflicht in Renntniß zu feten, wenn er nicht auf die Bortheile ber Speculation, die er beim Lagern ber Waare machen könnte, ganglich verzichten will.

Der Ausländer fäuft bagegen ungestört birect an, und läßt sich die Objecte bes Raufs nachsenden. Der Producent hat von ihm vielleicht einen etwas höheren Preis empfangen, als ber Inländer gablen könnte, und übergibt bafür bem Transportanten bei ber Abfuhr einen fog. Butspaß, mit beffen Sulfe ber Raufer

die Stener umgeht

Auf biefe Beife geben unfere meiften Producenten bem ausländischen Räufer einen Borgug; ber inländische Sanbelsmann wird von unferem eignen Martt fast gang gurudgebrängt und bas Erport-Beichaft liegt haupt= fächlich in den Sänden Fremder.

Ocucers, to be been ten must histories. Unipers to societies pulmeball joint dathi dag. 63. value tombrate multilouise to

Die allerschlimmfte Folge ber Hanbelssteuer ift ihre bemoralifirende Wirfung auf ben Kaufmann und ben gangen Handelsstand. The recommendation of the first control of the first

Sie reigt burch ben Drud, welchen fie für jeben Sanbeltreibenden ausübt, ju ihrer Umgehung bei jeber paffenden Belegenheit. Läßt fie fich burch beimliche Ginfuhr einer Waare nicht

oft ganglich befraubiren, fo liegt boch bei einer jeben Berfteuerung bie Belegenheit gur theilweifen Defraude mittelft gu geringer Werthangabe vor, und folche Belegenheit wird benn auch wader benutt. Unter 100 verschiedenen Steuer = Declarationen eines Meffenburgischen Sandeltreibenden mögen fich vielleicht 20 befinden, beren Angaben ber Wahrheit getren find, vorausgesett, baß ber Declarant ein sonft febr gewissenhafter und ehrlicher Mann fei.

Trifft diese Boraussetzung nicht zu, fo nehmen wir die eben ausgesprochene Behauptung zurud und berichtigen fie bahin: baß unter 100 Sanbelssteuer Declarationen fich nicht eine einzige

richtige befinde.

Rein Raufmann, und fei er auch ber ehrlichste und rechticaffenfte Mann auf ber Welt, wird fagen fonnen, bag er gu jeder Zeit feine steuerpflichtigen Wegenstände mabrbeitsgemäß angegeben habe, und Reiner wird fich bei bem Fortbestande unserer Sanbelsfteuer in ihrer gegenwärtigen Geftalt ein Bewiffen baraus machen, auch ferner burch ihre Umgehung seinen Bortbeil zu fuchen. 3a, es bat bas gur Rebe ftebenbe lebel ichon einen fo ausgebehnten contagiofen Character angenommen, bag ber Redlichfte fich ibm felbft unterwerfen muß, wenn er feine und feiner Familie Erifteng nicht gefährben will.

Die verschiedenen Urten und Weifen, wie die Defrauden verübt werben, wollen wir bier nicht naber erörtern. Die gewöhnlichfte ift bie oben genannte: ju geringe Werthangabe.

Dem Steuerbeamten ift es schlechterbings unmöglich, genau ober auch nur approximativ richtig ben Werth einer jeden Baare gu beurtheilen. Er muß alfo meiftens ben Angaben bes Raufmanns Glauben schenken, zumal ba biefer es nicht unterläßt, ibm folche burch Borzeigen von (fingirten ober gefälschten) Facturen*) glaubhaft zu machen.

In welcher Beise viele Raufleute die Zwischenzeit bom Empfang einer Waare bis jum Erscheinen bes Steuerbeamten be-

nuten, wollen wir noch burch Stillschweigen andeuten.

*) Dem Berfaffer biefer Abhandlung ift in feiner früheren Pragis einmal

felbft folgenber Kall vorgetommen:

Ein Raufmann legte ibm mit feiner Declaration Factura bor, bie auf ber einen Galfte eines Briefbogens geschrieben ftanb, über 1400 Mt. Samb. Cour, lantent, wabrent auf ber anderen Salfte fich bie Worte fanben: "Umftebend erhalten Gie bie gewilnschte fingirte Kactura und wollen Gie ftatt bes bort notirten Beribes von 1400 Mt. uns erfennen mit 3218 Dit." Der Declarant wollte dies Faljum febr naiv folgendermaafen entschulbigen; er babe einen neuen Commis erbalten, ber fein Metlenburger fei und noch nicht miffe, baf er abnliche Briefe burchichneiben und bie eine Salfte gurildbehalten milffe. Unglaublich, aber mabr!

voil noted there ind does §. 64.] antiducited triligating tie

Wir haben bis jett bargethan, wie bie Sanbelsstener auf ben Raufmann wirft; wir haben biermit aber blos bie birecte Wirtung untersucht, und es bleibt uns also eine Brufung ber inbirecten noch übrig.

Der Consument einer Waare muß bie Steuer von einer solchen in Wirklichkeit tragen, wie wir oben §. 60 gezeigt haben. Diefer Confument gehört in ber Regel ber unbemittelten Claffe an; der bemittelte Einwohner bes Landes gahlt bei birectem Bezug feiner Bedurfniffe aus bem Muslande Die Steuer nicht: es wird folglich grabe ber Theil von Staatsburgern burch fie getroffen, welcher bie geringfte Steuerfraft befigt, ber andere Theil ift von ihr befreiet; bie Sanbelsfteuer ift alfo ungleichmäßig vertheilt.

Ift ber Confument, welchen bie Sanbeloftener trifft, ein reicher Mann, ber von einem inländischen Raufmanne Gegenftande erhandelt, um feiner Laune gu frohnen, fo erlegt er im Berhaltniß nur diefelbe Abgabe an ben Staat, welche ber Bettler gablen muß, wenn er mittelft Ulmofens fich einen Bering fäuft, um feinen Sunger gu ftillen. Unfer Gefet fennt feinen Unterschied zwischen nothwendigen Lebensbedürfnissen und Luxusgegenständen: die Sandelssteuer ift also nicht blos ungleich= mäßig, fondern auch ungerecht vertheilt.

waren California Sanierrati \$, 65. maten andorret in auchingist Bewerbetreibenbe burfen bie Rohftoffe und Materialien, beren fie zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, birect aus bem Auslande ftenerfrei beziehen. Die wenigften Sandwerfer find aber zu folchem birecten Bezug vermögend, ba fie große Auslagen für ihren Bedarf nicht machen können. Die Mehrzahl ift auf einen mittelbaren Bezug vom inländischen Kaufmann angewiesen und muß durch biefen bie Sandelssteuer entrichten. Um mit ben wohlhabenden Zunftgenoffen, welche ihr Material billiger birect angefauft haben, concurriren gu fonnen, burfen Jene bie Steuer nicht auf ihr Fabrifat schlagen und von bem Räufer bes letteren nicht wiedererheben, fondern fie haben folche von ihrem Gewerbeverdienst, für welchen fie ohnehin schon die Quartalfteuer tragen muffen, abzugeben, und zwar, wie wir bereits bemerkten, als Material-Erwerbstener.

Größere Induftrie - Unternehmer fonnen oft ben Bertrieb ihrer Fabrifate nicht felbst beschaffen, übergeben vielmehr folde einem inländischen Raufmann zum Abfatz, und in diesem Falle wird von letzterem wiederum die Handelssteuer erhoben.

Auf folde Weife fommt es vor, bag bie Producte inlanbischer Gewerbetreibenben in Meflenburg einer boppelten Befteuerung unterliegen, einmal in ber Erwerbsteuer und fobann in ber von bem Robmaterial zu erlegenden Handelsfteuer; ja es tritt fogar eine britte Besteuerung ein, wenn bas Fabrifat in bie Sande eines Raufmanns zur Bermittelung bes Abfates übergeht.

Ein Aufblüben bes Industriewesens ift unter biefen Berhalt-

niffen schlechterbings unmöglich!

Die Landes-Regierung hat freilich burch Remiffionen während bestimmter Perioden einzelnen Gewerben aufzuhelfen gesucht, ben Tuchmachern fogar bie Steuer gang erlaffen. Daburch wurde Die Wirkung bes llebels jedoch nur theilweise gemilbert, die Urfache aber nicht entfernt. Denn bie Sanbelsfteuern liegen noch beute gleich einem Alp auf unserem Gewerbestande und erbruden jebe Regung beffelben schon im Reime. legices and raided entered legic brief Sair folding

§. 66.

con horse on constitutions of correct coefficies in weach Und welche Wirkungen üben fie benn auf ben Urprobu-

centen aus?

Diefer wird birect nicht, indirect aber gum Theil infoferne getroffen, als fie auf bem Sandel mit landwirthschaftlichen Ergeugniffen, 3. B. mit Bieh, Butter, Bolle, Flache, Rlee- und Leinsamen zc. ruben.

Der größere Landwirth macht von bem Rechte ber ganglich freien Ausfuhr für eigne Rechnung Gebrauch, wenn er feine Brobucte bier im Lande nicht ben Marktpreisen bes Auslandes ent=

fprechend verwerthen kann.

Der Sanbeltreibenbe muß, wenn er von einem folchen taufen will, alfo in gewiffem Berhaltniffe gu bem fremben Marktcours, ohne bie Steuer bierbei in Betracht gieben gu fonnen, gablen. Ober ber Producent läßt bie Steuer gutwillig auf fich überwälzen, indem er ein um beren Betrag niedrigeres Breisgebot acceptirt, weil er vielleicht "bas Bewiffe bem Ungewiffen vorzieht" und fich bor einigen Umftanben, mit benen bie Gelbstausfuhr verbunden ift, scheuet.

Anbers ift es mit bem fleineren Landwirth. Denn ber unmittelbare Berfand von unbebeutenben Quantitäten ift einer Seits mit unverhältnigmäßigen Transport- und fonftigen Unfoften verbunben, anberer Geits ift bafur auf fremben Martten fchwer ein Abnehmer gu finden. Sier macht ber Sanbelsmann einen unvermeiblichen Bermittler, wenn ber Producent fich nicht bem ber Ausfuhr fleiner Beftande inharirenten Rifico Breis geben will. Diefes wohl miffent, benutt ber Raufmann bie Belegenheit und

calculirt mit seiner Provision die sämmtlichen Unkosten, darunter auch die Steuer; — die resultirende Summe zieht er von den auswärtigen Marktpreisen, nach welchen er wieder verkausen zu können hofft, ab, und aus einer solchen Berechnung geht sein Angebot und seine Zahlung hervor.

Der größere Landwirth trägt folglich die Handelssteuer für seine Erzengnisse gar nicht, ober freiwillig; — ber kleinere muß

fie tragen, um sich nicht einer Gefahr auszusetzen.

So stoßen wir wiederum auf eine ungleiche und ungerechte Wirfung der Handelssteuer.

the state are all arranged the states \$. 67. we all the states are the states ar

Diefe Abgabe zieht alfo folgende Uebelftande nach fich:

1) Sie belästigt burch ihre Erhebungsweise ben Hanbeltreibenden und raubt diesem einen Theil seiner Zeit folglich auch seines Capitals.

2) Sie ftort ben faufmännischen Gewerbebetrieb in feiner

natürlichen Entwickelung. In magnetel de ablem dielle

Der Details wie der Engros Handel können nicht emporfommen, das Exportgeschäft ist dem Inländer fast ganz entzogen und der Ausländer sindet überall eine Begünstigung, die dem Inländer oft die Concurrenz mit ihm ganz unmöglich macht.

3) Sie erstickt bie Entwickelung eines jeden Gewerbes schon im Reime, so daß das ganze Industriewesen tief bar-

nieder liegt. Reproduktige und toller genach und reid struck

4) Sie ist ebenso ungleichmäßig als ungerecht vertheilt, ba
sie die im Besitz der geringsten Steuerkraft besindlichen
Personen vorzugsweise heranzieht, während die Wohlhabenden und Reichen zum Theil ganz von ihr besreiet
sind, und da sie einen Unterschied zwischen nothwendigsten
Lebensbedürsnissen und Luxusgegenständen durchaus nicht
macht.

5) Der Modus der Werthversteuerung und ihre ungleiche Bertheilung, sowie auch die sub 1 angegebene unmittels bare Folge für den Kaufmann rusen eine Masse De-

franden hervor.

In summa: die Handelssteuern verhindern die alls gemeine Reichthumsvermehrung des Landes, indem sie die Gütererzengung in demselben stören, — sie lassen einen großen Theil der Staatsbürger ein unverschuls detes Unrecht erleiden, indem sie die Einen zu Gunsten Anderer überlasten, — sie vergiften die Moras

lität und ben Volkscharacter, indem sie das Gefühl für das Recht und die Achtung vor dem Gesetz schleischend vernichten.

respective and data our \$. 68. 100 and the most rejaid

4. Die feeftädtischen ordentlichen Landessteuern.

Es gilt von der Wirkung dieser wesentlich dasselbe, was wir über die ihnen wahlverwandten landstädtischen Stenern gesagt haben.

Sie beläftigen gleichfalls burch bie Art ihrer Erhebung und ftoren bie Entwickelung ber seeftäbtischen Handels= und Verkehrs-

Berhältniffe.

Sie sind, wenn auch in einer Beziehung gleichmäßiger als jene, da sie nicht blos einzelne Classen, sondern ohne Ausnahme jeden Bewohner der Seestädte treffen, — so doch in der anderen Beziehung nicht weniger ungerecht vertheilt, da sie durchweg nur Consumtionssteuern sind, aber das Maaß der Consumtion keinen zutreffenden Maaßstad für die Stenerkraft des Consumenten abziebt, wie wir weiter unten bei einer anderen Gelegenheit näher erörtern wollen.

Indem wir daher im Allgemeinen auf unsere früheren Auslassungen, besonders auf die über die landstädtische Haudelssteuer Bezug nehmen, haben wir hier nur noch eine positiv seestädtische Abgabe, die Getreidesteuer, speciell zu besprechen.

Diese ist sowohl in Rostock als in Wismar von allem über bie bortigen Sechäfen im- ober exportirt werbenden Korn zu ent-

vichten (cfr. §§. 38 und 43).

Bei der Einfuhr sindet das gewöhnliche Verfahren mit der gewöhnlichen Wirkung Statt, d. h. der Kaufmann schlägt die Accise, resp. den Licent auf das Getreide und nimmt in dem ershöheten Preise für selbiges die Abgade von dem Consumenten wiederum wahr. Hierdurch werden besonders die Landwirthe gestroffen, da der überseeische Korn-Import fast nur in fremdem Saatson besteht.

Anders ist es bei der Ausfuhr. Wie wir bereits im §.66 erwähnten, macht der ausländische Markt uns den Preis für unsere Bodenerzeugnisse. Für unser Getreide wird derselbe vorzugsweise auf dem Markte von England, mittelbar von Hamburg, bestimmt.

Die Benutung ber Eisenbahn und eines jeden an der Nordsee belegenen Hasens steht dem Landwirth ebenso wohl frei, als dem Kausmann. — Der größere Producent kann also sein Getreibe direct aussühren, oder er sindet in dem von der Getreibe-

6*

ftener freien lanbftäbtischen Raufmann einen Bermittler, welcher ihm bem fremben Markt entsprechenbe Preise gablt. Was ber Lettere bietet, muß auch ber feeftabtische Raufmann geben, wenn er bon bem Getreidebandel fich nicht ganglich ausschließen will Diefer fann also bei ber Nachfrage nur nach bem auswärtigen Marktpreise, nach seiner Provision und nach ben Transportkoften calculiren; bie Steuer tann er aber nicht in feine Berechnung gieben, ba ber Concurrent aus einer Landstadt ibn alsbann fofort überbieten würde.

Aehnlich ift es mit einem fleineren Landwirth. Auch biefer findet für fein Getreibe in einem Canbftabter feinen Abnehmer, wenn der Roftocker ober Wismaraner ihm die Preise, welche er nach frembem Cours ohne Steuer-Rabatt erhalten fann, nicht zahlen will.

Auf bie Producenten fann ber feeftabtifche Raufmann bie fragliche Steuer folglich nicht übertragen; ebensowenig fann er bies auf bie fremben Räufer, weil von folden ihm wiederum

nur nach bem Marktcours Preise gezahlt werben.

Die Betreibe-Exportstener ber Geeftabte trifft alfo lediglich ben bortigen Raufmann. Bewinnt biefer bei feinem Sandel, fo erhalt er in bem Profit allerdings Erfat für die Abgabe, fie schmälert ibm aber ben Gewinn; berliert er, fo vermehrt fie feinen Berluft.

Bir weichen in biefer unferer Unficht von ber vor uns ausgesprochenen Meinung bochachtbarer Manner, als bes Berrn Steuer-Rath Schulte in feinem "Steuerwesen zc." Schwerin 1846, pag .36 und bes herrn Burgermeifter Langfeldt in feinem "Beiträge 2c." Güftrow 1846, pag 18, 5 a, nach welchen bas platte Land von ber quaft. Abgabe getroffen werben foll, ab, fonnen uns von unferer individuellen Ueberzeugung aber nicht losfagen und glauben, daß die feeftabtische Betreibesteuer im Falle ihres Fortbestandes fo lange auf bem feestädtischen Raufmann allein laften wirb, als ber Lanbstädter nicht diefelbe Abgabe tragen muß, als ber inländische Confum, welcher ca. 80 pct. von ber Total-Production absorbirt, sich nicht stark vermindert und bierburch in Berbindung mit einem Stocken ber Rachfrage von Aufen nicht eine Störung bes Gleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot eintritt, und als dem Landwirth nicht jeder andere Abfatweg, wie über Roftod und Wismar, versperrt wird*).

Der Stadt fieht nämlich bas fog. Stapelrecht gu, b. b. es hat ausfolieglich nur ein Roftoder Stadtburger bas Recht, ben Safen gum Sanbel

midjentlich ber abandelenen 1,00 . bilden, bie Albenben dangeben 60 sames using usual asuat C. Wirfung und Mängel ber Bölle.

Die Bolle treffen gunächst ben Guhrer einer zollpflichtigen

Waare, die burch einen Zolldiftrict transportirt wird-

Bit biefer Rührer gleichzeitig ber Eigenthümer ber Waare, fo erlegt er ben Boll für fich felbst; ift er nur ber Transportant ober Lohnfuhrmann berselben, so verlegt er ben Boll und empfängt ibn von bem Eigenthumer ber ibm jum Transport übergebenen Begenftanbe gurud.

Ift bie verzollte Baare ein Sanbelsobject und ber Empfänger ein Raufmann, fo erhöhet ber Boll ben Breis ber Baare und bleibt auf biefer ruben, bis er beren fpateren Raufer trifft.

Es erleiben alfo alle von einem inländischen Sandelsmann angefauft ober abgefett werbenbe Baaren eine Preisfteigerung nicht blos burch bie Steuern, sondern ber Regel nach auch burch bie Zölle.

3m Allgemeinen fann man weber bie Land, noch bie Flugzölle als hohe Abgaben bezeichnen, ba die einfachen Tariffate fie als solche nicht characterifiren. Durch die in jedem Zollbiftricte, beren es für bie Landzölle allein 26 gibt, fich wiederholende Erhebung werben fie jedoch zu einer fehr fühlbaren, brudenben Laft.

Durch ben Zwecks Anmelbung, Revision ber Labung, Bollentrichtung und Ausstellung ber vorschriftsmäßigen Papiere erforberlich werbenden Aufenthalt wird bei jeder einzelnen Bergollung bem Zollpflichtigen ein Zeitverlust verursacht, so bag also ber gange Binnenverfehr burch eine ununterbrochene Rette von Störungen leibet, weshalb benn auch ichon felbft von zollfreien Berfonen oft genug ber Bunfch nach Befeitigung ber Bolle laut ausgesprochen wurde.

Dabei fommt noch bingu, bag die Grundbefiger bie ihnen für unverfaufte Butsproducte meiftens zugeftandene Bollfreiheit jum Theil für ichon verfaufte Bobenerzeugnisse in Unspruch nehmen, bamit ber zollpflichtige Sanbelsmann, wie wir bereits

zu benuten. — Mag foldes Privilegium ursprünglich auch usurpirt fein; wir haben bies hier nicht ju untersuchen. Es genigt, baf ber lanbesberr baffelbe

in bem EB. bom 13. Dai 1788, g. 138 I., bestätigte.

^{*)} Ueber Roftod barf fein Producent fein Getreibe birect ausflihren, es miligte benn unter bem Ramen eines bortigen Bürgers und gegen Entrichtung ber Accife geschehen.

Stänbe haben fich gegen ein folches "ben Sanbelsfreiheiten bes Laubes und besonders bem Intereffe aller Landftabte" juwiberlaufende Bugeftanbnig verwahrt und eine weitere Bestimmung barüber einer auf bem Rechtswege gu erwirfenben richterlichen Entscheidung überlaffen (ofr. v. Rampt, Deft. Civilrecht I., 2. Abtheilung, pag. 204 §8. 138 und 139). - Gei es aber, baß fitr unferen Sanbels- und Gewerbeftand feine natürliche Elemente in ber Lanbesvertretung vorhanden find, mogen andere Umftanbe vorgewaltet haben: genng! ber porbehaltene Rechtsweg ift leiber bis heute nicht beschritten worben.

rücksichtlich ber Sanbelsfteuer erwähnten, bie Abgaben umgehen und ihnen einen etwas höheren Preis gablen fann. Auch bie Moralität ber Landesbewohner wird folglich burch bie bestehenden Bollgesette vergiftet.

Es ift also ber Wunsch nach Abschaffung bieses zur Rebe

stehenden Instituts burchaus gerechtfertigt.

data for the fire the below in the second and the fire and the bear the bea my den Pok- and in helien \$. 70. stolen commentantel acce

Der Transito-Boll auf ber Berlin-hamburger Gifenbahn trifft Meflenburgische Unterthanen unmittelbar nicht und ift in feinen einzelnen Beträgen fo geringfügig, bag er auf ben Durchfuhrverkehr ber genannten Bahn überall teinen Ginfluß ausübt und biefen nicht auf eine andere Sandelsstrafe brangen wird.

Seine Aufbebung würde nur ben mit Actien intereffirten Capitaliften zu Gute tommen, ohne bag Meflenburg im Allge-

meinen einen Bortbeil erzielte.

Den Nachtheil mußte fie jedoch unvermeiblich herbeiführen, bağ wir um bie ausfallenbe Summe (170,000 Thir.) ju Bunften bes Auslandes bie Steuerfraft unferer eignen Staatsbürger höber als bisher anzugreifen hätten*).

bebung maden in bod m. \$. 71. m. bodn to indeput pands

Die Flugzölle theilen wesentlich gleiche Mangel mit ben Landzöllen. Ihre Erhebung zieht burch ben ihretwegen erforberlich werbenden Aufenthalt Zeit- und Rostenverlüste nach sich und ftort somit ben Binnenverfehr auf folchen Bewässern, welche zu ben Bollitragen geboren.

Der Tranfito-Boll auf ber Elbe läßt fich aus ähnlichen Grunden, wie wir für ben Gifenbahn Tranfito Boll angeführt haben, und überdies baburch rechtfertigen, bag bie Regierung gur Erhaltung bes Fahrwaffers für die Elbeschiffer, namentlich zur Bertiefung bes Strombettes einen großen Theil ber Auffünfte

wiederum zu verwenden bat.

Anderer Seits ift aber auch nicht zu verkennen, bag wenn ber Elbzoll überall aufgehoben, biefer Strom alfo für feinen gangen Lauf von ber Quelle bis zur Minbung frei werben wurbe, bas Land burch ben unfehlbar baburch herbeigeführt werbenben Aufschwung ber Schifffahrt und in beren rückwirkenbem Einfluffe auf alle in irgend welcher Beziehung zu ihr ftehenben Gewerbe zc. eine Entschädigung für ben Ausfall (76,000 Thir.) fande.

Die Eriftenz vieler Familien in Boitenburg und Domit, fowie in ben ber Elbe nabe gelegenen Dorfichaften ift lediglich von einem lebhaften Schiffsverkehr auf biefem Strome abhängig.

the dustillarance militar ong. 72,000 loseronn dust

einen febe gende. 3 mu f a Re Binneckerfebr und be-

Wir ftellen bas in biesem gangen zweiten Abschnitt unseres Werfes über bie Wirfungen und Mangel aller einzelnen orbent= lichen Abgaben Gefagte nun furz in Folgenbem gufammen:

1) Die Bufen fte ner ruht als Grundlaft auf bem landwirthschaftlichen Grundbesits, brückt ihre Contribuenten nicht, ftort die Consumtion und Production nicht, ift aber ungerecht vertheilt. De die schlet montell immisjeld offe

2) Die Ropf = ober Mebenftener trifft folche Bewohner bes platten Lanbes, welche außer biefer Abgabe feinen unmittelbaren Beitrag weiter zu ber orbentlichen Lanbes-Contribution gablen. Gie fchmalert beren Erwerb, ohne im Allgemeinen eine briidenbe Laft gu fein, ift aber ungerecht vertheilt.

3) Die Sausstener, Ader- und Biefenftener, fo wie bie Biehftener treffen theils ben ftabtifchen Grundbefit, theils ben ftabtischen landwirthschaftlichen Erwerb, ohne inbeg bie Contribuenten gu bruden. Für bie Saussteuer

empfiehlt fich ein verbefferter Mobus.

Für bie gangliche Befeitigung biefer sub 1 bis 3

aufgeführten Abgaben liegt fein Grund vor.

Wohl aber sind triftige Gründe hierzu gegeben 4) für bie Erwerbftener. Diefelbe trifft ben ftabtifchen Bewerbetreibenben und Tagelöhner und schmälert beren Berbienft und Lohn. Sie berücksichtigt bie Steuerfraft bes einzelnen Zahlenben überall nicht, ergreift grabe bie wohlhabenderen Claffen - die Raufleute, Bader, Brauer, Brenner, Müller und Schlächter - nicht mit, läßt auch bie Angestellten und im Dienste ber Gesellschaft einen Erwerb treibenben Staatsbürger, als Merzte, Abvocaten 2c. frei ausgeben und ift alfo eine einseitige, ungerechte Auflage. Gie brückt in Berbindung mit anberen Abgaben ihre Contribuenten zum Theil fehr.

5) Die Schlacht= und Dahlfteuern treffen jeden Landes= bewohner, ber fich in ben Städten, ober aus benfelben, bie nothwendigften Lebensbedürfniffe zum Confum erwirbt. Sie brücken im Allgemeinen nicht, ftoren auch bie Confumtion und Broduction ber ihnen untergelegten Wegen-

^{*)} Der Berfaffer verbammt principiell jebe Belaftung bes Durchgangsverfehrs, glaubt aber, ben Gifenbahn-Tranfito-Boll auf ber Samburg-Berliner Linie wegen ber borliegenben besonderen Berhaltniffe vertheibigen ju muffen,

ftanbe nicht, beläftigen aber urfprünglich burch bie Art

ihrer Erhebung und reizen zur Defraube.

6) Die Handelssteuern unterbrücken im ganzen Lande Handel und Gewerbe, verhindern die Gütererzeugung, sind ungerecht vertheilt und wirken demoralisirend auf einen sehr großen Theil der Landesbewohner.

7) Die Zölle stören den ganzen Binnenverkehr und belasten oft eine Waare so hoch, daß deren Consumtion beschränkt wird. Mittelbar verhindern sie in einem gewissen Grade auch die Production und hemmen dadurch die Verbreitung eines allgemeinen Wohlstandes.

Die Erwerhsteuer, die Mahl- und Schlachtsteuern, die Handelssteuer mit Accise und Licent, endlich die Zölle: das sind also diesenigen Auflagen, welche als verwitterte Steine aus unserm Abgabengebände hervorragen und zu erseigen sind, damit das Ganze wieder Kraft zu längerer Fortbauer erhalte.

Besonderer Cheil.

Pritter Abschnitt.

Von einer Reform des ordentlichen öffentlichen Abgabenwesens.

Dritter Abschnitt.

Bon einer Reform des ordentlichen öffentlichen maricit inn anieles Abgabenwefens. dupos adela natifica

Single of the service §. 73,

Ein Steuerfuftem ift eine ber wichtigften Ginrichtungen, bie aus ber Berbindung, welche man einen Staat nennt, ber-

borgegangen finb. ad danie nad danie mag gapal mand ni cita

Wichtig beshalb, weil die Glieber einer folden Berbinbung ihre wirthschaftlichen Magregeln barnach treffen und also bas Wohl ober Webe Taufender und abermals Taufender eng bamit zusammenhängt. dans bau enothetiotenoble med in dernitido

Eine folche Einrichtung fturzen, wenn fie schon länger als ein Jahrhundert ben Sturmen ber Zeit getrott hat und bie Staatsbürger bereits felbst an ihre Fehler und Mangel gewöhnt

worben find, - ift jeden Falls ein bedenkliches Ding.

Gie aber fortbefteben laffen, wenn bie veranderten Berhaltniffe einer anberen Zeit baran rütteln und schütteln, bag fie in

ihren Grundfesten wantt, - ift ein gefährliches Ding.

Um gefährlichsten jeboch ift es, einer burch bie Einwirfungen verschiedener Zeitverhältniffe schon morsch gewordenen Staats= einrichtung noch bann Dauer geben zu wollen, wenn ein weber vorherzusehender, noch in seiner Rraft vorherzuberechnender Windftog hinreicht, bas gange Bebaube über ben Saufen zu werfen, unter feinem Schutte begrabent, was es im Sturge mit fortreiftfall nollik mod all - a lambing D bur lauff - Anothe

Wo eine folche Gefahr broht, ift feine Zeit für Bebenken mehr übrig; man hat die öffentliche Ruhe und Ordnung zu benuten, bas altersschwache Institut zu reorganisiren, bevor Berberben und Bernichtung bereinbrechen, wenn man nicht bie schwere Berantwortlichfeit für die Folgen feines Zauberns übernehmen will. -

Das Mettenburgifche Steuerfhftem ift eine morich gewordene Einrichtung, welche, wenn fie auch ursprünglich ihrem 3wede entsprochen hat, im Laufe eines Jahrhunderts jedem Fort= schritt zum Befferen trotte und mit ben Berhältniffen ber Begenwart in fo grellem Wiberfpruche fteht, daß fie einem Damotlesschwerte gleich über bem Staate schwebt, ber fich nur burch ihren Umbau vor der Gefahr noch retten fann.

Wir wollen hiermit burchaus nicht bas von unseren Borfahren Erschaffene tabeln. Wir bewundern vielmehr in Chrfurcht beren Weisheit und betrachten mit einem aus Liebe und Achtung gemischten Gefühle Alles, was uns von ihnen überliefert wurde. Dürfen folche Gefühle und benn aber verleiten, mit ftarrem Eigenwillen an ben überlieferten Ginrichtungen festhalten gu mollen?

Es gibt Leute, die schlechthin behaupten, an bem Alten müffe fein Tüttelchen geanbert werben, weil es immer grade bas Befte fei. Ift es aber reine Chrfurcht bor bem Alten, welche aus Solchen rebet?

Bliden wir hin auf die Gegner einer Steuerreform, fo feben wir in beren Lager zwei burch ben 3weck vereinigte, in ihren Grundanschanungen von ber Sache jedoch abweichende Parteien beifammen fteben.

Die Einen, ja! bie reben aus lleberzeugung, wollen aus Ehrfurcht an bem Alten festhalten, weil nach ihrem Begriffsvermögen fich alle Uebelftande eines Abgabenspftems im Laufe ber Zeit ber Urt ausgleichen und bie Macht ihrer nachtheiligen Wirfung verlieren, bag was ungleich ift, gleich, was ungerecht ift, gerecht wirb. - Herr! vergieb ihnen; benn fie wiffen nicht, was fie thun! - Das Licht ber Bolfswirthschaftslehre bat in ber Finfterniß ihres Beiftes entweber nicht zum Durchbruche fommen tonnen, ober es find principlofe Ropfe, die ihrer Unwiffenheit und Trägheit burch die Appellation an eine stille Ausgleichung noch obenein ben Schein tiefer Weisheit geben wollen. Es wird von ihnen Allen nur eine Biffenschaft verkannt, die ein Babemecum für Jeben fein follte, ber auch nur bie geringften Ausprüche auf Bildung macht. The use crodit sounds to sound and suchisculated from

Die Andern! - handeln auch fie aus Chrfurcht vor bem Alten? - Rein! aus Egoismus! - An bem Alten flebt ihr perfönliches Interesse, und blos beshalb wollen fie baran festhalten. Wer vermag alle die gartlichen Spitheta bergugablen, mit welchen Diefe bas gute, schone, berrliche, prächtige, foftliche, ehr= würdige, superbe, magnifique, himmlische, göttliche Alte liebtofen? - Mag für fie bas Beftehende alle biefe vorzüglichen Gigenichaften befiten, aber für bas Bolf - -

Halt! wer ift bas Bolf? L'état c'est moi! -

Wo feine Grunde vorhanden find, fann man, wo fie unlauter find, mag und barf man feine anführen Deshalb ift und bleibt auch ber ewige Refrain Aller, welche gegen eine Reform unferes Steuer- und Bollwefens fampfen, ber:

es ift fo, wie es ift, und fo, wie es ift, ift es gut und fogar beffer als anderswo, und - barum muß Alles beim Alten bleiben.

Wahrlich, bas ift Logif! - Will man bem Menschenwerfe

benn ben Stempel ber Böttlichfeit aufbruden?

Bebes irbische Institut trägt ben Stempel seiner Zeit, in welcher es entstanden ist, und schon in seinem Ursprunge ben ber Berganglichfeit an fich Auch Befete und Berfaffungen fonnen und bürfen nicht von ewiger Dauer fein.

Sie fonnen es nicht; - benn ber menschliche Beift schreitet auf ber ihm vorgezeichneten Babn gur Erreichung bes möglichft Bollfommenen raftlos vorwarts und zieht in feinem Gefolge eine beständig wechselnde Beränderung der Berhältniffe nach fich.

Sie burfen es nicht; - benn, hervorgegangen für tie Bohlfahrt bes Gangen, muffen fie ben Berhaltniffen Rechnung tragen, muffen fich mit biefen umgeftalten, beftanbig übereinstimmend mit ber Entwickelung ber Theorie und Praxis, fich fo immer mehr verebelnb, bamit fie ihren Zweck erfüllen, auftatt ihm zu wiberfprechen, indem fie die Berhältniffe ihrer Zeit überleben.

Batten unfere Bater feftgehalten an Dem, was ihnen bie Urvater überlieferten, fo wurde fich die gange Welt noch beute in ben Tagen ber Rindheit befinden. - Doch anch fie erkannten einen Zeitgeift an, von welchem fie ibre Sandlungen bestimmen ließen.

Uhmen wir ihnen also nach, indem wir thun, was die Beburfniffe unferer Tage forbern! - Go liefern wir ben ichonften Beweis, bag wirflich Chrfurcht und Liebe zu ben Borfahren, aber auch Liebe für ben Fürsten und bas Baterland uns befeelen. S. 74. Slower and must radials

Bedürfniß und Grangen ber Reform.

3ft benn bas Beburfnig nach einer Beranberung unferes Abgabenwesens aber auch in ber That vorhanden? -

Beweise laffen fich leicht führen, wo man fie nur mit beu Sanden zu greifen brancht. Wir fonnen fie in mehreren flar am Tage liegenden Symptomen, welche bie focialen Berhältniffe Metlenburgs zum tiefften Bergensfummer jebes Baterlandsfreundes aufweisen, fassen.

1) Trot ber ungeheuren Fruchtbarfeit bes Bobens biefes Landes befindet fich hier die bunnfte Bevolferung, welche ein

beutscher Staat zu gablen bat:

2) trotbem nimmt bie Berarmung ber unteren Bolfsclaffen mit jedem Tage mehr zu und ift ein Proletariat vorhanden, welches, wie Schnelle ichon vor mehreren Jahren fchrieb, burch

feine Menge gerechte Beforgniffe veranlaßt;

3) trotbem finden maffenhafte Auswanderungen nach anderen Ländern und Welttheilen Statt, fo daß bie vorhandenen geringen Arbeitsfrafte ihrem Baterlande auf unnatürliche Beife entzogen werben, wahrend bie Landwirthe im Sommer faum im Stande find, ihre Erndte gehörig bestellen zu fonnen.

4) Rohftoffe, welche in Meflenburg felbst erzeugt wurden, werben ben Rachbarftaaten zugeführt, aus benen fie burch Steuern, Bölle, Provisionen, Speefen und Transportkoften erschrecklich vertheuert als fremde Fabrifate wieber gurudftehren, obgleich bie Bewohner bes Landes streb- und arbeitsame, wie talentvolle Leute find. A will be a long and a black and the man

Die Urproduction ift auf eine schwindelnde Sohe fünstlich emporgeschroben, von welcher ein anhaltenbes Stoden ber Rachfrage bom Anslande ber fie wieder berabzufturgen bermag, fo bag Metlenburg ein Spielball äußerer Ginfinffe ift.

Alle anderen Gewerbe liegen fo tief barnieber, baf Daffen von theilweise fehr geschickten Sandwerfern als gewöhnliche Tage= löhner arbeiten muffen, um nur ihre und ihrer Familien Exifteng

färglich zu friften.

Der Sandel welft gleich einer an ihrer Burgel vom Ungegiefer zernagten Blume bahin, obgleich Alles vorhanden ift, was

gu feiner Belebung bienen fonnte.

5) Die Bahl ber Berbrechen und anderer ftrafbarer Sandlungen mehrt fich mit jedem Jahre, und boch ift bem Meflenburger von feinen Batern ein Character vererbt worben, beffen Grundzüge: Treue, Chrlichfeit und Bieberfeit - ihn vor jebem Bolfe auszeichnen. —

Woher benn bas Broletariat, bie maffenhaften Auswandes rungen, ber Berfall von Gewerbe und Sandel, Die zunehmenbe Migachtung vor bem Gefete in bem urgefunden Meflenburg? Bo ftedt die Burgel bes Krebsschabens, welcher unser von Gott jo gesegnetes Baterland befallen hat?

In ber Bertheilungsweise bes Grundbesites; - in bem Bewerbezwange; - in ben Beimathe und nieberlaffungegefeten; - in ben Steuers und Bollverhaltniffen biefes Staates!

Wir haben uns hier nur mit der zuletzt genannten Urfache ju beschäftigen. Sollen wir von einem Bedürfniffe ber Befeitigung berfelben benn noch mit leeren Worten lange reben, mabrend bie sub 1 bis 5 eben angeführten Thatfachen täglich in schärferen Umriffen bervortreten?

Went ein Berg, bas bie Seuche bes Tages, ber egoiftische Materialismus, noch nicht vergiftet hat, auf ber rechten Stelle fitt, bem hat es langft beim Unblid ber Bunben feines Bater-

lanbes geblutet.

Meffenburg wird von einem Berrscherhause regiert, beffen Allerburchlauchtigfte Blieber fich zu jeber Zeit, und befonders in ber Roth, als mahre Bater ihrer Landesfinder bewährt und auch längst babin geftrebt haben, burch eine Beranderung bes 216= gabenwesens in ben Uebelftanben Ihres Landes Wandel gu schaffeng manger endnyghthound evous a response manhormout

Beber achte Meflenburger fteht feinem Fürften tren gur Seite: es hat baber auch bas Bolf benfelben Zielpunft gu erreichen gefucht. bei diret aban untelle reute berindere dies erwad

Und doch besteht das Undulbsame noch fort, doch übt die alte Urfache noch heute ihre Wirkungen?

Unfere Lefer erlaffen uns auf biefe Frage wohl freundlichft

jede Antwort. - odle omje all ducolle ond odde old endolf

Alle feit 36 Jahren ftattgefundenen Reformbeftrebungen betreffe ber Stener- und Bollverhaltniffe beschränften fich auf einen zeitgemäßen Erfat ber indirecten landftabtifchen Steuern und ber Binnen-Bölle. and medin aufgen and vod Separted nature aler anor that

Die in bem vorigen Abschnitt von uns angestellten Brufungen ber Wirfung jeber einzelnen Abgabe führten uns inbef weiter, fo bag wir von unferem individuellen Standpuntte aus

bie Erwerbsteuer, Dahl-, Schlacht- und Sanbelsfteuer mit Accife und Licent, fo wie die Land und Flußsladett so Binnengolle usgaldend straum bice die oppie stoll ?

gu einer ganglichen Beseitigung und gum zwedmäßigen Erfat empfohlen haben. I diedered eine nadicalen will die mogeon noonby

S. 75.

Ausführung ber Reform.

In bem Shiftem eines Steuerwesens hat man nicht bie eingelnen Abgaben je für fich als gang felbftftandige, in fich abgeichloffene Inftitute, fondern nur als Bulfetheile bes Bangen im

Busammenwirfen mit all ben verschiebenen Bliebern bes Totalfufteme zu betrachten, bamit beffen Befammtwirfung einer Geits fein einzelnes Gintommen freilaffe, anderer Geits fich aber an bie Bergweigung bes Bolfsvermögens nach einem gerechten Daagftabe anschließe. In the monio mod con unbod ausentionled un

Sind in einem fchon bestehenden Suftem folche einzelne Steuern vorhanden, welche fowohl für fich allein, als im Bufammenbange mit anderen die Staatsbürger ungleich belaften, und welche in ihrer veralteten Form ben gegebenen Berhältniffen wibersprechen, so ift die Umgestaltung bes Gangen unbermeiblich. Diefe Umgestaltung muß in ber Weise geschehen, bag man gunächft einen Erfat für bie unhaltbar gewordenen Theile schafft und bemnächft bas Alte mit bem Reuen gufammen prüft, um bas Gine nach bem Anderen zu reguliren, indem man ba, wo fich au viel zeigt, abnimmt, ba, wo zu wenig ift, zuschlägt.

Rur fo ift es möglich, ein ben Berhältniffen, fo wie ben Grundfaten ber Gerechtigfeit Rechnung tragenbes und zu bem Brognofticon langerer Dauer berechtigenbes Spftem gu combiniren. a maren a maniat satah rappadan 1530 satah satah

Sieraus folgt, bag, wenn bie Sufen-, Ropf-, Saus-, Lanbereis und Biehftener ihrer Natur nach fortbestehen follen, Die Frage, ob ihr Mobus ein unveränderter bleiben burfe, von ber zweiten, welcher Erfat für bie ausscheibenben Steuern und Bolle

eintreten folle, abhängt.

Ueber bie Cate bes Mobus für jene Abgaben wollen wir uns nicht weiter auslaffen; rudfichtlich feines Characters bemerfen wir nur, baß für bie Sufenftener vielleicht bas am Schluffe bes 8. 54 fcon Befagte und fur bie Ropffteuer bes platten Landes bas, was wir unten betreffs ber landstädtischen Erwerbsteuer anführen werben, zu berücksichtigen sein möchte.

Und hiermit verlaffen wir benn bie noch haltbaren Theile

unferes Abgabenfostems gang, um ferner nur zu prufen:

wie fonnen die unhaltbaren Theile beffelben erfett

singly a werben?! sid sid of thosay day office with

Diese Frage ift auf unfern Landtagen schon einige Male burch Abstimmungen barüber: ob birect, ober indirect? - entichieben worben, und wir erlauben uns beshalb, bei unferer Brufung etwas weiter auszuholen.

Es ift gewiß bem gefunden Menschenverstande flar, bag wenn Ordnung, Friede, Gefet und Recht in ber Welt herrschen follen, eine Macht nothwendig ift, die über allen Parteien fteht und jebe Störung abhält. Mus einer folden Nothwendigkeit gingen Staaten und Re-

gierungen hervor.

Damit bie Letteren ibre Bflichten erfüllen fonnen, find in Ersteren Anftalten, Ginrichtungen und Organe erforberlich geworben, die aber ohne Rostenaufwand nicht zu unterhalten find. Die Roften fir diefe Unftalten ac. muffen felbftverftanblich Diejenigen tragen, ju beren Schutz und Sicherheit fie bienen: Beber Staatsgenoffe bat folglich feinen Theil bagu beigutragen.

Um bie Beiträge ber Einzelnen zu erheben, gibt es für bie

Regierungen zwei verschiebene Wege:

1) eine birecte Beftenerung ihrer Unterthanen, indem fie fich von bem Eintommen berfelben unmittelbar eine

gewiffe Gumme gablen laffen;

2) eine indirecte Besteuerung, indem sie von ben Benugmitteln, welche fich bie Unterthanen vermittelft ihres Ginfommens zum Berbrauch verschaffen, mittelbar, b. b. bon ben Berfonen eine gemiffe Summe erheben, aus beren Sanden bie Confumenten ihre Bedürfniffe begieben, wobei es ben Bablenben überlaffen bleibt, bie auf Bagren ober Brobucte in größeren Summen entrichteten Abgaben nach einem bestimmten Berhaltniß auf die befteuerten Objecte zu vertheilen und in vielen fleinen Böften einzeln von ihren Räufern wieder zu erheben.

Directe Stenern haben ben Borgug:

baß fie nur geringe Bebungsfoften, feine laftige Controle= magregeln, feine Defrauden verurfachen, und bag bie Summe ber Auffünfte fich im Boraus mit möglichfter Bestimmtheit berechnen läßt.

Gie haben ben Dachtheil:

baß bie unmittelbare Bablung von nicht gang fleinen Beträgen bem Zahlungspflichtigen oft fauer fällt, baß fie bie Steuerfraft ber Landesbewohner unvollständig, ungleichmäßig und ungerecht ergreifen, vielfach Executionen erforbern und besonbers, bag fie fcon er= fparte Guter, die gur Reproduction bienen tonnten, hinwegraffen.

Dürfte ein Staat auf bie Bewiffenhaftigfeit feiner Benoffen rechnen, fo bag es ihm möglich ware, burch beren eigne Angaben bas Einfommen jedes Einzelnen genau zu erforschen, - bann ware freilich jede Stenerweisheit vom Uebel.

Denn einfache Gleichungen würden bie Steuerquote, welche für ben Gingelnen fich ju ber Befammtsteuersumme verhalten muß, wie bie Ginfommensquote bes Gingelnen zu bem Ginfommen ber ganzen Nation — schon ergeben; und eine einzige directe Auflage, — eine reine Sinkommenstener, — würde hinreichen, ben Staatsbedarf zu becken, da die Vortheile der unmittelbaren Besteuerung deren Nachtheile, wie die Vorzüge der mittelbaren dann bei weitem aufwägen würden.

Wo in ber ganzen Welt ist aber eine solche Gewissenhaftigfeit zu finden, wenn es sich barum handelt, seine persönlichen Berhältnisse einem Dritten, und gar erst dem Staate zu offenbaren, damit Letzterer die Beitragspflicht zu den öffentlichen Lasten barnach bestimmen könne?!

Nirgends kann eine Regierung ben Selbstangaben ihrer Staatsbürger vertrauen, und deshalb würde es auch ihre eigne Sache sein, das Einkommen derselben zu erforschen. Aber wie kann sie die verwickelten, bei jedem einzelnen Individuum versschiedenen Verhältnisse, aus denen das Einkommen entspringt, ermitteln?

Dies ist eine Frage, an welcher bisher die Weisheit ber größten Staatsmänner des Weltalls scheiterte, — eine Frage, welche nie ergründet werden wird, so lange die socialen Berhältenisse unserer Tage in ihrem heurigen Wesen fortbestehen.

Der Staatsminister v. Stein machte in Preußen mit einer einzelnen Proving ben Bersuch, alle indirecten Steuern burch birecte vom reinen Ginkommen zu erseben. Er scheiterte!

Aehnliche Versuche fanden Statt in Baden durch die Versordnung vom 31. August 1808, in Nassand durch ein Geset vom 4. März 1809, in Lübeck durch eine Verordnung vom 26. Juni 1815, in Weimar durch ein Geset vom 29. April 1821, dann in Frankreich durch die taille personelle vom 11. August 1776, in England durch die income-tax von 1798 und durch die property-tax von 1803. — Ueberall wollte man nur den Kern der Staatslasten, noch nicht einmal ihren ganzen Betrag, durch directe Steuern aufbringen; — überall gab man nach sinrzem, aber verhängnisvollem Zeitverlauf, während dessen die Regierungen und ihre Völker durch bittere Ersahrungen klüger geworden waren, die angestellten Versuche wieder auf und kehrte zu dem verlassenen System, einer Combination von directen Steuern mit indirecten, zurück.

Die Weisheit unserer Landes-Regierung hat sich zu lange bewährt, als daß wir Grund zu fürchten hätten, Meklenburg werde in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunders den Enttäuschungen noch entgegengeführt werden, welchen andere Staaten bereits in der ersten Hälfte dieses und zu Ende des vorigen Jahrhunderts zum Opfer gefallen sind. Indirecte Stenern sind schlechthin unentbehrlich. S

haben den Bortheil:

daß ihre in fleinen, oft ganz unmerklichen Portionen je nach dem Maaße der Zahlungsfähigkeit des Steuerpflichtigen geschehende Entrichtung nicht schwer fällt, daß sie solche Werthe ansammeln, welche bei ihrer Geringfügigkeit von den Contribuenten unerspart, d. h. unproductiv consumirt werden würden, ferner daß sie nicht die Weitläusigkeit der Umlegung auf Domanium, Nitterschaft und Städte ersordern, daß sie nicht die verschiedenen Privat- Interessen, daß sie nicht die verschiedenen Privat- Interessen gegen einander auswiegeln, keine Executionen veranlassen und endlich, daß sie allein es möglich machen, sich der Idee der Bollsommenheit — einer gleichen und gerechten Besteuerung — möglichst zu nähern.

Sah sagt: "Die indirecten Stenern gestatten es dem Gesetzgeber, unter den Consumtionen sich die auszusuchen, welche er belasten will, — diesenigen, welche dem Gemeinwohl sörberlich sind, also alle Reproductiv-Consumtionen zu schonen, dagegen solche, welche nur die Berarmung der Gesellschaft befördern, mitbin alle unproductiven Consumtionen desto stärker zu beschweren, — diesenigen, welche dem Reichen um schwere Kosten ein schales oder unmoralisches Bergnügen verschaffen, zu belasten, um dafür solche, die zur färglichen Nothburst der arbeitenden Classen ge-

hören, zu schonen".

Der eigentliche Rachtheil ber indirecten Steuern:

baß sie größere Erhebungskosten erforbern, kann alle die verschiedenen Borzüge berselben vor den directen nicht verdrängen: es dürfen directe Stenern nur neben indirecten bestehen; beide Arten müssen so mit eins ander vereinigt werden, daß die eine die unvermeids lichen Tehler und Nachtheile der anderen verringert.

Blosen Theoretikern sei es überlassen, sich mit idealen Träumereien über die Aufbringung aller Staatsbedürfnisse auf rein directem Wege zu beschäftigen, wie denn ja auch die Theorie ohne die Praxis nichts anderes ist, als eine todte Geburt der Begierden, der Neigungen und der Leidenschaften des menschlichen Herzens.

Der Practifer weiß die Macht ber Berhältnisse zu schätzen und wird die edle Zeit mit solchen unnützen Grübeleien nicht vergeuden. Er weiß es einmal, daß indirecte Steuern unentbehrlich sind.

Indem wir nach ben voraufgegangenen Abschweifungen nun speciell zu unserem vaterländischen Abgabenwesen zurücksehren und

7

mit unmaggeblichen Borschlägen zu einer Reform beffelben von unferem individuellen Standpunfte aus bervorgeben wollen, werben wir und hierbei von folchen Grundfaten, wie wir fie fo eben aus innigfter Ueberzeugung ausgesprochen haben, ferner leiten laffen. - 1868 agentel amin abreiteraging valletragibe attellement va

STORY SHERN WAS ALVAN S. 77. ALL SELECTION TO SELECT

Erfat für bie Erwerbsteuer.

Bon welcher Wichtigfeit ein blübenbes Induftriewefen für bas Bobl eines Staates ift, werben wir unten in einer besonberen Abbandlung barguthun versuchen. Wir begnügen uns bier bamit, auf die Nothwendigfeit einer engen Berbindung ber fammtlichen Gewerbe unter einander, mögen fie ber technischen ober ber Urproduction angehören, hinzudeuten und aus folcher Nothwendigfeit bie Folge berguleiten, daß es bie Pflicht bes Staates fei, alle Bewerbe fich auf natürlichem Wege entwickeln zu laffen, bag nicht einzelne Elemente berfelben unter ber Laft von Abgaben erbrückt werben bürfen.

Meflenburg bat eine folde Pflicht feither nicht erfüllt; bas gange technische Industriewesen unseres Baterlandes liegt in ber Birflichfeit tief barnieber und unter ben Urfachen biefer Wirfung fteben unfere Steuer- und Boll-Ginrichtungen nicht bintenan.

Der Sandwerfer muß speciell für seinen Erwerb, ferner für bas Rohmaterial, welches er vom inländischen Raufmann bezieht, und für feine fammtlichen perfonlichen Lebensbedürfniffe ftenern. Er ift also subjectiv mit Abgaben überlaftet und babei fommt es noch bor, daß unter Umftanden, ber wir früher ichon ermähnt haben, auch fein Fabrifat einer besonderen Besteuerung unterliegt.

Dieje bas Gewerbe unterbrückenbe leberlaft muß burchaus gehoben werben, indem man die landstädtische Erwerbsteuer im

Princip ganglich beseitigt

Es fonnte fo scheinen, als wenn wir mit biefem Borichlage uns einer Inconfequeng ichulbig machten, ba wir bie Erwerbsteuer bes platten Landes fortbestehen laffen wollen. Dem ift aber nicht fo. Denn die Berhältniffe ber Gewerbetreibenden auf bem Lande find in jeder Sinficht verschieden von benen ber Sandwerfer in ben Städten, und man fann beshalb auch nicht ben Ginwand erheben, bag bei einem Fortbestand ber Ropfsteuer und bei einer Aufhebung ber Erwerbsteuer bas Gleichgewicht zwischen Land und Stadt geftort werben murbe.

Ein solches hat bis jest überall noch nicht eriftirt, wird viel-

mehr burch eine Reform erft berbeizuführen fein.

Der Contribuent ber Ropffteuer gabit biefe als feinen einzigften Beitrag zu ber orbentlichen Landescontribution, abgefeben bon ben faum nennenswerthen Beträgen, welche er burch ben inländischen Raufmann bei feinem Berbranch von fremben Consumtionsartifeln entrichtet.

Der Erwerbstenerpflichtige in ben Städten gahlt außer für feinen Beschäftsbetrieb noch fo viele andere orbentliche Abgaben, baß ber jährliche Gefammtbeitrag eines ftabtischen Sandwerfers ben eines Landbewohners, welcher nebenbei noch ben Boben bearbeitet, bei vielleicht gleicher Steuerfraft Beiber boch bedeutenb übersteigt. -

Der Ausfall ber ftabtischen Erwerbsteuer murbe nach unferem Dafürhalten am zwedmäßigften burch eine allgemeine Einfommenftener ber Städtebewohner gebecht werben tonnen, und wollen wir von ber Urt ber Ausführung einer folchen weiter unten ausführlicher fprechen.

§. 78.

Erfat für bie Schlachtsteuer.

Um bie Mängel, welche biefe Auflage in ihrer urfprünglichen Form involvirt, zu beseitigen, ift biefelbe icon jest in allen Städten figirt worben. Die Figirungen bafiren aber auf fundbaren Specialverträgen zwischen ben Steuerbehörben und ben verichiebenen Stabten, ohne eine gerechte Bertheilung bes Befammtbetrages nach ber Steuerfraft jeber einzelnen Stabt gur Grundlage ju haben. Es find vielmehr bie Auffünfte ber letten Jahre vor ber Firirung in einer Durchschnittssumme für jeben Ort als Norm angenommen, und bierbei fommen grabe biejenigen Stabte, beren Bewohner ben Schmuggel am beften verftanben haben, ober burch Localverhaltniffe babei begunftigt wurden, am beften weg.

Deshalb ift benn auch die Schlachtsteuer burch ein allgemeines Gefet für bas gange Land gu regeln.

Dies könnte nun nach bem Shitem ber Averfalhebung geschehen, indem man die Steuer an und für fich fortbestehen ließe, die Städte nach ihrer Ginwohnerzahl in Claffen theilte und für jebe Claffe befondere Steuerfate feftftellte, nach welchen bie zu entrichtenben Bauschjummen einzeln zu berechnen wären. Allein wir haben gegen eine folche Einrichtung folgende Bebenfen :

1) bie Geelengahl einer Stadt gibt feinen richtigen Maagftab für beren Wohlftand und für ben Umfang bes

Fleischconsums ihrer Bewohner ab, ba folche Factoren fich nicht burchaus nothwendig einander bedingen;

2) es burfte miglich fein, bie Steuer gewiffermagen an bie Schlachter zu verpachten, indem man es biefen überläßt, sich für eine von ihnen entrichtete Bauschsumme an

bem Bublicum schadlos zu halten; und

3) es geht für ben Fiscus ber Ruten verloren, welchen bie Bermehrung ber Consumtion und bes Steuerertrages bei ber Zunahme bes Wohlftanbes für ihn hervorbringt, felbst wenn man auch die Aversalsumme mit ber Bermehrung ber Ginwohnergabl jährlich regelmäßig fteigen laffen wollte.

Wir empfehlen baber bie Schlachtsteuer gleichfalls gu ihrer ganglichen Aufhebung und jum Erfat burch eine ftabtische allge-

meine Ginfommenftener.

§. 79.

Erfat für bie Mabliteuer.

Much biefe Auflage wurde bereits in ben mehrften Stabten figirt; von ben bezüglichen Berträgen gift jeboch baffelbe, mas wir schon im vorigen Baragraphen angeführt haben.

Auch laffen fich bie bort gegen ein Aversalspftem angeregten Bebenken für die Mabliftener in Anwendung bringen, und es

fömmt bier noch bingu:

1) baß häufig ftarte Beränderungen in bem Berbrauche einzelner Confumtionsartifel eintreten, 3. B. bag bei Migwachs ber Gerfte und bes Hopfens in Folge ber hierdurch herbeigeführten Theurung diefer Fruchtarten oft eine bebeutenbe Abnahme bes Bierverbrauche ftattfindet. Bei einem Aversum würde ber Fiscus in folchem Falle ben Brauern einen Nachlaß bewilligen muffen, für bie Staatscaffe alfo ein Ausfall entfteben, ohne bag eine Ausgleichung burch bie Zunahme einer anderen Steuer (3. B. ber von Branntweinschrot) einträte; ferner

2) bag bie Mahlstener nicht blos bie Städte, sonbern bas platte Land mitergreift, folglich auch bie Aversalhebung auf letteres miterftrect werben mußte. Denn es burfen

a. die Krüge im Domanio nur aus ben Stäbten mit Bier und Branntwein belegt werben; es mitffen

b. die ritterschaftlichen Krüge ihr Bier aus einer im Umfreise von 2 Meilen belegenen Stabt begiehen (cfr. LGGEB. §§. 232 und 251).

c. Nicht nur nach ben Arigen, sonbern überhaupt nach bem platten Lande wird - besonders gur Erndtezeit - viel Bier aus ben Städten berdes de fabren.

Wir schlagen baber vor, auch die Mablstener in ihrem Princip ganglich zu beseitigen und ihren Unsfall zum Theil burch eine allgemeine Claffenfteuer ber Branntweinbrennereien, jum Theil burch eine ftabtische allgemeine Gintommenftener gu beden. -

zusammen 123,500 Thir.

Es würden bemnach aufzubringen fein für

bie Erwerbsteuer in ben Landstädten und Fleden 25,000 Thir. bie Mahl- und Schlachtstener: a. in ben Lanbstädten und Fleden 67,000 = b. in Rostock 31,500 =

und zwar etwa:

1) burch eine Claffenftener ber 18,000 = Branntweinbrennereien . . .

2) burch eine ftabtische allgemeine Einfommenfteuer . . . 105,500 =

Wie aber? - Die Beantwortung biefer Frage ift nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden

ad 1. Der Branntwein ift ein gang besonders gu berudfichtigendes Steuerobject, ba eine gangliche Abgabenbefreiung feine Broduction nur gut febr beforbern, feine Preife berabbruden und feine Consumtion vermehren wurbe.

Gein Genuß wird burch Angewöhnung aber jum Bebirfniß, geht bann leicht in's llebermaß und er wirft, in foldem genoffen, fowohl auf ben Rorper als auf ben Beift verberbenbringend ein. - Anderer Seits ift er für die unteren Boltsclaffen in gewiffem Grabe ichon ein faum entbehrliches Lebensmittel geworben und überdies ein wichtiges Sulfsmittel für ben einträglichen Betrieb ber Landwirthschaft.

Theils bieferhalb, theils um die Berichlechterung ber Qualität burch Berfünftelung mittelft billiger, aber fchablicher Ingrebienzen, und theils um bas heimliche Brennen zu verhüten, barf ber Aufschlag barauf jedoch fein hober fein.

Und ein folcher ift benn auch in ber Gesammtfumme von 18,000 Thir. nicht enthalten.

Es exiftiren in Metlenburg-Schwerin im Ganzen wohl 300

Brennereien, fo bag folglich im Durchschnitt auf jebe einzelne

nur 60 Thir. pro anno fallen würden*).

Für die Eintheilung in Classen könnte ber Inhalt ber in einer Brennerei zur Berwendung fommenben Blafe normiren und hiernach, sowie nach bem muthmaglichen ober offenkundigen Umfang bes Geschäftsbetriebes bie Enquotirung burch Schätzungs-Commissionen, die Erhebung in Quartalraten stattfinden.

Befondere Controlemagregeln und Erhebungstoften würden bei ber Geringfügigkeit ber Abgabe überall nicht erforberlich

werben.

Das Einbringen von auf bem platten Lante fabricirtem Branntwein in bie Stabte ware bann naturlich ju geftatten.

ad 2. 3mede Erhebung einer Gintommenftener batte man bie Bewohner ber Stabte in brei Abtheilungen gu unterscheiben:

a. in Gewerbetreibende, ju welchen alle Rauf- und Sandelsleute, Sandwerfer, Fabrifanten, Rünftler und

auch bie Tagelöhner zu rechnen find;

b. in Angestellte, b. h. Solche, welche im Dienfte bes Staats, ober einer Commine, ober einer Privatgefellichaft, ober einer Privatperson bei selbstftanbiger burgerlicher Stellung ein Gintommen beziehen;

c. in Capitaliften, welche von ihren Zinsrenten leben. -Bevor wir über die Urt ber Ausführung einer folchen Steuer uns jeboch weiter auslaffen, haben wir uns noch vorgängig gu rechtfertigen, daß wir dieselbe jett proponiren, nachbem wir fie oben anscheinend verworfen haben.

Eine Ginnahme, welche aus einer gemiffen Erwerbsquelle

herrührt, ift ein Ertrag.

Der Theil eines Ertrages, welcher bem Empfänger beffelben übrigbleibt, nachdem die für ben Erwerb erforberlichen Ausgaben an andere Berfonen und die nöthigen Bergehrungen ichon vorhandener Producte erfett worden find, fo bag ber leberreft zur beliebigen Berfügung bes Empfängers für perfonliche Zwede bes Rutens und Bergnugens fteht, ober von ihm zur Bermehrung feines Bermögens verwendet werben fann, bilbet - ein Ginfommen.

Diefes Einkommen follte bie Quelle aller Steuern fein, ba, wenn ber andere jur Bestreitung ber Erwerbstoften und gur Wieberanlegung für benfelben Bived nach beren Wiebererstattung bestimmte Theil des Ertrages angegriffen wird, zugleich auch die Fortbauer eines Erwerbs in feiner bisherigen Ausbeh-

nung gefährbet wirb.

Gine folche Gefahr tritt aber unvermeiblich bann ein, wenn man alle Steuern birect von bem meiftens unerforschlichen Einfommen erheben wollte. Um fie zu vermeiben, muß man baber baffelbe auf verschiedene Weisen möglichft unschädlich zu treffen suchen, und bierbei ift es burchaus nicht unguläffig ober nachtheilig, eine birecte Gintommenfteuer mit gur Bulfe gu nehmen. Mur etwas anderes, als eben eine Sulfsftener, barf fie nicht fein, und felbst ale folche muß fie in ihren Beträgen noch mög= lichft beschränft werben.

In foldem Sinne allein wollen wir biefe Auflage hier vor-

geschlagen haben. Und wie ware fie benn auszuführen?

ad a. Das Gintommen eines Bewerbetreibenben läßt

fich im Allgemeinen

1) nach bem Betriebscapital, zu welchem fowohl bie gum Betriebe bienenden Gebäude, Mafchinen und Sandwerfsgerathe, als bie für gleichen Zwed umlaufenden Belber beffelben geboren,

2) nach bem Berbrauch von Rohftoffen,

3) nach bem Absatz ber Fabrifate,

4) nach seinem offenfundigen Bobistande

abmeifen.

Man würde nun nach ber Berschiedenheit bes Gintommens mehrere Claffen mit einem befonderen Steuerfate für jebe feft-Buftellen haben, in welche bie Bewerbetreibenben burch Schätzungen ju bertheilen maren, fo bag jeber Gingelne nach bem Gate ber Claffe, in die er enquotirt murbe, eine Steuer gu gahlen hatte.

Ein nachahmungswerthes Borbild zu folder Einrichtung liefert

uns bas preußische Bewerbeftenergefet.

Daffelbe enthält 4 Abtheilungen und ftellt für jedes Bewerbe in jeber einzelnen Abtheilung einen Mittel- und einen niebrigften Sat auf. - Gin folder Saty mit ber Bahl ber Bewerbetreibenben einer Stadt multiplicirt, gibt bie von benfelben im Gangen aufzubringenbe Gumme.

Bas bie fleineren Contribuenten unter bem Mittelfate begablen, muffen bie größeren in bemfelben Rahrungezweige beden; wobei bestimmte Progreffionen für alle Enquotirungen vorge-

schrieben sind. 3. B.

Abthl. 3 u. 4. Mbthl. 2. Mbthl. 1. für Raufleute 30 Thir. 18 Thir. 12 Thir. Mittelfat

8 = 6 = Niedrigster Satz 12

^{*)} Bei ben fruheren commissarisch = beputat. Berhandlungen (cfr. diar. prot. de 13. Mai 1846) wurden filr Schwerin 292 und filr Strelig 94, juf. 386 Breunereien officiell angegeben. Filr biefe proponirte man eine Maifchstener im Betrage von 137,000 Thir. N3m.

für Handwerker Abthl. 1. Abthl. 2. Abthl. 3 u. 4.

Mittessatz 8 Thlr. 6 Thlr. 4 Thlr.

Niedrigster Satz 4 = 2 = 2 = 2

Die Steigerung ist 4-6-8-12-18-24-30-36-48

-60 Thlr. u. s. w.

Den Kaufleuten, Wirthen, Bäckern und Schlächtern, so wie allen übrigen Gewerben, für welche die Dertlichkeit dies ausführs bar macht, ist es gestattet, die Steuer unter sich durch Abgeords

nete umlegen zu laffen.

Sebe solche Gesellschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte fünf Abgeordnete und zwar einen aus den größten, einen aus den geringsten, zwei aus den mittleren Unternehmern, den fünften be-

liebig. —

ad b. Das Einkommen im Staatsbienste Angestellter ist ein bekanntes; — bas sich regelmäßig in einer gewissen Summe wiederholende Einkommen im Dienste von Communen, Privatgesellschaften oder Privatpersonen Angestellter ist ein leicht zu erforschendes.

Es würden unter die Kategorie b. nun aber auch folche Personen fallen, welche dem Staate oder der Gesellschaft dienen, ohne eine feste Einnahme zu haben, dabei jedoch eine selbstständige bürgerliche Stellung einnehmen, als Advocaten, Aerzte, Lehrer u s. w. — Das Einkommen dieser ist schwerer zu ermitteln, und muß man sich hier wiederum durch Schätzungen zu helsen suchen.

Es würden dann ähnlich, wie für die erste Abtheilung, auch für diese zweite Classen nach der Höhe des Einkommens der Einzelnen — etwa zusammen 6, nämlich von 200 bis 500, von 500 bis 1000, von 1000 bis 2000, von 2000 bis 4000, von 4000 bis 6000, von 6000 Thir. und darüber — aufzustellen und für jede einzelne Classe wiederum ein mittlerer und ein niedrigster Stenersat, oder bei dem feststehenden und genau zu ermittelnden Einkommen eine Stenerquote in Procenten zu bestimmen sein.

ad c. Enblich mußte man fich auch rücksichtlich ber Capitalisten noch mit einer Classeneintheilung und Procentsätzen, fo

wie mit Schätzungen helfen.

Das aus Zinsrenten, b. h. aus Leihzins, ober aus einem Gewinnantheil von Actieneinlagen hervorgehende Einfommen ist freilich sehr schwierig zu ermitteln; allein die darauf zu machende Auflage ist ja so geringfügig, daß eine peinliche Katastrirung nicht erforderlich wird und nachtheilige Folgen, als z. B. ein Bersdrängen der Capitale in's Ausland, nicht zu befürchten stehen.

Um die nicht leichte Aufgabe ber Schätzungscommiffionen, welche aus rechtlichen und ben einsichtsvollsten Männern eines

jeden Orts zusammenzusetzen sein würden, zu erleichtern, dürste es sich vielleicht empfehlen, jeden Contribuenten zunächst zu einer schriftlichen, an Sides Statt abzugebenden Selbstschätzung zu verpflichten, so daß Jene mehr den bloßen Character von Prüfungs-commissionen erhielten.

Ueberdies möchten bei einer Ginfommenfteuer auch Aus-

nahmen zu machen fein.

Man kann im Durchschnitt wohl annehmen, daß von dem Brutto-Einkommen Gewerbetreibender nur ein halbes Procent reines Einkommen übrig bleibt. Aus diesem Grunde ist es durchaus billig, daß die zur obigen Kategorie a. gehörenden Städtebewohner, welche weniger Einkommen, als 200 Thir. erzielen, von der proponirten Steuer ganz frei bleiben, zumal da der etwa zu ersparende Thaler erst gewonnen ist, nachdem schon verschiedene indirecte Verbrauchssteuern das Brutto-Einkommen geschmälert haben.

Auch für bie Rategorie b. burfte nur ein Ginkommen bon

über 200 Thir. zu belaften fein.

In der Abtheilung c. erfordern solche Personen eine Berücfsichtigung, welche von den Zinsen eines kleinen Capitals nur grade noch leben können, ohne im Stande zu sein, durch Arbeit etwas zuzuverdienen, als Wittwen, Waisen im Kindesalter, Greise zc. — Diese müßten nicht weniger frei bleiben. —

Wir find fest überzeugt, baß bie Ausführung unseres Borschlages nach ben gegebenen Grundzügen bei irgend ernstem Willen

auf erhebliche Schwierigkeiten nicht ftogen würde.

Die Lanbstädte sind freilich schon jetzt, wo sie außer der Hands-, Ländereis und Biehstener an Erwerbstener 25,000 Thr. zahlen müssen, mit directen Abgaben überlastet und wir propositiven num gar, daß sie statt 25 hinkünftig 74,000 Thr. neben jenen directen Stenern auf unmittelbarem Wege außeringen sollen. Hierbei glauben wir indeß, daß unser Ansinnen kein unbilliges, sondern ein von den Städten leicht zu befriedigendes ist, sodald die indirecten Mahls und Schlachtstenern ganz ausfallen und den städtischen Industriewesen seine natürliche Entwickelung durch Beseitigung der bisherigen Hemnisse ermöglicht wird. — Die Besteiligung Rostocks an der Deckung der landstädtischen Erwerdsteuer, welche bis jetzt diese Stadt nicht tangirt hat, zu verlangen, wenn die Regimentsverwaltung derselben eine selbstständige und isolirte bleibt, würde unbillig sein, da sie zur Erschwingung ihrer Specialbedürsnisse der Steuerkraft ihrer Würzer dann selbst bedarf.

Es ware in Rostock mittelft einer Einkommensteuer also nur bie Summe aufzubringen, welche seither aus ber Schlacht- und

Mahlaccife aufgefommen ift.

Im Interesse ber Stadt, die schon zu lange ihre wahren Bortheile verkannt hat, möchten wir jedoch wünschen, daß sie endlich damit aushöre, an ihren hergebrachten, den Berhältnissen unserer Tage widersprechenden Sonderrechten in falschem selbst- süchtigen Eigensinn festzuhalten, und daß sie sich den Landstädten in allen Beziehungen zu der Landesregierung völlig gleichstelle.

Wismar zahlt jetzt weber die eine, noch die andere der hier speciell zur Rede stehenden Steuern an den Staat. Allein, wenn diese Stadt auch ferner eine abgesonderte Stellung dem Landesherrn gegenüber behaupten sollte, so müßte sie doch bei einer allgemeinen Einkommensteuer bis zu einer gewissen Summe herangezogen werden, damit wenigstens jede ungerechtsertigte Begünstigung derselben in der Zukunst cessire.

§. 80.

Erfat für bie Sanbelsftener.

Unter vieser Abgabe werden wir fortan nicht mehr die landstädtische Handelssteuer allein, sondern die seestädtische — Accife und Licent — gleich mitbegreisen.

Es find beibe, wie wir bereits bargethan zu haben glauben, in ihren Grundfägen so veraltet, bag es nothwendig ift, ein ganz

neues zeitgemäßes Inftitut an ihre Stelle zu fegen.

Ein solches aus directen Steuern herzurichten, hieße: bem Fiscus Quellen eröffnen, welche schon versiegt sind, — hieße: bas Baterland seinem Verberben entgegenführen. — Nur durch indirecte Steuern kann und barf bas neue Gebäude gebildet werden, und hierbei möchten folgende Grundfäge zu beobachten sein:

1) Die neuen Steuern muffen ben gangen inneren Bertehr

bes Landes mit jeglicher Störung verschonen.

2) Ihre Erhebung muß mit möglichst großer Leichtigkeit und Sicherheit geschehen, so daß das Publicum thunlichst wenig beschwert wird, der Fiscus aber überall in den Besit Dessen gelangt, was gesetzlich gezahlt werden soll.

3) Ihre Bertheilung muß eine allgemeine fein, fo daß alle

Staatsbürger ohne Ausnahme - und

4) eine gerechte, fo bag alle nach ihren Bermögensverhalt-

niffen ergriffen werben.

5) Sie bürfen keine Waare ober keinen Contribuenten so hoch belasten, daß dieser sich ihnen etwa zu entziehen suchen möchte, d. h. sie dürfen nicht zur Defraude reizen.

6) Ihre Anlegung muß in solcher Weise geschehen, daß sie nur unumgänglich nothwendige Hebungskoften verursachen, damit die Steuerkraft des Landes nicht höher ausgebeutet werde, als grade erforderlich ist.

Um alle biefe Grundfage mit einander gu vereinen, bietet

fich nur Gin Mittel bar:

bie vielen einzeln im Lande bestehenden Steuer- und Zoll-Districte aufzuheben, die zur Controle und Erhesbung unvermeiblichen Einrichtungen an die Gränze zu verlegen und hier eine indirecte Steuer wahrzunehmen, mit Einem Worte:

einen Granggoll einguführen.

Ein folches Inftitut ist anderen Ländern längst schon zum Bedürfniß geworben und hat als solches in den meisten Staaten bereits Eingang gefunden. Die Regierungen derselben ließen sich hierbei vielsach verleiten, neben den sinanziellen Zwecken auch volkswirthschaftliche zu versolgen, indem sie im gänzlichen Berfennen der wirklichen Interessen ihrer Bölker und ihrer selbst den Gränzzöllen den Character von Schutzöllen beilegten, von der falschen Grundidee ausgehend, daß die Bermehrung des Metallgeldes das beste und vielleicht einzigste Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes eines Volkes sei, da die Bereicherung des Einzelnen auch nur aus dem Gewinne von Geld hervorgehen könne, und daß also nur in dem Staate Reichthum herrsche, welcher mehr selbst erzeugte Waaren dem Auslande zu-, als fremde bei sich einführe.

Der Gränzzoll sollte also gleichzeitig ben einheimischen Probucenten einen Schut vor den auswärtigen Mitbewerbern gewähren. Allein die Erfahrung hat überall gelehrt, daß Schutzölle bei weitem mehr Nachtheile als Bortheile hervorrusen, und man hält nur noch an ihnen fest, weil eines Theils, wie wir es ja an uns selbst erfahren, die Gewöhnung an das Bestehende eine Schen vor großen Beränderungen erzeugt und man von densselben schlimmere Folgen besürchtet, als es eine unbesangene Erwägung der Umstände rechtsertigt, andern Theils, weil die von einem Zolle bewirkte Zunahme eines Gewerbszweiges viel leichter wahrzunehmen ist, als die Nachtheile, welche andere Volksclassen

baburch erleiben*).

^{*)} Kein Land ist in die Irrthilmer des Schutzsollipstems tieser verstrickt, als Frankreich, wo es zuerst durch Colbert unter Ludwig XIV. in's Leben gerusen wurde. — Louis Napoleon stellt sich nach seinem diesjährigen Regierungssprogramm indes die Ausgabe, jenes durch ein Freihandels-Spstem zu beseittigen, und wir glauben, daß ein solches Beispiel nicht ohne Folgen filr andere Staaten bleiben wird.

Einen Schutzoll wollen wir baher aber auch unter ber Bezeichnung "Gränzzoll" nicht verstanden haben. Dieser würde für Meklenburg um so gefährlicher sein, als seine Nachtheile größer sind, je kleiner bas mit ihm belegte Land ift.

Wir verstehen unter Gränzzoll hier vielmehr einen reinen Finanzzoll, — Steuerzölle, welche an ber Gränze zu finanziellen Zwecken erhoben werben.

Und auf welche Waaren follte eine folche Erhebung benn

stattfinden?

Ausfuhrzölle brücken im Allgemeinen die Preise aller inständischen Producte herab und schmälern dadurch den Erwerd der Producenten, also für Bodenerzeugnisse auch die Grundrente; siehen ferner eine Beschränkung der Production nach sich, indem sie dem Inländer das Mitbewerben mit anderen Nationen auf fremden Märkten erschweren, oder bei einer gewissen Höhe unmöglich machen.

Meklenburg producirt durch Hüsse seines Bodens mehr, als es unter den gegenwärtigen Verhältnissen, namentlich in Folge seiner schwachen Bevölkerung, consumirt, und ist mit der Verwerthung des Ueberschusses seiner Vodenerzengnisse auf das Ansland hingewiesen; diese dürsen mit Ausschhrzöllen nicht belastet werden, damit die freie Entwickelung unserer Urproduction keine gewaltsame Störung erseide. Dasselbe Necht können aber auch alle übrigen Erwerdzweige für sich in Anspruch nehmen: die Aussuhr muß folglich frei sein.

Ein lebhafter Verkehr mit Durchgangsgütern hat für jedes Land unermeßliche Vortheile im Gefolge. — Er beschäftigt den Kaufmann als Spediteur, die Gast- und Schenswirthe, die Fuhrsteute und sonstige ans dem Waarentransport ihren Erwerd zieshende Personen, serner alle zu den Letzteren in irgend welcher Beziehung stehenden Handwerker, als Rademacher, Schmiede, Sattler, Seiler 20., furz er vermehrt die Consumtion und rückwirkend sowohl mittels als unmittelbar die Production und erzeugt bierdurch Wohlstand überall, wo er sich regt.

Störende Ursachen verdrängen ihn dagegen von einer Richtung in eine andere, von eine Strafe anf eine andere.

Meklenburg ift im Besitz aller zu einem solchen Verkehr ersforderlichen Mittel. Es ist durch Eisenbahnen mit den entferntesten Ländern verbunden, Chaussen durchschneiden es in verschiedenen Richtungen, in seinen Häfen liegt eine Handelsslotte von mehr als 350 Schiffen, deren Seetüchtigkeit theilweise schon durch Reisen nach den weitesten Welttheilen erprobt ist, seine geographische Lage macht es zum natürlichen Vermittler der

Handelsverbindungen bes Nordens (Rugland, Schweben, Norwegen und Danemarf) mit Deutschland und anderen Ländern.

Diese von der Natur ihm ertheilten und burch seinen eignen Gewerbefleiß unterstützten Borzüge darf man nicht durch Transitoxölle beeinträchtigen:

bie Durchfuhr muß frei fein.

Alfo nur die Einfuhr foll von dem Grangzoll getroffen werden.

on the manufacture of g. 81.

Eine aussührliche Auseinandersetzung, wie die Einrichtung eines Finanz-Gränzzolls zu treffen sein würde, kann man hier nicht von uns erwarten. Einiger Andentungen wollen wir uns jedoch nicht enthalten, da wir oben schon die uns gestellte Aufgabe so weit ausgedehnt haben, auch Grundzüge für die Art und Weise der Ansführung der proponirten neuen Abgaben zu geben.

Den wichtigsten Theil unter allen zu erlassenben neuen Bestimmungen würde ber Zolltarif bilben, ba von ihm bas finanzielle Ergebniß bes Gränzzolls und die ganze Wirfung bestelben vorwiegend abhängt.

Man hat also auf die Tarif-Entwerfung sein nächstes und Hauptangenmerk zu richten. Die Grundfätze, welche dabei zu besfolgen sein möchten, sind folgende:

- 1) Es sind alle rohen Materialien und Producte der Bodenscultur und Viehzucht, welche Gegenstände des gewöhnlichen nothswendigen Verbranchs aller Bewohnerclassen ausmachen, der Regel nach als zollfrei aufzusühren. Nur diejenigen bringenden Lebensbedürsnisse, welche bei der inländischen Production einer Abgabe unterworsen sein sollten (z. B. im Falle des Fortbestandes der Mahls und Schlachtstener Brod, Mehl und Fleisch) belege man mit einem entsprechenden Zolle.
- 2) Die Einfuhrgegenstände, von welchen der Gränzsoll zu erheben, also Kunst- und alle außerhalb des absolut Nothwendigen und Unentbehrlichen liegenden Producte, stelle man in verschiedenen Elassen thunlichst nach ihren Werthen zusammen und für jede einzelne Classe einen alle darin gruppirten Objecte gleichmäßig tressenden Tarissat auf. Hierde würde zu berücksichtigen sein müssen, ob die Waaren in dem Zustande, in welchem sie eingeführt werden, schon verbranchssähig sind, oder zu solchem Zwecke noch erst einer Verarbeitung im Inlande bedürsen, serner ob sie mehr oder weniger zum allgemeinen Verbranch oder nur zur Vefriedigung der verseinerten Lebensbedürsnisse bienen, und

auf folder Unterscheibung mußte eine Abstufung in ben Bollfagen begründet werden.

3) Wenn auch bem Tarifentwurf ein Durchschnittswerth ber Gegenstände zu Grunde gelegt wird, fo brücke man boch bie Tariffate für jebe einzelne Claffe entweber nach Gewicht, ober ba, wo biefes unthunlich fein wurde, 3. B. bei Bolg und Bieb, nach Maag und Stückzahl aus, bamit nicht bie gegenwärtig bestehenden Uebelftande ber Berfteuerung nach Werth-Declarationen auf bas neue Inftitut übertragen werben. Da ber Boll burchweg auf alle belegten Wegenftanbe ein verhaltnigmäßig febr ge= ringer fein wird, fo bestimme man die Tariffate nach bem Bruttogewicht, um nicht die Erhebung durch die bei Netto-Bergollungen unvermeidlichen Tara Berechnungen unnöthiger Weise zu erschweren und die Abfertigung durch Tara-Ermittelungen (Herausnehmen aus ber Packhülle und abgefondertes Abwägen) aufzubalten, woburch ber Berfehr auf lebhaften Stationen gehemmt werden würde.

4) Rein Bollfat barf fo boch fein, daß er zur Ginfchmuggelung ber betreffenben Waaren einen Reig verleiht.

5) Für alle weber unter ben zollfreien, noch unter ben zollpflichtigen Gegenftanden speciell benannten Objecte gebe man einen allgemeinen Zollfatz als Regel an.

6) Die Bahl ber Claffen beschränke man möglichft. Sierburch laffe man fich indeg nicht verleiten, ben Tarif allaufebr gu vereinfachen; fondern man benenne in bemfelben alle bei uns eingeführt werbenben Baaren thunlichft speciell, bamit nicht etwa Begenstände, welche beffer zollfrei zu laffen waren, ober folche, bie jum allgemeinen Berbrauch und folche, bie jum Lurus bienen, mit einem gleichen Bollfat, bem allgemeinen, belegt und hierburch bie Brincipien ber Gerechtigfeit verlett werben.

Rächft bem Tarife wird bann auch eine Boll-Ordnung ju erlaffen fein, welche gleichfalls von ber größten Wichtigfeit ift, ba fie bie für bie Abfertigung ber Guter und für bie Erhebung bes Bolles zu befolgenden Normen festzustellen hat.

Sier würde besonders zu berücksichtigen fein:

1) Daß alle die Landesgränze überschreitenden zollpflichtigen Waaren schon möglichst nahe an ber Granze eine Zollhebungsftelle zu berühren hatten. - Bu folchem Zwecke find bie uns mit bem Auslande verbindenden Landftragen, Chauffeen, Gifenbahnen, die Elbe und bie Safen an ber Oftfee fur Bollftragen ju erflären, bie ausschließlich nur bei bem Transport zollpflichtiger Gegenftanbe benutzt werben burfen, jo bag bas Betreten bon Rebenwegen verboten wirb.

Auf ben Zollftragen werben an ber Granze Zollamter berzurichten sein, die aus Erhebungs- und Controle-Beamten gu bilben find, welche gut besoldet und strenge beaufsichtigt werden muffen, bamit Beftechungen berfelben verhindert werben.

2) Um ben auf feine Beife gang zu verhütenben Schleichhandel nicht zu erleichtern und einen folchen nicht etwa gar burch allangroße Achtlofigfeit zu provociren, ift von ber Granze ab bis auf eine halbe Meile in bas Innere bes Landes ein Grangbegirf zu bilben, innerhalb welchem ber Transport gollbarer Waaren an gewiffe Formlichfeiten gu fnüpfen ift.

3) Das bei ber Anfunft folches Transports an einer Boll-

stätte eintretenbe Berfahren mußte furg folgenbes fein:

a. Anmelbung und Uebergabe einer Declaration mit ben Frachtbriefen, refp. Manifesten, Connoiffements 2c.

- Ausnahmen für Reifenbe.

b. Revision, b. h. Besichtigung ber Waare burch ben Bollbeamten, um fich von ber Richtigfeit ber Ungabe gu überzeugen. Als Regel gilt eine allgemeine, in Berbachtsfällen eine befonbere burch Deffnung ber Colli.

c. Berechnung bes Zolls nach bem Tarif.

d. Bezahlung bes Bolles, Bescheinigung hieruber gur Legis timation bes Declaranten und Berechnung gur Caffe.

4) Bu jeber zollamtlichen Abfertigung ift bie Concurrenz zweier Beamte, eines Controle- und eines Sebungsbeamten, fowie

die Unterschrift Beiber erforderlich.

5) Zieht ber Declarant einer in bas Innere bes Lanbes nach einem Orte, wo etwa ein Steueramt befindlich fein follte, bestimmten Waare es vor, ben Zoll bort ftatt an ber Granze gu entrichten, fo wird ihm folches geftattet, auf die Waare aber nach erfolgter Revision, event. nach Berichluß berfelben burch Berfiegelung ober Plombirung ein Begleitschein er= theilt.

6) Ein ähnliches Berfahren tritt auch für Durchgangs=

güter ein.

7) Größeren Bollamtern werben Lagerraume, Bachofe, gur Berfügung geftellt, um in biefen erforberlichen Falls Baaren aufbewahren, auch specielle Revisionen vornehmen zu fonnen.

8) Für ben Berfehr ber Granzbewohner mit bem Auslande treten besondere Erleichterungen ein. Innerhalb bes Granzbegirts auf bem platten Lanbe wohnenben Berjonen wirb es geftattet, aus einer nahe gelegenen fremben Grangftabt ihre Bedurfniffe in fo fleinen Quantitäten, daß ber Berbacht eines Migbrauche nicht auffommen fann, zollfrei zu beziehen und auf bem gradeften Wege, felbst wenn biefer ein Rebenweg ift, ohne zu einer Unmelbung bei bem Zollamte alebann verpflichtet zu fein, zu transbergierichten fein, die aus Grübehmige, und aufchreigted

portiren.

9) Ift ber Granzbezirk schon überschritten, so hört jebe weis tere Aufficht auf. Nur die Führer zollpflichtiger Waaren haben fich bei bem Betreffen burch Steuer- und Boll Beamte, ober burch Gensbarmen, betreffs ber geschehenen Melbung an ber Granze auch außerhalb ber Binnenlinie noch mittelft Borgeigung einer Quittung, ober eines Begleitscheines zu legitimiren.

10) Unverfauft bom Muslande guruckfommenbes Marktgut und folche Gegenftanbe, welche inlanbifchen Gewerbetreibenben gur Berarbeitung ober Reparatur zugehen, um fpater bem fremben Absender wieder zugesandt zu werben, fonnen unter gewiffen Controle-Magregeln frei eingeführt werben.

Boraufgebend haben wir in furzen Umriffen bas Bild eines

Gränzzolls aufgerollt.

Bürben wir burch Ginführung eines folchen, mit gang niebrigen Tariffaten gebacht, benn nun aber auch ben bestehenben Berhältniffen ber Gegenwart Rechnung tragen?

Wir glauben biervon feft überzeugt fein gu burfen, inbem wir einer ber besprochenen gleichen ober wesentlich abnlichen Gin-

richtung folgende Wirkungen zuschreiben:

1) Der Binnenverkehr wurde im gangen Lande frei fein und burch Beseitigung ber bisherigen Fesseln ber Sanbel einen mächtigen Impuls zum Aufschwunge erhalten.

2) Die Sandels-Induftrie wurde in ber Wirklichkeit emporblühen, ba ihr auch die wohlhabende Claffe ber Gefellschaft zugewiesen, also zu ihrer freien Entwickelung ber

natürliche Boden eingeräumt werben würde.

3) Die Gewerbs-Industrie würde gefräftigt werben, inbem eine freie Ausfuhr bie bochfte Berwerthung ihrer Producte nach allen Richtungen hin ermöglichte und sie von bem Drud, unter welchem fie gewaltsam erstickt ift, befreien würbe.

4) Der allgemeine Wohlstand des Landes würde durch die Beförderung ber Consumtion und Production vermehrt

werben.

5) Die unteren Volfsclaffen würben von ber fie erbriidenden Stenerlaft, um berenwillen mancher Familienvater feinen Rindern ein Stud Brod gu entziehen gezwungen ift, burch Uebertragung auf Solche, welche ba im Ueberfluffe ichwelgen, erleichtert werben und Berech= tigkeit an die Stelle bes Unrechts treten.

6) Die jest als Regel vorfommenben Defrauben würben Bu feltenen Ausnahmen und bies schleichende Gift, welches bisher wie ein Rrebs immer weiter freffent, an bem Bolfscharacter nagt, entfräftet werben.

Rurg: ein Finang- Granggoll fonnte für bas lebenbe unb fommenbe Geschlecht zum Theil bie Schuld fühnen, welche bie beftebenben Steuer- und Zolleinrichtungen lange genug an einem

Theil bes Meflenburgifchen Bolfes begangen haben.

Burbe feine wohlthätige Birfung für die Dauer benn auch eine wohlthuende bleiben? - Diefe Frage fann fein Menschen-

find beantworten.

So wenig unfere Bater ben heurigen Zuftanb Meffenburgs por 105 Jahren ahnen fonnten, fo wenig fonnen auch wir bie Butunft begreifen. - Alles, was uns zu thun bie Pflicht gebietet, ift: unfere Ginrichtungen ben Anforderungen ber Gegenwart gemäß fo gu treffen, bag fie ber fortichreitenben Befellichaft in einer Weife folgen fonnen, bie bem Guten und Befferen Gingang verschafft, ebe jene außer ber Beit fteben.

Bort man bie Gegner eines Granggolle wirklich einmal Grunde für ihre Abneigung gegen einen folchen anführen, fo find biefe in ber Regel, um nicht zu fagen immer, ebenfo gehaltlos und nichtig, als bas Wort "opferbereit" eine hoble Phrase bleibt, so lange nicht die Befräftigung bes Willens burch bie That fich baran fnüpft.

Es heißt ba:

1) Es fei bie Erhebung von Granggollen in Rriegszeiten eine ungewiffe.

2) Es erfordere folche Erhebung zu koftspielige Ginrich-

tungen.

3) Es werbe ein Granggoll Meflenburg in ben Zollverein

4) Es werbe berfelbe unfere lanbftanbische Berfaffung ver-

nichten.

ad 1. Daß bie Ginnahmen aus inbirecten Steuern in Rriegsund Rothjahren finten, ift eine unläugbare Wahrheit. Wir wenben beshalb biefelbe Baffe auch gegen unfere Gegner. Diefe wollen ftatt eines Granggolls eine burchweg birecte Aufbringung ber Staatsbedurfniffe eingeführt haben. Die directe Steuerfraft bes Lanbes zu benuten, muß eine Regierung fich aber eben für Zeiten ber Roth, in welchen fie eine indirecte Befteuerung nicht neu einführen fann, vorbehalten. Treten folde Zeiten ein und mit ihnen vermehrte außerordentliche Bedürfniffe, und waren für bie orbentlichen Erforbernisse bes Staates im Frieden schon die directen Abgaben emporgeschroben, so hätte "sich der Staat schon im Boraus seiner äußersten Hülfsmittel selbst beraubt", und Meklenburg müßte sich in einem solchen Falle um so mehr dem Nachbarstaate in die Arme wersen, als durch den Druck der Zeit die Steuerkraft seiner Bewohner gegen die in Jahren der Ruhe vorhandene noch geschwächt sein würde.

ad 2. Die Koften ber Erhebung eines Granzzolls würden bie jetzt zur Ausgabe fommenden Berwaltungskoften unferes Steuer-

und Bollwefens nicht übertreffen.

Meklenburg erstreckt sich gegen Preußen in einer Länge von ca. 76 Meilen, gegen Hannover von 10, gegen Lauenburg und Lübeck von 19, gegen die Ostsee von 17 Meilen. Unsere ganze Gränze nimmt also eine Länge von ca. 122 Meilen ein. Allein eine ängstliche Absperrung mittelst eines complicirten Schutzapparats gegen das Ausland hin wird ja für uns nicht erforderslich; und das zu verwendende Personal der Gränzbewachung an einzelnen lebhaften Communicationsstraßen ist größtentheils in dem hinkünstig im Innern des Landes entbehrlich werdenden Beamtenbestand schon vorhanden.

ad 3. Handelsfreiheit und Zollschutz stehen sich einander diametral entgegen; in der Lebensatmosphäre der einen kann der andere nicht athmen. Einen Beitritt Meklenburgs zum Zollverein daraus folgern, daß es der vollkommensten Handelsfreiheit bei sich Eingang verschaffen will: das heißt einen kühnen, wenn nicht unsimnigen Schluß ziehen. Wir kommen auf dieses Thema

übrigens unten in einem Anhange wieber gurudt.

ad 4. Ob unsere landständische Verfassung überall noch lebensfähig ist, bas wollen wir hier nicht näher erörtern.

Welche Beziehung zu ihr ber Granggoll erhalten murbe, bas

haben wir jedoch zu untersuchen.

Dieser würde den bestehenden Zolls und Steuer Modus freilich wesentlich verändern und namentlich die mit ihm zusammenhängenden Privilegien aufheben. Sind diese Privilegien aber Rechte? Gewesen allerdings zu einer Zeit, wo z. B. die Bertheidigung des Staates zunächst dem Ritterstande oblag, weil

feine ftebenben Beere vorhanden waren,

Allein das Recht besteht immer nur badurch, daß wir recht thun, und es muß bahin schwinden, sobald die Ueberzeugung von seiner zwingenden Autorität schwindet. — Diese ist nun rücksichtlich der zur Rede stehenden Privilegien zum Theil schon seit Jahrhunderten geschwunden. Es kann deshalb um so viel mehr kein Rechtstitel gegen ihre Aufhebung schützen, als sie Einzelne bedrücken und das Gemeinwohl des Staates gefährden.

Denn biese Aussebung besteht nicht barin, daß bem Bedorrechteten etwas genommen wird, sondern darin, daß dem Bedrückten ein gleiches Recht gegeben wird. — Pflicht des Staates ist es, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des öffentlichen Bohls zu solgen. Die Bortheile, welche er Denjenigen, welche bisher Unrecht leiden mußten, in Erfüllung seiner Pflicht zuwendet, sind nichts Anderes, als eine Entschädigung für lange erduldetes Unrecht. Der Berluft, welcher den Bevorrechteten trifft, ist nur eine Folge von der Herstellung der Gerechtigkeit und kann nicht abzewendet werden, wenn nicht das Unrecht sort-besteben soll. —

In weiterer Beziehung würbe unsere lanbständische Verfassung burch die Einführung eines Gränzzolls überall nicht alterirt werden, namentlich ist die Befürchtung einer gewissen Partei, ihre politische Machtansübung werde durch die Abschwächung ihres Steuerbewilligungsrechtes geschmälert werden, völlig unbegründet.

Der Gränzzoll soll ja nur einen Theil ber bisherigen indirecten Steuern auf zeitgemäßere Weise ausbringen, ber andere Theil berselben (die Mahle und Schlachtsteuern) soll ja sogar in directe Auflagen verwandelt werden und die ursprünglich directen Abgaben sollen ja fortbestehen. "Das Steuerbewilligungsrecht der Stände wird daher sowohl an sich, als der Sache nach ungekränkt bleiben" (cfr. Separ. Bot. der landsch. Mitgl. zum Committen-Ber. dd. Sternberg 6. December 1859).

§. 84.

Erfat ber jum Beften ber Stäbte erhoben werbenben Abgaben.

1) Der landstädtische fünfte Pfennig wird von jedem Landesbewohner in demfelben Berhältniß, in welchem dieser übershaupt zu der ordentlichen landstädtischen Steuer beiträgt, gezahlt, ergreift folglich die Städtebewohner nicht allein, sondern das platte Land mit.

Da das Bedürfniß der Städte, durch eine Erhöhung der Steuern andauernd unterstützt zu werden, unlängdar vorliegt, so wird der Ersatz des fünften Pfennigs durchaus nicht in Frage gestellt werden können, weshalb wir ihn bei unseren Vorschlägen betreffs einer Einkommensteuer zc., als Ersatznittel für die Erwerds, Schlachts und Mahlsteuer, in den dabei angeführten Summen denn auch schon berücksichtigt haben — Betreffs der Handelssteuer würde er mit dieser zusammen durch den Gränzzoll zu übertragen sein.

2) Die Rostocker Bulage fann und barf bei Aufhebung

ber Accife für fich allein nicht fortbesteben.

Die Zulage zu ber Mahl- und Schlacht-Accife, fo wie auf ausgehendes Getreibe (cfr. §. 68) trifft bie Stadt und ihren Bannbegirt allein, bleibt alfo, wenn diefe in ihrer bisherigen Weise fich ferner von bem übrigen Lanbe absonbern will, auch von ihr aus eigenen Rraften zu beden.

Die Zulage auf zur See einkommenbes Getreibe und auf Waaren würde vom ganzen Lande mit zu übernehmen und burch ben Grangoll aufzubringen fein, vorausgesett, bag bie Stadt auf bas ursprünglich gefetilich nicht begründete Stapelrecht freiwillig verzichtete. Bon ber Auffunft aus bem Grangoll hatte biefe als= bann jährlich vielleicht 30,000 Thir. zu empfangen, wogegen ihr die Berpflichtung zur Erhaltung des Safens auferlegt bliebe.

Dber es mußte Roftock, wie wir es in feinem eignen Intereffe wiederholt wünschen, von feiner quasi Gelbftftandigfeit ablaffen; feine gange Berwaltung wurde bann unmittelbar bon ber Landes-Regierung zu führen, der Safen vom Staate zu erhalten, von letterem auch die öffentliche Schulbenlaft ber Stadt zu übernehmen fein, und bagegen trate biefe mit in bie Reihen aller übrigen Städte bes Landes, so daß für die Erhebung ber Staats= abgaben auch in Roftock bas allgemein gultige Befet in vollem Umfange zur Unwendung fame.

Man verbindet meiftens mit ber Zulage eine andere Abgabe,

welche die Stadt noch erhebt, den fog. Dammzoll.

Wir haben biefer letzteren, mit ber erfteren übrigens in burchaus gar keinem Zusammenhange stehenben Abgabe bisher mit teinem Worte gebacht, weil fie eine willfürliche und in jeber Sinficht ungerechtfertigte Anflage ift. Ginen Erfat bes Dammzolls burch Uebertragung auf bas ganze Land fann bie Stadt unter feinerlei Umftänden erwarten. -

3) Auch die Wismarsche Accise barf nicht in ihrer jetigen Form fortbefteben, wenigstens nicht insoferne, als fie nicht blos die eignen Bürger ber Stadt, sondern andere Landesbewohner

mitergreift.

Mag Wismar sich ferner noch isoliren wollen, so würde boch bie auf bem Sanbel ruhenbe Accife an ben Staat abzutreten fein, wobei ihr dann aus ben Erträgen des Grangolls eine billige Enschädigung zu gablen fein bürfte.

Erfat ber Bölle.

Bon ben Böllen haben wir wenig mehr zu fagen. Unter ben gegenwärtigen Berhältniffen hat Metlenburg feine besondere Beranlaffung, ben hamburg-Berliner Gifenbahn-Tranfito-Boll und ben Durchgangszoll auf ber Elbe, fo lange bie Fahrt auf biefem Strome in anberen Ländern belaftet ift, aufzugeben.

Rur bie Elbe-Binnengölle, bie Elbe-, Savel- und Storgolle,

fowie bie Land-Binnengölle find zu befeitigen.

Alles bies haben wir schon früher näher erörtert. 320,000 Thir.

Die Gesammtauffunft betrug jährlich ca. . Biervon würden von Beftand bleiben:

a. ber Gifenbahn-Transito-

3011 . . . 170,000 Thir.

b. ber Elbe-Transito=

3011 76,000

246,000 zusammen also 74,000 Thir.

und mithin bie ansfallenben nur zu beden fein. - Bie aber? Durch einen Branggou!!

Wegen die Uebernahme aus gemeinsamen Mitteln ohne Rudficht barauf, ob bas Brivat-Interesse Einzelner mehr ober weniger in Betracht fomme, liegen burchaus feine Bebenfen vor.

S. 86.

Beftaltung bes proponirten Abgabenmefens.

Wir stellen bas für ben Neubau unseres orbentlichen öffentlichen Abgabenwesens in biefem Abschnitt unmaßgeblich gufammengetragene und roh bearbeitete Material nun in einem Resumé auf, um gu feben, wie fich jeber Theil gu bem Bangen fügt.

Mis Grundstein haben wir ba junachft eine gemeinfame

Berbrauchsftener, ben Granggoll.

Bir nehmen an, bag biefe Abgabe jeben Staatsbürger für ben Theil feines Gintommens treffe, welchen er auf bie Erwerbung feiner Bebürfniffe und Genugmittel verwendet, bag folglich alle Lanbesbewohner vollständig und insofern, als man von ber Berwendung bes Bermögens auf beffen Große, b. h. von ben Ausgaben einer Berfon auf beren Ginfommen, Schließen konnte, gleichmäßig zu ben öffentlichen Laften berangezogen werben.

Ein folder Schluß trifft inbeffen nicht immer richtig gu, wie schon bas Dafein ber fich entgegenftebenben Begriffe von Sparfamfeit und Aufwand, von Beig und Berschwendung nachweiset. Es wirbe 3 B. ebenfo falsch fein, bei einem reichen Sagestols und einem armen Familienvater ein gleiches Bermögen beshalb zu prafumiren, weil fie Beibe etwa gleiche Wegenftanbe bes Beburfniffes und Genuffes beziehen, - als man bas Maag bes Berbrauche überall nicht jum Maafftab für bas Ginfommen anlegen kann. Denn es ist keineswegs ber Fall, daß Jemand mit einem jährlichen Sinkommen von 5000 Thir. fünsmal mehr Caffe und Zucker consumirt, als ein Anderer mit nur 1000 Thir. Sinkommen.

Mag ber Granzfoll baher immerhin schon eine vollständige und gleichmäßige Besteuerung involviren; hieraus folgt noch nicht, daß die letztere nun auch eine gerechte, das Einkommen des Einzelnen nach seiner Steuerkraft richtig treffende sei, daß nicht

ber Gine begunftigt, ber Andere brudent belaftet werbe.

Abgesehen bavon, daß volkswirthschaftliche und politische Rücksichten eine Beschränkung der Zollsätz auf ein so geringes Maaß erheischen, daß die Summe aller Bedürsnisse des Staats aus einem Gränzzoll nicht aufgebracht werden kann, greifen wir also auch um der Gerechtigkeit willen zu hülfssteuern, welche wir an ihre Quelle, das Einkommen der einzelnen Landesbewohner, so anlegen, daß Alle nur nach ihrer Steuerfähigkeit zu der Gesammtsumme beizutragen haben.

Das Gintommen entspringt:

1) aus bem Rente gewährenben Grundeigenthum, 2) aus bem zins und gewinntragenben Capitale,

3) aus der physischen oder geistigen Arbeit, sobald biese gegen Lohn und Entschädigung verrichtet wird.

Da nun die Tragweite ber directen Steuern fich am Sichersten beurtheilen läßt, mählen wir biese als hülfsmittel und legen

ad 1 an die Grundrente:
eine Hufen=, Haus=, Acker= und Wiesen= und mittelbar
eine Biehsteuer.

ad 2 u. 3 an die Capitals= und Arbeitsrente: eine Kopf-, Einkommen= und eine von den Branntweinbrennereien zu entrichtende Classensteuer. —

Halten: bann folgendes neue Chftem er-

I. Gemeinfame Steuern für bas gange Lanb.

A. Directe:

Claffenftener ber Branntweinbrennereien.

B. Indirecte: Gränzzoll.

II. Special=Stenern (birecte):

A. für die Ritterschaft und bas Domanium:

1) Hufensteuer,

2) Kopfsteuer (nach Claffeneintheilung).

B. für die Städte:

1) Haussteuer,

2) Acfer= und Wiesensteuer,

3) Biehsteuer,

4) Claffen-Einkommenfteuer.

Die Sätze für die sub II. aufgeführten einzelnen Hussesteilen, baß durch das Zusammenwirken aller Abgaben eine ganz gerechte Vertheilung derselben erzielt werden würde, hat freilich seine großen Schwierigkeiten, und wir können auch nur darnach streben, und der Ibee des Vollkommenen möglichst zu nähern, da ein Menschenwerk nie ganz vollkommen sein wird.

Uns hiervon aber abhalten lassen, würde voraussetzen, daß man entweder den Mangel des Wahren und Rechten nicht einsehe, oder nicht den Muth besitze, das Gute für das Schlechte einzutauschen, oder gar seiner Pflicht nicht gewachsen und mit ihr

im Wiberspruche fei.

Wenn folche Voraussetzungen nicht zutreffen, so mögen bie Schwierigkeiten immerhin groß sein, — man wird sie boch zu

überwinden miffen.

Das Wie? fönnen wir hier nicht näher erörtern, da uns die dazu erforderlichen statistischen Nachweise sehlen. Wir wissen zwar, daß von den 228 D-M., welche durch frühere Berechnungen unserm Baterlande zugeschrieben werden, etwa 96 auf das Domanium, $107\frac{1}{2}$ auf die Ritterschaft und $24\frac{1}{2}$ auf die Städte fallen, serner daß von der Gesammtbedösserung auf das Domanium ca. 40, auf die Ritterschaft 25,5 und auf die Städte 34,5 pSt. kommen. Allein diese Zahlen können noch seinen Maaßstad für die Bertheilung der Steuern abgeben, und wir müssen eine gründliche Prüsung der Frage: in welchem Berhältniß jeder Theil zu den Staatsbedürfnissen beizutragen habe und wie hiernach die Säte jeder einzelnen Abgabe sestzustellen sein würden, — daher einsichtsvolleren Männern überlassen.

Bieberholen möchten wir jedoch, baf folgende oberfte Grund-

fate nicht außer Acht zu laffen find:

Jeber Staatsbürger genießt ben Schutz und die Segnungen der Staatsverbindung, wie die Bortheile der Staatsanstalten; — Jeder muß also auch an den Beschwerden und Aufopferungen Theil nehmen, ohne welche der Staat seine volle Wirksamkeit nicht äußern könnte. — Die Beitragsfähigkeit des Einzelnen muß bei seiner Belastung zur Nichtschmur dienen. — Beraltete Zustände können keine Berücksichtigung sinden; das historische Recht, welches längst seinen Boden verloren hat, gehe unter in dem Nechte der Natur und der Moral.

3ft bas orbentliche Abgabenwefen bann geregelt und in seiner neuen Gestalt eingeführt, hat nach furgem Bestande bie Reile ber Erfahrung alle etwa hervorgetretenen Scharfen und Ranten hinweggenommen, fo lege man auch bie verbeffernbe Sanb an bas außerorbentliche Contributionsmefen und fete bieses in eine engere Berbindung mit jenem, als bisher zwischen Beiben eriftirt hat, bamit bas, was auf ber einen Geite Recht ift, auf ber anderen nicht zum Unrecht werbe.

Wir wollen für bas proponirte neue Shitem nun nach Maaggabe ber bisherigen Auffünfte schlieflich Zahlen aufstellen, theils um bie Gumme zu erforichen, auf beren Betrag ber Grangfoll zu richten fein wurde, theils um zu zeigen, wo man bei ber Bertheilung ber Sulfsfteuern nach ber politischen Gintheilung unferer Bevölferung etwa abzunehmen, wo zuzuschlagen I. Directe Abgaben: hätte. -

A. für bas Domanium:

1) Sufenfteuer 55,000 Thir.

2) Ropffteuer . 90,000 = 145,000 Thir.

B. für bie Ritterschaft:

1) Sufenftener 96,000 Thir.

2) Ropfftener . 14,000 =

C. für bie Stäbte (excl. Me and ben gulle by minit 34, 26th formages Mileinestele Schi Wismar):

1) Haussteuer . 10,400 Thir.

2) Ader= und

Wiesensteuer. 3,600

3) Biehsteuer . 2,800

4) Classificirte

Einfommen=

fteuer . . . 105,500*) =

D. Allgemeine Classen = ftener ber Brannt=

weinbrennereien 18,000 Thir.

Gefammtbetrag 395,300 Thir.

II. Inbirecte Abgaben:

A. Grangzoll. Diefer hatte gu beden:

a. bie lanbstädtische Handelssteuer 115,000 =

b. bie Roftoder Getreibes unb

one, acc	Transport	115,000 Thir.
Waarenaccife und bie	e Acciden=	Charles and the
tien	organical designation	101,450*) =
e ben Mismarichen Lice	ent und bie	andth o miles
Waarenaccise	Machinal SHIS	26,000 *
d. bie Land-Binnengölle	The Table	61,700 =
e. bie Elbe : Binnen- 1		n dd nwide
Flugzölle	**************************************	12,300 =
oceans allimiting distant	aufamman.	316 450 Thir.
On the sale Class State State	augummen ban	010,100 29111
Runben wir biefe Sum	me fur ben	217 000
Gränzzoll zu	76 HILE 27-71 1151	311,000
ab, so erhalten wir an	eigentlichen	Henim na
L'andesabaaben eine	Gejammt=	
auffunft von	त रहत संग्रही	712,300 Ahir.
Sierry murben noch fommen:	790H H: 100	in Thing this
R ber Gilenbahn-		ned his this
Fransitosoll mit 170	0.000 Thir.	Halisman and
C ton Cita Than		the seminated services in
sitozoll 76	6,000 *	246,000
Total=Summe aller or	bentlichen	maden.
Abgaben	och ettaje n	958.300 Thir
Davon murben wieberum	ahachen.	OT THE STREET
a. an die Landstädte (erh. Steuer)	42 780 Thir	mi - 118.8.6
a. an die canditable (ett). Stellet)	12,100 292	Ührefibergeribe
b. an Roftod, falls biefes feine ifolirte Stellung behielte, zur		All sondaying
or f. fl Lab to about 0 an		
a. die erbver=	mediate mi	gingen 30 manig
a. die erbver=	water water bear	
tragsmäßig	and the best of the	form not seen
stipulirten 14,400 Thlu		men din attiso
β. bie Zulage		
		to House me
n cochlachts		
20010	THE PERSON NAMED IN COLUMN 2 I	THE RESIDENCE AND ASSOCIATION OF THE PERSON
at and hor	(119 H THE SHEET, 184	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
11 phornahme		DESTRUCTION OF
hor Infage	MISMEDIAL ST	
500		polariden Ricid
eineEntschä		day off prediti
bigung von 30,000 =		
righting bott boyoto	54,900 **) =	1500 andholisation

*) incl. ber ben Roftoder Ranfmann allem treffenden Accife und Zulage (ca. 15,000 Thir.).

**) Db bie an Roftod event, ju gablenbe Summe in Ermägung, bag bie bon bortigen Rauflenten bisber an ben Staat entrichtete Accife auf gur Gee

^{*)} incl. ber lanbesberrlichen und flabtifden Dahl- und Schlachtaccife in Roftod (31,500 Thir.).

and I would be Transport 54,900 Thir. 958,300 Thir.

c. an Wismar in gleichem Falle
ans ber Uebernahme ber
Waarenaccife auf ben Gränz=
zoll eine Enschäbigung von 14,000 =

im Ganzen 111,680

Brutto-Ertrag ber orbentlich en Abgaben zur Berwendung für bie

allgemeinen Landesbedürfniffe . 846,620 Thir.

Eines weiteren Commentars zu ben vorstehenben Bahlenverhältniffen wollen wir uns hier enthalten. Rur barauf möchten wir aufmertfam machen, bag bie Proportion ber Summe ber birecten Abgaben zu ber ber inbirecten, - nach Procenten 55,52 : 44,48 — schon bas höchste zulässige Maaß erreicht haben und baher nicht zu überschreiten sein burfte. — Deutschland weif't ein abnliches Berhaltniß, nach welchem bie birecten Steuern bie indirecten an Sobe übertreffen, nur in zwei Staaten auf, in Burtemberg und in Sachsen Beimar, wo bie birecten Abgaben bon ben gesammten Staatslaften refp. 51,64 und 52,8 pCt. ausmachen. - In ben übrigen beutschen Staaten betragen fie meniger, als bie indirecten, nämlich in Prengen 46,62, - in Naffau 46,17, - in Braunschweig 45,14, - im Königreich Sachsen 43,38, - in Sannover 41,28, in Deftreich 38,85, - in Beffen (Großherzogthum) 36,38, - in Baben 35,71, - in Sachfen-Altenburg 35,22, - in Sachsen = Coburg = Gotha 34,1, - in Olbenburg 32,48, - in Rur-Heffen 31,74, - in Sachsen-Meiningen 30 und in Baiern 28,16 pCt.

Wir sind jetzt im Begriff, unsern Abschnitt über eine Resform des ordentlichen Abgabenwesens zu schließen. Wollen wir denn mit keiner Silbe eines Budgetschiftems erwähnen? — Mit gewiß vielen Meklenburgern hegen auch wir den Bunsch, daß ein solches, wie es schon landesherrlicher Seits auf dem Consocationstage von 1808 beabsichtigt wurde (ofr. allgem. Theil, §. 7, B. 6), in Meklenburg Eingang finden möge. Und doch! — können wir wünschen, unsern Bunsch erfüllt zu sehen, solange gewisse Zustände fortbestehen, die das Andenken an die wailand polnischen Reichstage nicht aus unserm Gedächtniß schwinden lassen, indem sie uns ihr Bild regelmäßig wieder vor Augen führen? —

ned no redded newsburg med ned ben

ausgehendes Getreibe (burchschnittlich ca. 10,000 Thlr.) hinkilnstig aussiele, und in sernerer Erwägung, daß bei Uebernahme ber Zulage Seitens bes Staates ber Ausgaben-Etat ber Stadt sich um die gewiß nicht unbebeutenden Erhebungskoften silr die Zulage verminderte, — nicht zu reduciren sein würde, möchte eine Berückstigung verdienen.

Besonderer Cheil.

Wierter Abschnitt.

Anhang.

- 1) Ueber einen Anschluß Meklenburgs an den deutsichen Zollverein.
- 2) Ueber die Nothwendigkeit einer engen Berbindung der Urproduction mit der technischen Production.
 - 3) Ueber Gewerbefreiheit.
- 4) Ueber die bisherigen Berhandlungen betreffs einer Steuer= und Boll = Reform.

Fierter Abschnitt.

schen Staaten mit Einfolms ber zu Preußen gebleigen fremben Previnzen; nur Teirreich (auf weckben ein Hentelsbrutrug abgelebessen ist), die beiden **.gnahnly** Sollzein, die Hanteister

1. Neber einen Anschluß Meklenburgs an den deutschen Zollverein.

\$. 88.

Noch vor gar nicht vielen Jahren lebte in jedem ächten Mekkenburger das Bewußtsein, daß ein Anschluß seines engern Baterlandes an den Zollverein für ersteres gefahrbringend sei, und auch unser hochseliger Großherzog Friedrich Franz I. soll bei der Ratisicirung des 1836 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages geäußert haben: "auf 10 Jahre habe ich euch nun noch vor dem Zollverein geschützt; hernach mögt ihr selbst zusehen, wie ihr damit sertig werdet".

Wie viel anders ist dies jett?! Ueberall erheben sich den Anschluß dringend empsehlende Stimmen; ja selbst unter den Landständen mehrt sich von Jahr zu Jahr die Zahl Derer, welche für einen Beitritt Meklenburgs ihre mitentscheidende Stimme in

die Waage legen.

Ift benn das Bewußtsein, der Zollverein passe nicht für unser Vaterland, aus dem Mekkenburgischen Volke ganz geschwunden, und haben sich unsere Interessen und Verhältnisse in der Letztzeit der Art geändert, daß wirklich keine Gefahr in dem fraglichen Anschlusse mehr vorhanden sein sollte? Oder wodurch sonst konnte der öffentlichen Meinung dieser Umschwung gegeben werden?

Wir glauben bie Urfache theils barin zu finden, bag ber Meklenburger über bie nun bereits 36 Jahre hindurch mit langeren ober fürzeren Unterbrechungen zwischen Regierung und Ständen vergeblich gepflogenen Steuer= und Boll-Reform=Ber= handlungen ermübet ift, und daß er, an einer felbftftanbigen Berbefferung unferer gegenwärtigen unglüchfeligen Buftanbe verzweifelnb, fich lieber einem kleineren Uebel Preis geben, als von bem größeren ganglich ruiniren laffen will; - theils mag bie Urfache auch in bem jett in verschiebenen Landen rege werbenben Streben nach beutscher National-Ginheit zu fuchen fein.

Die Sache ift von folder Wichtigfeit, bag wir gu ihrer näheren Prüfung wohl berechtigt find. - Wir wollen uns baher zunächst bas Wefen bes Zollvereins etwas näher betrachten.

Der beutsche Bollverein begreift gegenwärtig alle beutichen Staaten mit Ginichluß ber gu Preugen gehörigen fremben Brovingen; nur Deftreich (mit welchem ein hanbelsvertrag abge= fcoloffen ift), bie beiben Meflenburg, Solftein, bie Sanseftabte: Lübed, Samburg, Bremen, und fchließlich Limburg find bemfelben seither nicht beigetreten.

Er umfaßt augenblicklich ein Gebiet von 9120 Q ... M. mit

32,530,000 Einwohnern.

Seine Grundzüge find furz folgenbe:

1) Das gange Gebiet befigt eine Zollgränze gegen bas Musland mit gleichförmigem Tarif und gleichen Erhebungeformen.

2) Der Tarif enthält berichiebene Gate für bie Ginfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Baaren. Seinem complicirten Entwurf find bie Principien bes Schutzollinftems

gu Grunde gelegt worden.

3) Revifion ber Waaren und Erhebung ber Bolle geschehen ber Regel nach an ber Granze, ausnahmsweise aber auch im Innern bes Gebiets. Gine allgemeine Revision, refp. Berechnung finden jedoch auch in folchen Ausnahmsfällen bei bem erften Granzamte Statt.

4) Der Granzbegirf erftredt fich bis auf zwei Meilen in bas Innere bes Bereinsgebiets und ift ftrengen Auffichtsmagregeln unterworfen. Die in ihm wohnhaften Fabris fanten und Raufleute fteben unter gang besonderer Controle.

5) Auch über ben Grangbegirf binaus wird noch eine Bin-

nencontrole geführt.

6) Zwischen ben Bereinsstaaten felbst fallen alle Bolle meg. Mur folche Waaren ober Producte, bie aus einem Staate in einen anderen eingeführt werben, wo die gleichen inländischen Erzeugniffe einer inneren Abgabe unterliegen,

find die letteren entsprechend zu verzollen.

7) Die fämmtlichen Erträge fliegen in eine Centralcaffe und werben nach Abzug ber Erhebungstoften nach einem verabredeten Maagftab unter bie vereinigten Staaten vertheilt.

Es entsteht hieraus eine gemeinschaftliche Theilnahme an ben Böllen, welche jeder einzelne Staat an

feinen Gränzen gegen bas Ansland bin erhebt.

8) Alle Abanderungen und neuen Einrichtungen, fo wie bie Leitung bes gangen Bollwefens hängen von ber Uebereinfunft aller verbundenen Staaten ab, zu welchem Zwecke jährliche Bersammlungen durch Bereins Bevollmächtigte abgehalten werben.

8. 89.

Die Bortheile einer solchen Berbindung bestehen barin, baß ben Gliederstaaten ein größerer Markt zum Absatz ihrer Brobucte geboten wird, und bag folcher Abfat in bem gangen Bereinsgebiet abgabenfrei ift, wenn nicht die im vorigen Paragraphen sub 6 gedachte Beschränfung eintritt, - ferner barin, bag man mit faft gleicher Muhe ben Boll in großen Summen von vielen Baaren erhebt, auftatt in einzelnen fleinen Beträgen von wenigen, - und endlich barin, bag bie Erhebungsfoften für jeben Bereinsstaat weit geringer find, als wenn berfelbe bie Grangen feines befonderen Gebiets in ihrem gangen Umfange bewachen müßte.

Die Nachtheile einer folden Berbindung find aber fol-

genbe:

Es liegt berfelben nur bas Princip, bie Gewerbe vor frember

Concurreng zu ichützen, zu Grunde und hierburch wird

1) bie Entwickelung ber Sanbelsinduftrie geftort. Denn ber Raufmann barf nicht da ein- ober verkaufen, wo er seinen größten Bortheil finden würde, sondern er wird gewaltfam auf einen inländischen Anfauf hingewiesen. Db feine Auslagen hierbei vermehrt, fein Abfat vermindert und fein Gewinn geschmälert werbe, bas wird nicht in Betracht gezogen.

2) Durch einen unnatürlichen Schutz ber Gewerbe-Induftrie wird biefe felbft einer beftanbig brobenben Gefahr unterzogen. Die meiften vorhandenen Fabrifen ze. gleichen Tropenpflanzen, welche man in bas Treibhaus eines fremben Climas verfett bat. Go lange bas schirmenbe Dach sie umgiebt und auf künstliche Weise ihnen die Nahrung zugesührt wird, beren sie zu ihrem Fortkommen bedürsen, schießen sie jählings empor. Wirst aber ein von Außen kommender Sturm das fünstliche Gebäude zusammen, so daß die exotischen Gewächse der Einwirwirfung natürlicher Elemente ausgesetzt werden, dann welken sie dahin und mit ihrem Absterben geht auch das schon verwendete Capital verloren, wenn es durch einen Ueberschuß aus den Erträgen der Früchte nicht bereits vollständig ersetzt worden ist.

3) Indem die Preise der fremden Waaren und zum Theil auch die inkändischer Erzeugnisse nicht unerheblich vertheuert werden, sind die Consumenten zur Einschränkung ihres Genusses und Berbrauchs gezwungen. Während also auf der einen Seite die Production künstlich emporgeschroben wird, wird sie auf der andern gehemmt. — Ueberdies ist es ein unbilliges Verlangen, daß der Staatsbürger im eignen Lande seine Bedürsnisse beziehen soll, wenn er sie vielleicht billiger und besser im Auslande erhalten kann.

4) Die zum Theil unvermeiblich hohen Tariffätze machen allzu strenge Aufsichtsmaßregeln erforderlich und rufen vielfache Schmuggeleien und Defrauden hervor.

§. 90.

Belche Folgen könnten benn für Meklenburg aus einem Anschluß an solchen Berein hervorgeben?

1) Unfere Ausfuhr in bas Ausland besteht hauptsächlich in

Bobenerzeugniffen.

Für primaire Producte, als Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse, Holz 2c., bietet der Zollverein uns nur dann einen Markt, wenn seine eigne Production durch Miswachs eder Ueberschwemmungen, die nicht gleichzeitig bei uns eingetreten sind, gestört wurde. Der Regel nach liesert der Ackerbau der Bereinsstaaten diesen ihren Korn- 2c. Bedarf selbst, und wir würden also für unsere directen Erzeugnisse auch als Bereinsstand einen Absatz in der Fremde suchen müssen; wir würden hiermit, wie disher, auf den Markt von England angewiesen sein.

Für secundaire Urproducte, als Vieh, Butter, Felle, Anochen, Wolle, bann für Lumpen, Del, Spiritus 2c. würden wir freilich in ben Bereinsländern Käufer sinden. Allein unsere Producenten müßten dann auch die Preise, welche man ihnen zu bieten beliebte,

nehmen, ba hohe Ausgangszölle fie von fremben Märkten guruck-

brängen würden.

Dagegen sind jetzt unsere rohen Bobenerzeugnisse für ben Producenten aussuhrfrei, im Zollverein sind sie theils einfuhrfrei, theils lastet auf ihnen nur eine sehr geringe Eingangsabgabe; wir können sie also auch jetzt auf den Markt bringen, auf welchem sie sich am höchsten verwerthen lassen.

Der größere Martt bes Zollvereinsgebiets ver-

mag uns folglich nicht anzuloden.

In unseren Gränzstädten hört man häufig: "gehörten wir nur zum Zollverein, dann würde sich ein ganz anderer Berkehr in unseren Mauern regen und unsere Kansleute würden weit gröferen Absat haben". Die guten Leute irren sich aber gewaltig.

Der Handel in den Gränzstädten wird gegenwärtig zum Theil durch ihr jetiges Berhältniß zum Auslande belebt. Der in ihrer Nähe wohnende fremde Landmann kann seine Bedürfnisse bei uns weit billiger einkaufen, als zu Hause, und dies treibt ihn

zu uns.

Der frembe Kaufmann läßt seine birect bezogenen Waaren an Jemand in unseren Gränzstädten dirigiren und hier lagern, bis er Gelegenheit zum Schmuggeln findet, und dies unterhält einen lebhaften Speditionsverkehr in allen unseren der Gränze nahe belegenen Städten.

Auch ein nicht unbebeutenber Zwischenhandel wird von hier aus betrieben, indem felbst Engros = Einkäuse bei unseren Kauf-

leuten burch fremde Handeltreibende gemacht werben.

Tritt Meklenburg aber bem Zollverein bei, so leiben zunächst und besonders unsere Gränzbewohner. Denn der fremde Landsmann würde seine Einkäuse hinkünftig zu Hause, d. h. da, wohin er zur Kirche, zum Amt, oder zum Kreisgericht geht, beschaffen, weil er bei uns Nichts mehr billiger erhalten könnte. Und auch die jetzt dem inländischen Kausmann vom Auslande zuströmende Engross und Speditions-Kundschaft würde ihm verloren gehen.

2) Es werben jest unsere Abgaben auf jede einzelne Waare in vielen kleinen Beträgen erhoben, und zwar in 45 verschiedenen Stenerdistricten auf ebenso vielen Controle- und Hebestellen, dann in 26 Zolldistricten mit zusammen 55 Zollstätten. Wenn wir sie statt dessen auf nur wenigen Hebestellen mit einem Male von vielen Waaren in großen Summen wahrnehmen würden, so hätten wir allerdings einen großen Vortheil gewonnen.

Wir können denselben aber auch selbstständig durch Anfhebung aller der verschiedenen Diftricte des Binnenlandes und durch Verlegung von Finanzzoll-Alemtern an unsere Gränze erreichen, ohne das Schutzollspstem mit in den Kauf zu nehmen

9*

und ben erzielten Bortheil in verschiedenen Nachtheilen wieder zu erstiden.

Das Ersparniß, welches wir als Vereinsland an Erhebungsfosten machen könnten, würde weit unbedentender sein, als man zu glauben geneigt ist. Denn bei geringen Tarissägen genügt eine schwache Besetzung der Gränze auf den Haupt-Commercial-Straßen; bei Schutzöllen muß die Absperrung gegen das Ausland hin eine hermetische sein, und eine solche würde auf ca. 36 Meilen in der Länge und 2 Meilen in der Breite gegen Lauenburg, Holstein, Hamburg, Lübeck und die Oftsee enorme Kosten und ein fast nicht minder großes Personal ersordern, als zu dem projectirten selbsisständigen Gränzzoll nothwendig ist.

3) Der größere Markt zum Absatz unserer Producte und sinanzielle Ersparnisse würden im Falle eines Anschlusses Mecklenburgs für uns also ganz irresevant sein. Der einzigste Bortheil, welchen uns der Zollverein bieten würde, wäre der, daß wir einige seiner Fabrikate etwas billiger als bisher einzukaufen vermöchten.

Dieser Bortheil fällt aber nur insoferne in die Waage, als die Bereinsländer uns etwa Producte liefern, die wir von England, Frankreich, Schweden, Rußland 2c. entweder garnicht, oder doch bei einer geringen Eingangsabgabe nicht so gut und billig beziehen können. Solcher Producte sind jedoch nur sehr — sehr wenige, und es tritt jenem Bortheil sogseich der überwiegende Nachtheil entgegen, daß wir die uns aus anderen Ländern gegenwärtig zukommenden Erzeugnisse ihrem Haupttheile nach hinkunftig aus Bereinsstaaten zwangsweise entnehmen müßten, da die hohen Schutzölle die fremden, wenn anch besseren Waaren zu sehr verstheuern würden.

§. 91.

Beitere Rachtheile wurden folgende fein:

4) Wie wir bereits oben anführten, bliebe Mecklenburg mit bem Absatz seiner Urproducte auch nach seinem Anschluß an ben Zollverein hauptsächlich auf England angewiesen.

Unsere Berbindung mit diesem Staate besteht in einem Tanschhandel: wir führen unsere Erzeugnisse dorthin und bringen fremde von da wieder zurück.

Ein gegenseitiges Interesse fnüpft uns also aneinander. Dieses würde einseitig alterirt werden, wenn wir den größten Theil der englischen Producte als Vereinsglied mit einem hohen Eingangszoll belasten und unsern Bezug von da beschränken müßten, um ihn theilweise den Bereinstaaten zuzusehren. Und

was würde hiernach folgen? Hustiffon läßt uns hierüber nicht in Zweifel, indem er mit burren Worten fagt:

"Wir gönnen euch die Vortheile des freien Kornhandels nicht, wenn ihr nicht unsere Manufacturen frei bei euch

einführen lagt".

England würde unsere Producteneinsuhr reciproque mit Gingangszöllen belegen, da es bieselben Erzeugnisse zu gleichen und theils sogar billigeren Preisen auch aus anderen Ländern sowohl

ber alten, als ber neuen Welt erhalten fann.

Für den Absatz unseres Getreides könnten wir eine andere Richtung, namentlich nach dem Bereinsgebiet hin, nicht finden. Unsere Producenten müßten also um den Betrag des englischen Zolles ihr Korn billiger verkaufen, oder wenn dei dessen Höhe der Getreideban für die Ausfuhr überall nicht mehr rentirte, ihren Betrieb auf das Maaß des inländischen Consuns beschräufen.

In beiben Fällen murbe unfere Grundrente eine bebeutliche

Umftimmung erleiben.

Und eine gleiche Wirkung würde eintreten, wenn die secuns dairen Bodenerzeugnisse nur gegen einen hohen Ausgangszoll dem Markte zugeführt werden dürften, auf welchem sie ohne solche Abgabe am höchsten verwerthet werden könnten.

Der Gewerbsprofit unferer Urproducenten würde also beträchtlich geschmälert werden und die Grund-

rente bebeutenb finten.

5) Die technische Production Meflenburge befindet fich

noch in ber Kindheit.

Unsere Handwerfer und Industrie-Unternehmer verlegen sich nur auf die Erzeugung solcher Gegenstände, welche allgemeine Bedürsnisse zu befriedigen dienen, und für welche im eigenen Lande sicher Abnehmer zu finden sind; sie verarbeiten entweder unsere eignen Rohstosse oder fremde, welche wir mit den unsrigen eingetauscht haben. Dabei befriedigen sie jedoch nur den kleinsten Theil unseres Bedarfs.

Steuer- und Boll-, fowie Beimaths-Berhältniffe und Gewerbe-

zwang lafteten bisher schwer auf ihnen.

Mit der Entfernung der Ursache würde eine andere Wirfung eintreten und unser Gewerbewesen sich bald naturgemäß entwickeln. Solche Entfernung darf durch einen Beitritt zum Zollverein aber

nicht herbeigeführt werben.

Die Bereinsstaaten sind schon jetzt Fabristander, während Mestenburg ein rein ackerbautreibendes Land ist. Dort sindet zum Theil Uebervölkerung Statt, das Angebot zur Arbeit ist stärker als die Nachfrage, Personen jedes Alters und Geschlechts sinden unter der verschiedensten körperlichen Beschaffenheit Be-

schäftigung und der Arbeitslohn ist ein sehr geringer, — hier herrscht Entvölkerung, die Nachfrage nach Arbeitern ist stärker, als das Angebot, und der Arbeitslohn ist ein sehr hoher.

Wenn wir Jenen einen freien Markt zum Absatz ihrer im Ueberfluß angesertigten Fabrikate bieten, so werden sie uns bald hiermit überschwemmen, zumal da unsere inländischen Fabrikanten eine Concurrenz mit ihnen nicht bestehen könnten.

Anderer Seits möchten durch die Schutzölle solche Induftrieen, bei deren Betrieb die menschliche Arbeitskraft durch Masschinen ersetzt würde, auf unnatürliche Beise hervorgerusen werden, und wir liesen Gesahr, unsere Capitale nutslos anzuwenden und zu verlieren, sobald das Schutzspstem vor gewaltigeren Berhältnissen weichen müßte.

Unsere technische Production würde also nur tiefer sinken, anstatt sich emporzuschwingen, und wo sie künstlich sich entwickeln sollte, würde sich gleich eine Gefahr an ihre Fersen heften.

6) Wenn auch in Meklenburg ein ber geringen Bevölkerung gegenüber bebeutendes Proletariat vorhanden ist, so sindet man hier anderer Seits im Allgemeinen einen Wohlstand, den die jetzigen Einrichtungen noch nicht ganz untergraben konnten, so sehr sie sonst diesen immer mehr verringern und jenem neue Opfer zuführen. Es sindet daher bei uns ein im Verhältniß zu anderen Ländern starker Verbrauch von fremden Colonial- und Materialwaren Statt und selbst die mittleren Classen unserer Landessbewohner haben sich an den Genuß fremder Producte der Art gewöhnt, daß der Handel immerwährend eine gesunde Nahrung erhält.

Ueberdies befähigt die geographische Lage unseres Landes uns auch zu einem lebhaften Zwischen- und Durchfuhrhandel, und die commercielle Production ist nicht minder für die Reichthumsvermehrung wichtig, als jede andere industrielle Erzeugung.

Gehörten wir dem Zollvereine an, so würden die fremden Consumtionsartifel uns so vertheuert werden, daß wir von alten Gewohnheiten abzulassen und unsern Berbrauch einzuschränken gezwungen wären, der Durchsuhrhandel zwischen Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark einer Seits und Belgien, Frankreich, England und Süd-Deutschland anderer Seits würde seine Richtung über Kiel oder Lübeck und über Stettin oder Königsberg nehmen, der Zwischenhandel würde fast ganz cessiren: kurz, unsere Handels-Industrie würde sich auf ihrer gegen-wärtigen geringen und nicht einmal naturgemäßen Höhe ferner nicht behaupten können.

7) Auch unfere jest fo fruchtreiche Schifffahrt

würde fehr nachtheilig beeinträchtigt werben.

Diesetbe ist durch den überseeischen Absat unserer Urproducte, sowie durch die Rückfrachten von Colonialwaaren, fremden Rohstoffen und ausländischen Industrie-Erzeugnissen zu ihrer heutigen Bedeutendheit emporgehoben; sie muß aber wieder sinken, wenn ihre Uresemente nicht mehr fortwirken. Und deren Wirkung wäre gebrochen, wenn unser Absat nach und unser Bezug von England durch unsern Beitritt zum Zollverein beschränft werden würden.

8) Erhöhete Zollfätze vermindern die Consumtion und folgerichtig verhältnißmäßig die Auffünfte, fo daß die Einnahmen des Staats sich nicht immer mit einer Abgabenerhöhung vermehren, weshalb schon Swift sein bekanntes Wigwort fallen ließ, daß zwei-

mal zwei nicht vier mache.

In gewisser Beziehung würbe also unsere Staatscasse eine Einbusse erseiben. In anderer Beziehung müßten unsere Landesbewohner, wenn sie nicht plötlich ihren Gewohnheiten entsagen wollten, mehr zu der Gesammtauffunft beitragen, als im Berhältnis andere Staaten hierzu zahlten, und wenn wir nun auch bei der Aussehrung aus der Centralcasse in gleicher Beise wie Hannover und Oldenburg bedacht werden sollten, d. h. wenn auch bei der Bertheilung der Total-Erträge jeder Kopf unserer Bolksmenge 13fach gerechnet werden würde, so müsten wir doch noch immer mehr zahlen, als wir zurückerhielten: wir würden also durch die Steuerkraft unserer Staatsbürger einen Theil der Bedürfnisse anderer Bereinsstaaten mitbesfriedigen.

9) Beränderungen in der Berwaltung, den Tariffagen 2c. burfen nur gemeinschaftlich unter allseitiger Zustimmung vorge-

nommen werben.

Meklenburg würde als ackerbauendes Land mit feinen von benen der übrigen Fabrikstaaten divergirenden Interessen isolirt dastehen und selbst solchen Beschlüssen, die zu seinem Berberben gereichten, sich unterwerfen müssen.

8. 92.

Was nun endlich die politische Bebeutung der Frage anbetrifft, so möchten wir dringend warnen, sich keinen idealen Träumereien zu überlassen

Deutschland einig, mächtig und stark nach Innen, wie nach Außen, auf daß ein kleiner Inselkönig es nicht an der Nase herumzuziehen vermöge: dies ist gewiß der aufrichtigste Wunsch eines Jeben, welcher mit beutscher Zunge aus beutschem Herzen rebet.

Allein Gine Zolllinie kann folchen Bunfch noch nicht ver-

förpern.

Möge baher eine andere Macht immerhin "für eine Ibee Krieg führen", — Meklenburg barf einer Ibee nicht leichtsinnig seine Interessen opfern. Das lebende Geschlecht ist für seine Handlungen verantwortlich dem kommenden!

Wir sprechen es aus vollster Ueberzeugung aus: unser Ansichluß an den Zollverein würde ein verderbeuschwansgerer Anfang von dem Untergange der nationalsökonomischen Interessen unseres Baterlandes sein.

Quidquid id est timeo Danaos et dona ferentes!

5 436 . Neber die Nothwendiakeit einer engen Berbindu

2. Ueber die Nothwendigkeit einer engen Verbindung ber Urproduction mit der technischen Production.

inger podries and included by 193. 101 cm and the control of the

Aus Nichts hat Gott die Welt erschaffen. - Die schaffenbe hand bes Menschen bedarf aber eines Stoffes, und die Stoffe

liefert ihm feine Mutter -- Natur.

Die Natur ernährt ben Menschen nicht, wie eine Mutter ben Sängling, sondern überläßt es ihm, die Stoffe, welche nur ein Element der Güter sind, zu seinem Gebrauche zuzubereiten und sie so erst in Güter zu verwandeln. Bon dem Maaße, in welchem der Mensch seinen Willen, seine Einsicht und seine Kraft anwendet, die Gaben der Natur branchbar zu machen, hängt anch seine Wohlfahrt ab. Er ist seines eignen Glückes Schnied.

Müssiggang und Trägheit führen selbst da zum Elend, wo die Natur die Fülle ihrer Gaben ausgießt, wenn nicht der Mensch seine Kraft entwickelt. Nur Beranlassungen und Lebenslagen, die er durch seine Vorsicht und Klugheit nicht abzuhalten vermochte, führt nicht er, sondern der Allmächtige herbei, welcher das Loos

aller Bölker und Zeiten lenkt. -

Die Anwendung der menschlichen Kraft und Sinsicht nennt man "Arbeit". Richtet diese sich auf die Unterstützung der Naturkräfte zu dem Zwecke, gewisse oder eine größere Menge von Gütern zu gewinnen, oder auf die Trennung der unmittelbaren Naturgaben von ihrem Entstehungsorte auf der Erde und auf die Ansammlung derselben, so nennt man sie — Stoffgewinnung, Erdbau, Boden-Industrie, oder nach v Soden Urproduction.

Richtet die Arbeit sich auf die Brauchbarmachung roher, in ihrer natürlichen Beschaffenheit oft nutsoser Stoffe durch Berbindung, Trennung und Formveränderung, so daß diese für bestimmte Zwecke tauglich werden, so nenut man sie — Manussacturs, Gewerbs - Industrie, Fabrikation, oder nach v. Soden technische Production.

Beibe Zweige ber menschlichen Arbeit stehen in einer innigen

Berbindung mit einander.

Der Urproducent sindet durch den technischen Producenten einen sohnenden Absatz für seine Erzeugnisse und hierdurch eine fortwährende Anregung, seine Kräfte über das Maaß der Hervorderingung dessen, was er allein verbrauchen könnte, hinaus auszudehnen. Er gebraucht ferner Werkzeuge zum Behelf bei seinem Betriebe und als Erseichterungsmittel Maschinen, dann künstliche Fabrikate für seinen persönlichen Bedarf, und dies Alles wird ihm von dem technischen Producenten geliefert.

Der Letztere kann hingegen seine Kräfte nicht burch Hervorbringung ober Ansammlung der Rohstoffe, welcher er für sein Gewerbe, und berjenigen Producte, welcher er zur persönlichen Nahrung bedarf, zersplittern. Für ihn ist der Urproducent wieder-

um ebenso unentbehrlich, als er für biefen.

Die Wechselwirfung zwischen ber Urproduction und technischen

Production darf daher nicht gewaltsam geftort werben.

Es giebt Leute, welche da behaupten: burch die Gewerbe-Industrie werde kein Reichthum geschaffen, weil der Werth ihrer Producte während der Erzeugung auch schon wieder consumirt werde, die Erde sei die alleinige Quelle des Reichthums, nur von der Natur werden sachliche Güter hervorgebracht.

Es find dies die sog. Physiotraten*), deren Wahlspruch ist: "Laissez faire et laissez passer, le monde va de lui-mème".

Allein wie irrig folche Grundfate find, hat längst bie Er-

fahrung gezeigt.

Gin Bolf, welches seiner Thätigkeit eine einseitige Richtung giebt, indem es nur seine Urproduction ausbildet, wird, wie günftig

^{*)} Schöpfer bes physiokratischen Systems war Quesnah, Leibarzt Lubwigs XV. Sein Grundsat war: "pauvres paysans, pauvre royaume, pauvre royaume, pauvre souverain", und hiernach theilte er die Gesellschaft in zwei Classen: 1) Hervorbringende (Acerbaner), 2) Sterile (Besolbete, Handwerker und Kausseute).

bafür auch sein Boben und sein Clima sein mögen, boch nie bie ganze Kraft, welche ihm innewohnt, entfalten.

Seine Stoffgewinnung müßte in so manchen Zweigen zurückbleiben, theils weil es an Anregung, theils weil es an einem leichten und sicheren Absatz fehlte; benn sowohl für die erstere, als für den letzteren muß ber Schwerpunkt in der inländischen Consumtion gegeben sein.

Der Ersat, welchen eine Berbindung mit dem Auslande für die sehlende innere Nachfrage nach Urstoffen bietet, ist theils ein beschränkter, theils ein unsicherer. Beschränkt deshalb, weil Transports und andere Unkosten den Gewinn des Producenten schmälern; — unsicher deshalb, weil man bei ihm von Zufälsen und fremder Willstür abhängt. Und für solche Producte, welche das Ausland selbst in ausreichendem Maaße erzeugt, oder andersweher leichter erhalten kann, sindet er gar nicht Statt.

Die für einen Absat im Anslande berechnete Isolirung auf den Ackerdan lähmt also nicht blos die Kräfte eines Bolkes, indem sie die natürliche Entwickelung derselben verhindert, während sie eine künstliche hervorruft, sondern indem sie letzteres thut, unterzieht sie zugleich den Staat allen den Gefahren, welche aus oft plötzlichen Beränderungen der fremden Nachfrage hervorgehen können.

Ist die Nachfrage groß, so legt man den Grundstücken einen hohen Werth bei, weil mit den höheren Preisen der Erzeugnisse die Grundrente steigt.

Biele kaufen Grunbeigenthum um bebeutende Summen an und nehmen hierzu oft Darleihen auf. Andere pachten und verssprechen contractlich hohe Pachtpreise. Große Capitale werden auf Grund und Boden verwendet, rentiren sich reichlich, und der Landwirth wird zu größerem Auswande veranlaßt. Er gewöhnt sich, wie man zu sagen pflegt, auf hohem Fuße zu leben.

Da treten nun Hemmungen bes Absates ein, beren Enbe sich gar nicht absehen läßt: die Preise der Urproducte fallen um ein Bedeutendes, mit ihnen die Renten, mit diesen die Werthe des Grundeigenthums. Alle, welche solches zu hohen Preisen an sich gebracht haben, auch die Pächter, welche jetzt ihre Pachtzinse nicht erzielen, erleiden Einbußen an ihrem Vermögen, die auf die Wirthschaften verwendeten Capitale rentiren schlecht, bei den aufgeborgten Capitalen kommen Schuldner und Gläubiger in Verlegenheiten, die gesunkenen Einkünste decken den bisherigen starken Auswahd nicht mehr, man muß sich zu Einschränkungen bequemen, die um so schwerer fallen, als man sich an größeres Wohlleben gewöhnt hatte: — und zuletzt geht ein Theil der Grundbesitzer

und Bächter vielleicht gänzlich zu Grunde, wobei bann auch britte Personen mit in's Berberben gezogen werben.

Solche Verhältnisse können ba nicht eintreten, wo die Urproduction burch eine einheimische, ausgedehnte technische Produc-

tion unterstützt wird.

Erhebliche und plötzliche Schwankungen in den Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse sind da unmöglich, weil der Absatz ein leichter und gesicherter ist. Mit der Entwickelung der Gewerbe eröffnen sich neue Erwerbsquellen, die Bevölkerung vermehrt sich, der Absatz der Urproducte steigt, mit ihm die Grundsernte, jedoch der Capitalwerth der Ländereien und der Eredit der Grundbesitzer nehmen nicht, wie vorher geschildert, auf so unsichere Beise, sondern bleibend zu, die Bildung des Bolkes wird vielseitiger und freier, es vermehren sich die Communicationsmittel, verbessern sich die gesellschaftlichen Einrichtungen, kurz: der Staat, dessen Bewohner ihre Productivkräfte nicht einseitig, sondern sich einander unterstützend und ergänzend in möglichster Ausbehnung dauernd nützlich verwenden, gelangt allein nur zu dem Grade von Wohlstand, welcher überall für ihn erreichbar ist.

In ber innigen Berschmelzung ber Urproduction und technischen Production, zu welchen beiden Factoren noch ber Handel

hinzufömmt, ruht allein bas Beil eines Lanbes.

§. 94.

Wir ziehen aus bem Gefagten nun eine Nutanwenbung für

unfer engeres Baterland.

Meklenburg's Bewohner haben ihren Productivkräften bisher eine durchaus einseitige Richtung gegeben, indem sie den Ackerdau hauptsächlich poussirten. Das Land erzeugt einen bedeutenden Ueberschuß an Getreide und fand und findet hierfür Abnehmer im Aussande zu Preisen, welche einen reichlichen Gewinn liefern und zu immer größerer Bervollkommnung der Bodencultur anzegen. Seine größten Capitale stecken in dem Grundbesitz und die Grundrente ist bereits zu einer beispiellosen Höhe emporgeschroben worden.

Wird das Ausland denn zu allen Zeiten ein williger Abnehmer unserer Urproducte bleiben und uns Preise zahlen, welche mit dem gegenwärtigen Werthe unserer Grundstücke im Einklange stehen? Wird die Grundrente sich in dem statu quo behaupten

fönnen.

Es ift dies mehr als zweifelhaft! America ist schon jetzt ein gefährlicher Concurrent Meklenburgs auf dem Getreidemarkte Englands. Wir erzeugen bei einer sehr guten Erndte vielleicht bas achte Korn, America bagegen nach Alexander v. Humboldt bas zwölfte Korn bei einer gewöhnlichen Erndte. Letteres Land producirt mit weit geringeren Roften, ba fein Grundbefit in höchst niedrigent Preise steht und bie barauf ruhende Grundsteuer fo geringfügig ift, baß fie faum einer Erwähnung verbient. Der Americaner fann baber auch, felbst einen weiten Transport mit in Unschlag gebracht, sein Getreibe bann noch mit mäßigem Bortheil verkaufen, wenn ber Meklenburger schon mit Berluft losschlagen muß.

Eine größere Cultivirung und Urbarmachung bes neuen Welttheils wird diesen vielleicht schon bald in Stand fetzen, England für beffen vollen Getreibebedarf gu fo billigen Preifen gu befriedigen, daß unfere Producenten bei einer Ausfuhr borthin

feine Rechnung mehr fänden.

Ein Erfats für unferen bisberigen Abnehmer würde uns weber auf bem Festlande, noch sonst wo werben, und welches Schickfal wartete unserer bann?

Wir wollen bas bereits oben gegebene Bild mit ben Farben

bes Elends hier nicht wiederholt aufrollen.

Diefelbe Wirfung, welche wir in biefem Bilbe zeigten, fann außer burch unfere Berbrängung von bem englischen Getreibemarkte Seitens Americas aber auch burch andere Urfachen ein= treten, 3. B. burch länger anhaltenden Migwachs, oder, wie wir §. 91 sub 4 bargethan haben, burch unfern Unschluß an ben Bollverein.

Bollen wir uns ber Gefahr folder Wirfung nicht länger aussetzen, so ift es nothwendig, daß wir die Ursache beseitigen, b. h. wir muffen unsere Urproduction von einem schwindelnden Standpunfte in ihre natürliche Bahn gurudleiten.

Und da mit diesem nothwendigen Unternehmen schon jest eine Gefahr verbunden ift, barf es nur allmälig baburch ausgeführt werben, daß wir unseren Urproducenten einen genügenden Abfat im Inlande fichern.

Dies fann nur durch eine Wechselwirfung zwischen Ur= und technischer Brobuction, also burch eine Stärfung ber letteren geschehen.

Grabe man baber bem Strome ein Bett, indem man bie feinen Lauf hemmenden Sinderniffe entfernt, bevor er aus feinen Ufern tritt und fich fein Bett felbst wühlt.

Der Meklenburger ift arbeitfam wie nur irgend ein Boltsftamm Die Stoffe, Rrafte, Anlagen und Fahigfeiten fur eine lebhafte technische Production find in unferm Lande vorhanden. Werben fie nur entfesselt, so werben sich auch balb taufend fleiBige Banbe regen, fich helfen im muntern Bund, und in feurigem

Bewegen thun alle Rrafte fund.

Unfer Landban wird bann eine machtige Stütze erhalten, er wird aus feiner jetigen abhängigen Stellung zum Auslande befreiet werben und Meflenburg bie Stufen bes Bobiftanbes und ber vollswirthschaftlichen Bilbung erreichen, welche bie Ratur ibm vorgezeichnet bat.

Rur feine einseitige Richtung unserer Brobuctivfrafte, feine

Ifolirung auf ben Landbau länger!

Denn bas ift ber Fluch ber Ifolirung, bag fie nicht blos bas Bute hindert, fondern bag fie fortzeugend Bofes thut gebaren. erendikte noon gun unfarrenren diemindischenden ausger refriben, burri Gine und Breiemitrogiet Stuten inn feine erebeit

3. Ueber Gewerbefreiheit.

where the control of In ben malten Zeiten, zu welchen jebe nicht mit einem großen Grundbefit aufäffige Berfon feine Bebeutung befaß, fuchte man, in ber Bereinigung gu Corporationen Gicherheit und politische Bebeutung zu gewinnen. Ramentlich verbanden fich Bewerbsleute einer und berfelben Gattung mit einander, um gewiffe Bortheile für ihren Geschäftsbetrieb und für ihre öfonomische, wie burgerliche Stellung zu erzielen: es entftanben Bunfte.

Ber fein Zunftmitglied war, wurde von ber Ausübung eines Bewerbes ganglich ausgeschloffen, felbft die Bunftgenoffen mußten fich gewiffen Regeln und Formlichkeiten unterwerfen, mit Ginem Borte, bie Bunfte legten fich fowohl unter fich, als fich gegenüber ber Gesellschaft Beschränkungen auf, bie eine allgemeine Unerfennung fanden, - es entftand ein Bunftzwang.

Seit bem Ursprung ber Zünfte hat bis heute vielhundertmal bie Erbe ihren Rreislauf um bie Sonne vollendet und wieber von Reuem begonnen, Geschlechter famen und ftiegen wieber in's Grab, neue Berhaltniffe erfetten bie veralteten, welche bem Beifte einer anderen Zeit fich nicht länger fügen wollten, - allein bie Bunfte befteben mit ihrem Zwange jum Theil in ihrer Urform noch heute bei uns fort.

Sie verhindern die natürliche Entwickelung fast aller Bewerbe, indem fie die Empfänglichkeit und ben Gifer für Bervollkommnungen, wie die Wiffenschaft sie uns besonders in der Chemie und Mechanik gebracht hat, abschwächen, oder die Anwendung derselben theils erschweren, theils gar nicht zulassen.

Ift unsere Zeit benn noch nicht bafür reif, bag ber Zunft- zwang entfernt und ben Gewerben eine freie Bahn angewiesen

werbe?

Es hat diese Frage zwei Seiten, eine staatsrechtliche und eine volkswirthschaftliche. Uns interessirt sie hier nur in ihrer zuletzt genannten Beziehung und in dieser beautworten wir sie dahin: das Gewerbe sei frei, frei von jedem Zunftzwange!

Die Concurrenz muß die in uns schlummernden Kräfte anregen, Gewerbsthätigkeit hervorrufen und jeden Mitbewerber antreiben, durch Güte und Preiswürdigkeit Kunden für seine Arbeit

zu finden.

Frankreich bemonstrirt uns ad oculos die wohlthätigen Folgen einer Gewerbefreiheit, wie sich trot anderweitiger Hemmnisse die Kräfte bes Staats, sein Reichthum, seine Production und sein

Befteuerungsvermögen entwickeln.

Durch die erste Nevolution (1789) wurden alse Schranken aufgehoben, welche die freie Bewegung der einzelnen Staatsangehörigen und den Berkehr im Innern des Landes hinderten. Unsbedingtes Niederlassungsrecht, besiedige Theilbarkeit des Grundeigenthums und Gewerbefreiheit wurden eingeführt, und unter der Herrschaft der letzteren erreichte die französische Industrie einen so ausgezeichnet hohen Grad der Ausbildung, daß sie die Aussichten und Meinungen der Auhänger des Junftzwanges auf das Glänzendste widerlegt, — die nämlich, daß die Gewerbefreiheit zwar wohlseisere, aber auch schlechtere Waaren erzeuge, daß sie die Gewerbetreibenden in einen Zustand des Esends und Berkommens bringe, und daß sie den Fortschritt im Gewerbewesen hemme.

Denn, wie weltbekannt ift, zeichnen grade die französischen Industrie-Erzeugnisse sich durch die elegantesten Formen aus, und stehen sie an Solidität der Arbeit denen anderer Länder durchaus nicht nach. Dafür werden sie aber auch mit Preisen bezahlt, die keineswegs immer geringer sind, als in den noch unter dem Zunftzwange schmachtenden Ländern, so daß der Gewerbetreibende in Frankreich sich fast durchweg eines besseren Lohnes erfreuet, als der in Deutschland*).

Ein bebeutender Theil der vorzüglichsten Arbeiter (Meister und Gehülfen) Frankreichs sind Deutsche, welche dort einwanberten, um ihre Kunst und ihren Fleiß mit besserem Erfolge zur Geltung bringen zu können, als es ihnen die beengenden Zunstwerhältnisse ihrer Heimath gestatten.

Der induftrielle Buftand Frankreichs moge ftatt unferer

Worte bie Gewerbefreiheit empfehlen.

Ob sie vom staatsrechtlichen Standpunkte aus eine absolut unbedingte sein dürse, haben wir hier nicht zu untersuchen. Es möchte vielleicht das zu beherzigen sein, was E. M. Arndt in seiner Schrift über Diderot's "Grundgesetz der Natur" in seiner originellen und überzeugenden Weise sagt.

4. Ueber die bisherigen Verhandlungen betreffs einer Steuer: und Boll: Reform.

§. 96.

In einem geistesgesunden Bolke, wie es das Meklendurgische ist, mussen Uebelstände bald zum Durchbruch der Erkenntniß kommen.

Die Mängel unserer Steuer- und Zollverhältnisse brangen benn auch längst in das Bewußtsein des Bolkes und seiner Regierung ein, und mit ihrer Erkenntniß trat gleichzeitig das Streben

auf, Wandel zu schaffen.

Im Jahre 1824 wurden zwischen Regierung und Ständen solchen Betreffs die ersten Verhandlungen eingeleitet, aber es blieden sowohl diese, als die später auf den Landtagen von 1826, 1830, 1833 und 1839 Seitens der hohen Regierung auf eine allgemeine Resorm des ganzen Abgadenwesens gerichteten Bestrebungen ohne jeglichen Ersolg. Sie scheiterten alle an zwei Klippen: an der Besorgniß der Stände, eine gänzliche Umänderung unserer Steuer und Zollverhältnisse werde Meklenburg in den Zollverein sühren und dann ihre (der Stände) positische Macht gebrochen werden, — ferner an der Abneigung von einer theilmeisen Ausgabe ihrer Standes-Privilegien.

^{*)} Nach statistischen Zusammenstellungen beträgt ber gewöhnliche Tagelohn burchschuittlich in Destreich ca. 10 fl. Cour. (Neben), in Breußen und bem übrigen Deutschland ca. 16 fl. Cour. (idem.), in England 1 Schill. 10 Den. = 30½ fl. (Semour), in Frankreich aber 22 fl. Cour. (Gerando),

der Lohn der "Ouvriers" in Paris nach dem von Horace Sah auf dem statistischen Congreß zu Brüffel 1853 abgestatteten Bericht sogar bis 3½ u. 5 Francs (45 fl. — 1½ Thir. Cour.)

Zwanzig Jahre hindurch wurde mit längeren ober fürzeren Unterbrechungen die Frage einer totalen Reform immer vergeblich verhandelt, bis bas Gouvernement ben Standpunft ber gänzlichen Beränderung aufgab und den einer partiellen Reform einnahm, um wenigstens bas Hanptübel, die Beschränkung bes inneren Berfehrs, zu befeitigen.

Der Bau ber Samburg-Berliner Gifenbahn gab bierzu eine triftige Beranlaffung, und auf bem Landtage von 1844 wurde zum erften Male Regierungsseitig die Proposition gestellt:

> bie Bolle und sonftigen indirecten Abgaben burch eine Steuererhebung an ber Granze von einzelnen eingebenben Consumtions - Artifeln und sonstigen Waaren, fo wie burch die Einführung einer allgemeinen Branntwein-Maischsteuer zu ersetzen.

Die Stände ftimmten biefem Borfcblage nicht bei, fonbern beantragten eine Umwandlung ber indirecten Steuern und Bolle in birecte Auflagen.

Obgleich Proposition und Antrag sich in solcher Beise schnurftracks entgegenstanden, fo verstellte man boch beibe zu einer commiffarisch-beputatischen Brüfung, die am 23. September 1845

in Schwerin eröffnet wurde.

Schon am ersten Tage ber Berhandlungen vereinigte man fich zu ber gemeinsamen Ueberzengung, "bag eine Deckung bes burch Aufhebung ber jetigen indirecten Steuern entstehenben Musfalls burch directe Besteuerung nicht ausführbar fei". — Man ftellte fich also eine indirecte Bafis zur weiteren Erörterung, und Commiffarien proponirten wiederholt eine Grang- und Branntwein- Maifchsteuer, außerbem einen an ber Granze zu erhebenben Durchgangszoll.

Die Resultate bieser Berhandlungen wurden bem Pleno ber Stände auf bem Landtage beffelben Jahres (1845) vorgelegt.

Man beschloß hierauf:

"ohne bie Beränderung bes gegenwärtigen indirecten Steuersuftems in Granggolle und Branntweinsfteuer als bie alleinigen Mittel zur Abbütfe bes brückenben Steuerauftandes ansehen zu wollen, die commiffarisch-deputatischen Berhandlungen fortführen zu laffen, wobei auch als specielle Inftruction ben herren Deputirten ber nochmalige Berjuch gänzlicher ober theilweiser Dedung burch birecte Steuern mitgegeben werben foll und man bedingt, wie es auch schon in der Proposition ausgedrückt ist, daß feinerlei Brajudig dem nächsten oder ferneren Landtagen erwachsen folle". (3000 310 11 - 1901)

Am 6. Mai 1846 wurden die Commissionsverhandlungen

in Schwerin wieber aufgenommen.

Man arbeitete nun vollständige und betaillirte Plane über bie Ablöfung ber indirecten Steuern und Bolle auf ber von ber Regierung proponirten Grunblage aus. Daneben übernahmen es einige ftanbifche Deputirte, einen fpeciellen Borfchlag auf rein birecter Basis zu machen. Die Uebergabe eines folchen erfolgte benn auch in einem Entwurf, aber mit ber Erflärung, bag bie Proponenten "fich ben Inhalt keineswegs als bas Resultat gemeinsamer Ueberzeugung aneignen, sonbern es nur als Material gur weiteren Erwägung ansehen fonnten".

hierauf gaben bie landesherrlichen Commiffarien bie Gegenerflärung ab, baß fie auch bei einer weiteren Brufung biefer Bufammenftellung feinen angemeffenen Ausweg absehen konnten, wie bie birecte Ablöfung burch neu einzuführenbe Steuern ohne gu

großen Bedruck ber Stenerpflichtigen geschehen fonne.

Die lanbichaftlichen Deputirten erflärten in einem Geparat-Botum: bag fie bie Ueberzeugung gewonnen hatten, wie bie gum unabweislichften Bedürfniß geworbene Reform ber beftehenden indirecten Steuern nur auf ber Bafis ber Beranberung in andere indirecte Steuern wurde erreicht werben fonnen, indem bie erforberlichen Summen eine fo große birecte Steuerlaft fur bie Stabte in Unspruch nehmen wurden, bag jebes hierauf gu begrundenbe Project unangemeffen und relativ unausführbar fein müßte.

Die Deputirten ber Stadt Roftod fchloffen fich biefer Er-

flärung an.

Die ritterschaftlichen Deputirten gaben brei Separat : Bota ab, in welchen fie ben birecten Weg gur Beftenerung verthei-

bigten.

Der Landtag von 1846 follte über bie Ergebniffe folcher commiffarisch-beputatischen Berhandlungen entscheiben, zu welchem 3mede biefelben einer befonderen Committe gur Brufung unterbreitet wurden. Diefe ftattete nun junachft einen Sauptbericht ab, ber über bie verschiebenen selbst in einem fo engen Rreife geherricht habenben Ginzelaufichten Zengniß ablegt, indem g. B. bei jedem ber Buntte, in welche bie Betrachtung bes Berichts gerfällt, ber Gat angeführt ift:

"bie Committe ift hierüber verschiedener Anficht. Gin

Theil hält bafür, baß — — Der eine Theil erflart nämlich in jeber Beziehung ben

Granggoll für noch verberblicher, als ben gegenwärtigen Buftand, ber andere Theil macht nur einzelne Ausstellungen an dem proponirten Detail. wanteling miranden nie Raat finge it min toor

Das Schluß-Botum geht bahin:

Ritter- und Landschaft möge entscheiden

1) ob man auf dem bisherigen Wege gleichzeitiger Berhandlung über beide Principien beharren,

2) ob man bie Regierungsproposition ablehnen, oder auf die nähere Prüfung der Vorschläge eingehen wolle.

Zur Beschlußfassung hierüber erfolgte eine Abstimmung, bei welcher die Ritterschaft mit 160 gegen 15 Stimmen "jedes weistere Eingehen auf die proponirten Gränzzolls und Branntweins Maischstener unbedingt und befinitiv" ablehnte. Damit wurde das Schicksal der Steuerfrage für's Erste wieder entschieden, wenn auch die Landschaft sich bereit erklärte, auf dem von der Regierung proponirten Wege weiter zu verhandeln: — es blied Alles beim Alten.

Bon jest ab verging nun fein späterer Landtag, auf welchem nicht die Resorm unseres Steuerwesens von Neuem angeregt worden wäre. Es wurden selbst wiederum commissarisch deputatische Berhandlungen beliebt, die in Rostock im Jahre 1852 vom 8. März dis zum 20. Juli stattsanden, und bei welchen außer einem Gränzzoll noch eine Handels-Classengewerbestener proponirt wurde.

Eine Einigung zwischen Regierung und Ständen, oder ber Letzteren unter sich, konnte aber nicht erreicht werden: — es blieb Alles beim Alten.

Bon 1852 an wollten Stände nur noch eine Reform für die Binnenzölle eintreten lassen, obgleich sie doch bisher auch die unduldsamen Mängel der inderecten Steuern und die Nothwendigkeit von deren Beseitigung laut anerkannt hatten. Die Ritterschaft faßte auf dem Landtage von 1853 den Beschluß:

baß man ein wesentlich directes Steuershstem austreben und sich baher vor Allem gegen einen Gränzzoll verwahren wolle.

Auf solcher Basis konnte die Regierung unmöglich die Bershandlungen fortführen, und es ruhte diese Angelegenheit, abgessehen von ihrer ganz werthlosen Berührung auf den Landtagen von 1854, 1855, 1856 und 1857 durch vereinzelte kurze Debatten unter den Ständen selbst, die hauptsächlich auf die Frage des Anschlusses an den Zollverein Bezug hatten, ganz, dis auf dem Landtage von 1858 Nitters und Landschaft sich wiederum für eine Aufnahme der Reformsache auf breiter Grundlage bereit erklärten.

Ständische Deputirte traten mit landesherrlichen Commissarien am 6. April 1859 in Schwerin zusammen. Das Resultat bieser Zusammenkunft ist durch Veröffentsichung bes Diarii zur allgemeinen Kenntniß gelangt, weshalb wir nur

bas Rachstehende hier hervorheben.

Es wurden die sämmtlichen indirecten Steuern und die Zölle in den Kreis der Berathung gezogen, da man diese Abgaben als vorzugsweise mangelhaft in ihrem Wesen und nachtheilig in ihrer Wirfung erkannt hatte.

Regierungsfeitig erging bie Proposition:

bie Mahls und Schlachtsteuern burch bie Erhebung einer ähnlichen Abgabe in Aversalsummen, — bie Handelssteuern und bie Binnenzölle burch eine Classensteuer ber Handeltreibenden und burch einen Gränzzoll zu ersetzen.

Die ständischen Deputirten waren im Allgemeinen damit einverstanden, daß die bestehenden Land- und Fluß-Binnenzölle, sowie die Handelsstenern aufzuheben und theils von den Kaufmannschaften durch eine Classensteuer, theils vom ganzen Lande zu becken seien; — die Mehrzahl erklärte sich auch damit einverstanden, daß die ausfallende Summe durch einen Gränzzoll mit niedrigen Sätzen und mit möglichst geringer Belästigung des Perssonenverkehrs wieder aufgebracht werde.

Mur die ritterschaftlichen Deputirten erklärten sich im Princip

gegen ben Granggoll.

Auf dem vorigjährigen Landtage war die Frage: ob Gränzzoll oder nicht — zu entscheiden. Die Landschaft bestimmte sich dafür, die Ritterschaft nach einer itio in partes mit 73 zu 60 Stimmen dagegen.

Es blieb also auch im verflossenen Jahre noch Alles beim Alten. — Das Jahr 1859 ift in's Meer der Bergangenheit gefunken, nur die Geschichte wird es noch richten. Ein neues Jahr

hat begonnen.

Soll auch dieses im Angesicht der blutenden Wunden des Meklenburgischen Bolkes wieder dahin schwinden, ohne daß dem letzteren die nahe liegende Hülfe geboten wird? — Soll unsere Lebensfrage noch länger den Parteien zum Spielball dienen? — Soll an ihr zur Wahrheit werden, was Jean Paul sagt: daß in Deutschland immer drei volle Jahrhunderte dazu gehören, um irgend ein sehlerhaftes Shstem abzuschaffen: eines, um seine Nachteile zu fühlen, ein zweites, um seine Fehler einzusehen, und ein drittes, um das Shstem zu verlassen und zu verbessern!? —

Gott, ber Allmächtige, fei mit Meflenburg, unferem Bater-

lande!